



Bericht

Tätigkeitsbericht 2023-2024 der Landesbeauftragten für Menschen mit

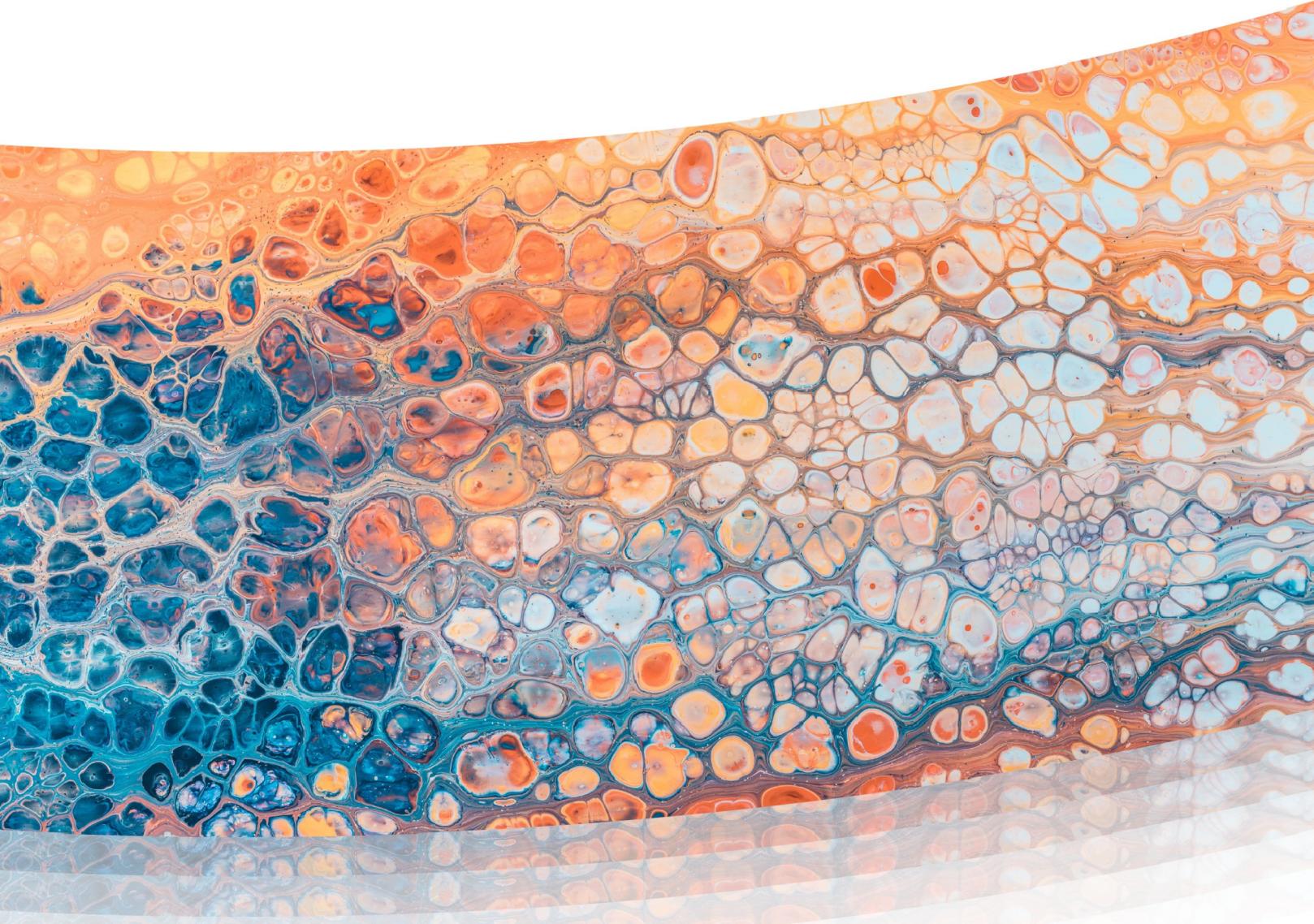
Behinderungen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages



LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN

Tätigkeitsbericht 2023-2024

der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages



Impressum

Gestaltung

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bildrechte

- **Deckblatt:** Foto von [Pawel Czerwinski](#) auf [Unsplash](#), Maskiert/Form verändert
- **S. 80 (Unterzeichnung Landesrahmenvertrag):** Sozialministerium Schleswig-Holstein, Fenja Hardel.
- **S. 90 (Kap. Bildung):** [Matthias Süßen](#) creator QS:P170,Q59087075, [Universitätsbibliothek Kiel-msu-4236](#), Umwandlung in schwarz-weiß, [CC BY-SA 4.0](#)

Herausgeberin



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein,
Michaela Pries,

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

lb@landtag.ltsh.de
www.inklusion.sh

TÄTIGKEITSBERICHT

**der Landesbeauftragten für Menschen mit
Behinderungen Schleswig-Holstein
für die Jahre 2023-2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	7
2. Zusammenarbeit und Gremien.....	9
2.1 Beauftragte von Bund uns Ländern für Menschen mit Behinderungen.....	9
2.2 Treffen der Beauftragten der norddeutschen Länder.....	10
2.3 Durchsetzungsstellen für barrierefreie Informationstechnik.....	11
3. Monitoringstelle und Schlichtungsstelle.....	13
3.1 Monitoringstelle.....	13
3.2 Schlichtungsstelle.....	16
4. Kommunale Beauftragte und Beiräte.....	19
4.1 Entwicklung der Kommunalen Beauftragten und Beiräten.....	19
4.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten und Beiräte Schleswig-Holstein.....	20
4.3 Kongresse der Landesbeauftragten mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten.....	20
4.4 Fortbildungen der Landesbeauftragten für die Kommunalen Beauftragten und Beiräte.....	20
5. Diskriminierung.....	23
5.1 Schwerpunkte der Beratung.....	23
6. Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	27
6.1 Organisation und Struktur.....	27
6.2 Arbeitsgruppen.....	28
6.3 Weitere inhaltliche Schwerpunkte.....	31
6.4 Entwicklungen der Zusammenarbeit innerhalb des Landesbeirates.....	32
6.5 Fachaustausch und Stellungnahmen.....	32
7. Barrierefreiheit.....	35
7.1 Landesfachstelle für Barrierefreiheit.....	36
7.2 Kommunikation.....	39
7.3 Barrierefreies Bauen und Landesbauordnung.....	39
7.4 Barrierefreier Tourismus und Freizeit.....	41
7.5 Mobilität.....	44
8. Digitale Barrierefreiheit.....	49
8.1 Vorwort.....	49
8.2 Rechtliche Vorgaben.....	50
8.3 Wichtige Faktoren zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit.....	50
8.4 Probleme und Herausforderungen.....	52
8.5 Digitale Barrierefreiheit in Zahlen.....	58
9. Gesundheit.....	61
9.1 Post-Covid.....	62
9.2 Alkohol während der Schwangerschaft.....	63
9.3 Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB).....	64

9.4 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).....	65
9.5 Gynäkologische Versorgung.....	66
9.6 Pflege.....	66
9.7 Handlungsempfehlungen.....	68
9.8 Psychiatrie, Psychische Hilfen.....	68
10. Eingliederungshilfe.....	73
10.1 Umsetzung Bundesteilhabegesetz.....	73
10.2 Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.....	75
10.3 Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren.....	76
10.4 Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe.....	77
10.5 Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe.....	80
10.6 Werkstätten:Tag.....	84
10.7 Politische Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).....	85
11. Arbeit.....	89
11.1 Aktuelle Arbeitsmarktsituation.....	89
11.2 Workshop „Gewinnung von Nachwuchskräften mit Behinderungen“.....	89
11.3 Neue Richtlinie zur Gewährung von Gebärdensprachdolmetschern.....	90
11.4 Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für alle in einem inklusiven Arbeitsmarkt.....	91
12. Bildung.....	93
12.1 Problemlagen.....	93
12.2 Runder Tisch „Inklusive Schule“.....	94
12.3 Hochschulen.....	94
13. Hervorgehobene Personengruppen.....	97
13.1 Kinder und Jugendliche.....	97
13.2 Frauen.....	101
13.3 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen.....	103
13.4 Autismus.....	104
14. Anhang.....	107
14.1 Auszug: Stand digitaler Barrierefreiheit.....	107
14.2 Schwerbehinderten-Bestandsstatistik.....	110



1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Interessierte,

wie steht es um die Inklusion in Deutschland? Der Staatenbericht der Vereinten Nationen hat in seinen sogenannten abschließenden Bemerkungen deutliche Hinweise darauf gegeben, wo aus dieser Perspektive noch Handlungsbedarfe bestehen.

In der Fachveranstaltung „15 Jahre UN-BRK – wat nu?“ haben wir auf den Umsetzungsstand in Schleswig-Holstein geschaut und über konkrete Handlungsoptionen diskutiert. Handlungsleitend ist die Frage, welche Strukturen wir in schleswig-holsteinischer Verantwortung verändern müssen und können. Nachfolgend haben wir uns entschieden, relevante landesrechtliche Regelungen dahingehend juristisch prüfen zu lassen und warten gespannt auf die Ergebnisse in 2026.

Die Initiativen von politisch Verantwortlichen für die Umsetzung der Konvention im Land hat zu einer erfreulich positiven Resonanz geführt. In der Folge wurden parlamentarische Initiativen aufgelegt, die zu einer weiteren inhaltlichen Befassung führen.

In unserer täglichen Arbeit erhalten wir einen guten Eindruck davon, welchen Herausforderungen Menschen mit Behinderungen gegenüberstehen. Die überwiegende Zahl der Ratsuchenden beschreibt uns ihr vorrangiges Gefühl der Hilflosigkeit und Verzweiflung. Die Komplexität der Leistungssysteme ist für sie schwer zu durchschauen. Sie sind konfrontiert mit unklaren Zuständigkeiten, unverständlichen Gesetzen und Bescheiden. Lange Wartezeiten auf Entscheidungen erschweren den ohnehin anstrengenden Alltag zusätzlich. Und, wie bereits im vergangenen 9. Tätigkeitsbericht beschrieben, gestaltet sich die Durchsetzung von Rechten für viele Menschen mit Behinderungen als schwierig.

Während der Erstellung des Berichts über die Tätigkeiten im Zeitraum 2023-2024 wurde uns noch einmal bewusst, wie sehr sich das Aufgabenspektrum der Landesbeauftragten vergrößert hat. Die Expertise der Mitarbeitenden im Team ist zunehmend gefragt. Netzwerk“e werden größer und verbindlicher in der Zusammenarbeit. Neue Handlungsfelder sind entstanden und zugleich haben sich die geplanten Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum in der Praxis als richtig erwiesen. Die Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen sind im Tätigkeitsbericht den jeweiligen Kapiteln der Themenfelder direkt zugeordnet.

Die Themen Partizipation, Barrierefreiheit und Gesundheit bilden den Schwerpunkt des Berichts.

Gerne laden wir Sie auch weiterhin mit robuster Nettigkeit zum Mitgestalten ein. Wir freuen uns auf gute Gedanken, kreative Impulse sowie beherztes gemeinsames Handeln.

Mein Dank gilt allen Unterstützerinnen und Unterstützern unserer Arbeit und natürlich meinem hoch engagierten Team!

Übrigens: Auf unserer neu gestalteten Webseite www.inklusion.sh und über [Mastodon](#) / [Instagram](#) / [Facebook](#) finden Sie weitere Informationen zu unserer Arbeit.



2. Zusammenarbeit und Gremien

Im Berichtszeitraum hat die Landesbeauftragte über 40 Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Verordnungen, Richtlinien oder im Zusammenhang mit Anhörungen und Fachgesprächen erstellt.

Die Landesbeauftragte arbeitet zusätzlich zu ihren eigenen Gremien in über 60 weiteren Gremien regelhaft mit. Zudem besucht die Landesbeauftragte anlassbezogen Sitzungen der Ausschüsse des Landtags, ist Gast in Sitzungen der kommunalen Beiräte in Schleswig-Holstein sowie auf weiteren Veranstaltungen.

2.1 Beauftragte von Bund uns Ländern für Menschen mit Behinderungen

2.1.1 Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen (KBB)



Gemeinsame Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit den Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Inhalt der Arbeit der KBB ist die Behindertenpolitik in Bund und Ländern. Die Konferenz dient der Information, dem Gedankenaustausch, der Abstimmung behindertenpolitischer Positionen, der Formulierung gemeinsamer Standpunkte und der Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ständige Mitglieder sind die Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen sowie die/der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beratende Mitglieder sind die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).

Die Beauftragten tauschen sich regelmäßig in Online-Schalten aus. Zweimal jährlich treffen sich die Beauftragten in Präsenz und widmen sich konkreten Themen, die mit einer jeweiligen Abschlusserklärung veröffentlicht werden.

2.1.1.1 Themen im Berichtszeitraum

- **Bad Nauheimer Erklärung:** Inklusive Gesundheit und Pflege
[\(Zur Bad Nauheimer Erklärung\)](#)
- **Potsdamer Erklärung:** Mehr Inklusion im und durch Sport
[\(Zur Potsdamer Erklärung\)](#)
- **Stuttgarter Erklärung:** 15 Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Endlich konsequente Umsetzung!
[\(Zur Stuttgarter Erklärung\)](#)
- **Bremer Appell:** 30 Jahre Benachteiligungsverbot in der deutschen Verfassung: Die Vorgaben von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz für die Transformation in eine inklusive Gesellschaft beachten!
[\(Zum Bremer Appell\)](#)

2.2 Treffen der Beauftragten der norddeutschen Länder

Seit 2023 treffen sich die Beauftragten der norddeutschen Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein regelmäßig zum fachlichen Austausch.

2.3 Durchsetzungsstellen für barrierefreie Informationstechnik



Treffen der Durchsetzungs- und Überwachungsstellen von Bund und Ländern in Niedersachsen

Die Durchsetzungsstellen treffen sich seit 2022 regelmäßig zum Austausch über aktuelle Entwicklungen und Umsetzungsstrategien bestehender Regelungen in Bund und Ländern. Neben der regulären Runde zur Arbeit der Durchsetzungsstellen bemühen sich manche Länder gemeinsam um Öffentlichkeitsarbeit – bspw. zum „Global Accessibility Awareness Day“ (GAAD) 2025 in Zusammenarbeit mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

([Zur Dokumentation des GAAD inkl. Videomitschnitt](#))

Zusätzlich treffen sich die Durchsetzungs- und Überwachungsstellen für barrierefreie IT einmal jährlich, um sich zu gemeinsamen Themen und Entwicklungen auszutauschen.



Schlichtungsstelle

nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Schlichtungsstelle bietet Menschen mit Behinderungen oder ihren Verbänden
unlos die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem LBGG gegenüber den
en der öffentlichen Verwaltung außergerichtlich zu lösen.

llichtungsstelle sind wir unabhängig und handeln unparteiisch. Wir
eisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen wir im
ngsverfahren Kenntnis erlangen.

05. Juni 2025



28.05.2025
Zum LBGG geht an den Start

schlichtungsgesetz (LBGG) in
Schlichtungsstelle bei der
zu errichten. Diese nimmt ab

sich an die unabhängige und
en Rechten nach dem
em kostenfreien
rden. Das LBGG enthält
mit Behinderungen im
dem allgemeinen Verbot der
ellung von Barrierefreiheit.
um diese Rechte
ich zu lösen.

nehmen wird"
s heute in Kirc
n bestehen
es, gemäß
i. Das
g un
altig eine

die zum
haftsstelle, die
Die
er Phase des
serer Webseite

zu geben,
tion, auf
hritten,

bericht und
ungen einfließt, is
cht kritisch
ternationaler
en wurden von
he
enutzt.

3. Monitoringstelle und Schlichtungsstelle

3.1 Monitoringstelle

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 4. des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) nimmt die Landesbeauftragte Aufgaben nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) wahr. Dafür ist bei der Landesbeauftragten eine Monitoringstelle eingerichtet. Durch sie soll die Umsetzung der BRK in Schleswig-Holstein beobachtet und auswertet werden.

Im Wesentlichen gestaltet sich diese Aufgabe durch eine intensive Zusammenarbeit mit dem Focal-Point, der Koordinierungsstelle der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK bei der Staatskanzlei, dem Austausch mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen im Land (Landesbeirat) und der Monitoringstelle des Bundes. Um die Zusammenarbeit mit den Verbänden zu intensivieren, hat der Focal-Point eine Abordnung aus dem Landesbeirat zu regelmäßigen Sitzungen eingeladen, an denen auch die Landesbeauftragte teilnimmt.

Für die 2. und 3. Staatenprüfung Deutschlands bei den Vereinten Nationen (UN) in Genf zur Umsetzung der BRK wurden auch Länderberichte angefertigt, die für die Kompetenzen auf der Landesebene Aussagen treffen sollten. Die Landesbeauftragte hat Beiträge für den Bericht der Monitoringstelle des Bundes aus Landessicht bereichert. Die Staatenprüfung selbst war aus Sicht der UN in den abschließenden Bemerkungen ernüchternd, da Deutschland trotz guter Voraussetzungen den Prozess nicht mit der erwarteten Kraft und dem gewünschten Tempo umsetzt.

([Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, DIMR](#))

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde eine umfassende Auswertung der Aktivitäten der Landesregierung vorgenommen, die zu einem veränderten Ansatz bei der Umsetzung der UN-BRK führte. Nach einigen Erfahrungen hat die Landesbeauftragte zu Beginn des Jahres 2024 eine interne Auswertung der Bemühungen angeregt. Diese wurde durch den Focal-Point begonnen, im Berichtszeitraum aber noch nicht ganz abgeschlossen. Sie führte jedoch zu einer erkennbaren Belebung der Auseinandersetzung mit den Aufträgen aus der Konvention.

3.1.1 Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (LAP)

Der LAP ist in der Schleswig-Holstein-Version einmalig und erregt bundesweites Interesse. Die Aufstellung in Form einer fortlaufenden und sich stets selbst erneuernden Planung auf einer öffentlich sichtbaren Plattform erscheint sinnvoll. ([Zum Landesaktionsplan Schleswig-Holsteins](#))

Dennoch ist die Umsetzung mit Widersprüchen versehen. Wesentlich scheint, dass länger abgeschlossene Maßnahmen im System bleiben und nicht erkennbar ist, ob und welche Maßnahmen nach Abschluss ergänzt werden. Gelegentlich irritieren auch einige Angaben wie zum Beispiel die erfolgte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Diese sind zwar zu Beginn der Aufstellung trotz Corona-Maßnahmen einmalig und in sehr unterschiedlicher Intensität erfolgt, doch in der Darstellung der Maßnahmen wirkt es so, als würde die Beteiligung kontinuierlich fortgesetzt. Es wäre zudem eine Darstellungsform hilfreich, aus der verbindlich der aktuelle Bearbeitungsstand zu den Maßnahmen erkennbar wäre.

Unklar ist den ehemals Beteiligten, ob und wie sie selber künftige Maßnahmen wirkungsvoll in den LAP einbringen können. Bislang ist es noch ein Plan mit Maßnahmen, die von der Landesverwaltung entwickelt und zur Zustimmung vorgelegt werden. Das scheint nicht im Sinne vieler Menschen mit Behinderungen im Land, da sie eigene Initiativen für den LAP nicht erkennbar beitragen können.

Abschließend positiv ist festzuhalten, dass durch die Erarbeitung des LAP die Themen Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit als Querschnittsthemen in jedem Politikfeld wahrgenommen und sichtbar gemacht werden.

3.1.2 Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK



Podiumsdiskussion am Ende der Veranstaltung "15 Jahre UN-BRK - Wat nu?"

Der bereits erwähnte konstruktive Dialog und vor allem die daraus entwickelten abschließenden Bemerkungen im August 2023 bei der UN in Genf zum Staatenbericht Deutschlands wurde aus Sicht der Landesbeauftragten für die Umsetzung der Konvention in Schleswig-Holstein nicht erkennbar

gewürdigt

([Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, DIMR](#)).

Sie hat daher am 16. September 2024 eine Fachkonferenz veranstaltet, um die für das Landesrecht in Frage kommenden Impulse zu thematisieren
([Dokumentation zur Veranstaltung: "15 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention, wat nu?"](#)).

Die Teilnahme von Verantwortlichen für die Umsetzung der Konvention im Land hat zu einer erfreulich positiven Resonanz geführt. In der Folge wurden am Ende des Jahres parlamentarische Initiativen aufgelegt, die zu weiteren Beratungen führen.

3.1.3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Das [Landesbehindertengleichstellungsgesetz \(LBGG\)](#) wurde zuletzt im Jahr 2022 überarbeitet. Darin enthalten war auch die Ankündigung von ergänzenden Verordnungen, die im Berichtszeitraum erlassen wurden ([Landesbehindertengleichstellungsschlichtungsverordnung \(LBGleiSchlVO\)](#)). Es geht um die Errichtung einer Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten und um Kommunikationshilfen (hierzu liegt ein Entwurf vor).

3.2 Schlichtungsstelle

Neben der Einrichtung der Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik ist seit Neuregelung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) im Jahr 2022 auch die Einrichtung einer unabhängigen und unparteiischen Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten vorgesehen (§ 20 LBGG).

Die Schlichtungsstelle soll Menschen mit Behinderungen oder deren Verbänden die Möglichkeit bieten, Konflikte um ihre Rechte aus dem LBGG gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung außergerichtlich zu lösen. Mit dem Schlichtungsverfahren, das für die Beteiligten unentgeltlich ist, soll eine rasche Einigung ermöglicht werden und eine weitere Umsetzung des Benachteiligungsverbots sowie insbesondere der Barrierefreiheit gefördert werden.

Durch die Landesverordnung über die Schlichtungsstelle nach dem LBGG (Landesbehindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - LBGleiSchlVO), die zum 2. August 2024 in Kraft getreten ist, wurden die Einzelheiten über die Geschäftsstelle, die Besetzung der Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren geregelt. Die Schlichtungsstelle wird mit zwei Mitarbeitenden besetzt, die jeweils eine halbe Stelle übernehmen: eine Person für die Geschäftsstellenarbeit und eine Person für die schlichtenden Tätigkeiten. Die Vorbereitungen für den Start der Schlichtungsstelle sind im vollem Gange. Parallel zur Personalauswahl werden derzeit noch verschiedene organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst reibungslosen und baldigen Start zu gewährleisten.

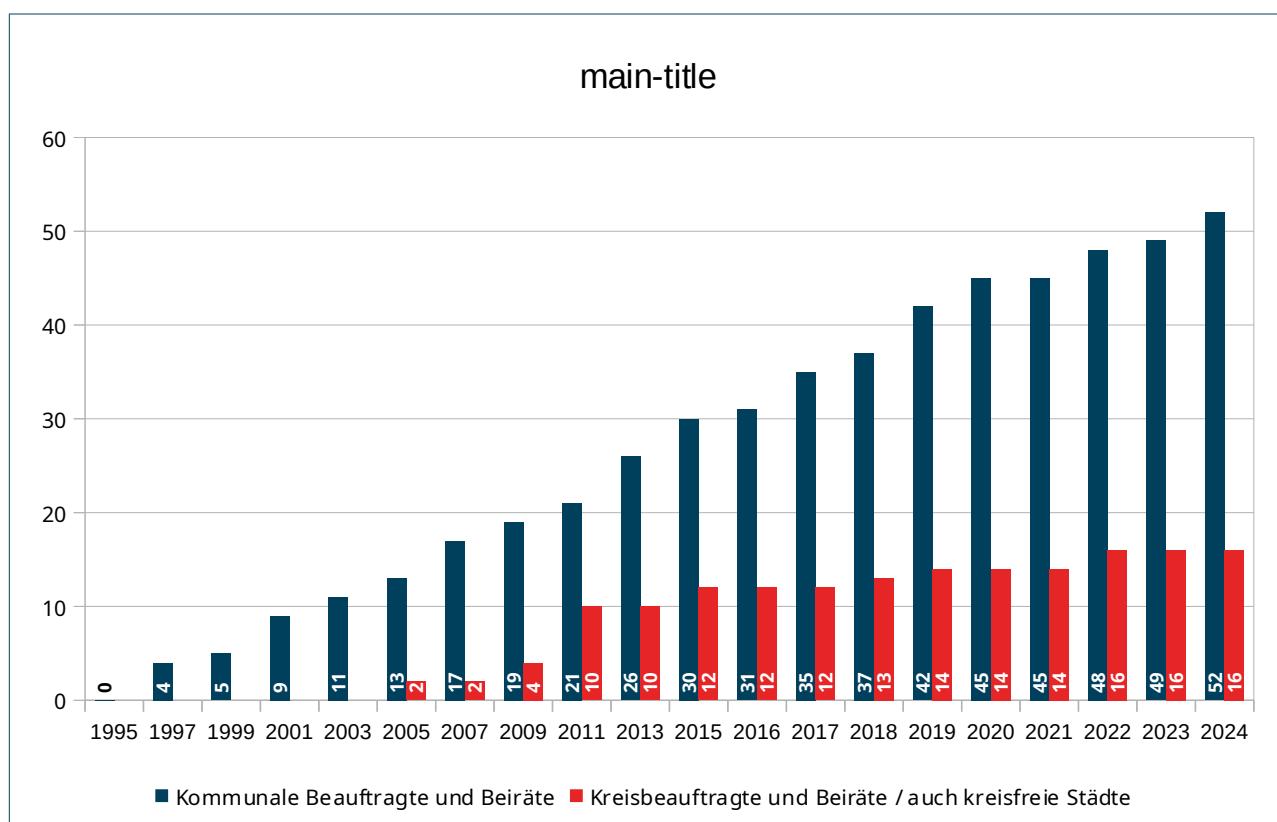


4. Kommunale Beauftragte und Beiräte

Die Landesbeauftragte koordiniert zentrale Anliegen der Kommunalen Beauftragten und Beiräte und steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Diese Aufgabe der Landesbeauftragten geht aus § 24 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG SH) hervor.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 178 Anfragen von den Beauftragten oder Beiräten an die Landesbeauftragte gestellt. Die Themen der Anfragen sind sehr unterschiedlich. Sie erstrecken sich von der Anfertigung von Stellungnahmen zum barrierefreien Bauen in den Kommunen, über Fragen der Amtsausführung vor Ort, bis hin zur Unterstützung inklusiver Prozesse und der politischen Partizipation.

4.1 Entwicklung der Kommunalen Beauftragten und Beiräten



Im Berichtszeitraum wurde eine neue hauptamtliche Kommunale Beauftragte im Kreis Pinneberg bestellt. Damit sind nun drei Kommunale Beauftragte hauptamtlich aktiv: in Norderstedt, im Kreis Dithmarschen und im Kreis Pinneberg.

Derzeit sind in 68 Städten und Gemeinden, sowie Kreisen und kreisfreien Städten Kommunale Beauftragte oder Beiräte bestellt. Im Kreis Herzogtum-Lauenburg wurde neben der Kommunalen Beauftragten zusätzlich ein Inklusionsbeauftragter bestellt, der in der Kreisverwaltung angesiedelt ist.

Die erfreuliche Entwicklung der Kommunalen Beauftragten und Beiräte, die in den vorherigen Berichten beschrieben wurde, setzt sich in diesem Bericht weiterhin fort.

[Zur Liste der kommunalen Beiräte und Beauftragten](#)

4.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten und Beiräte Schleswig-Holstein

Auch im Zeitraum des 10. Tätigkeitsberichts kam der Vernetzung mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten eine große Bedeutung zu. So wurde die Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten und Beiräte (LAG KBB) verstetigt. Vorrangiges Ziel der LAG KBB ist die Förderung der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zu behindertenpolitischen Themen sowie die Förderung der politischen Partizipation und Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen vor Ort. So setzt sich die LAG für eine Landesfachstelle Barrierefreiheit oder die rechtliche Gleichstellung der Kommunalen Beauftragten mit den Beiräten vor Ort ein. Die Landesbeauftragte unterstützt die LAG.

4.3 Kongresse der Landesbeauftragten mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten

Die Landesbeauftragte führt seit dem Frühjahr 2024 Kongresse mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten durch. Ziel dieser Kongresse ist, die Problemlagen in den Kommunen zu erfassen und gemeinsam politische Handlungsstrategien zu entwickeln. Die Landesbeauftragte freut sich darüber, dass dieses Format von den Kommunalen Beauftragten und Beiräten sehr gut angenommen wird. Somit ist gewährleistet, dass die Interessen der Menschen mit Behinderungen flächendeckend erfasst werden können. Die Kongresse finden unter verschiedenen Schwerpunktthemen statt. In 2024 wurden die Themen Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen, der Katastrophenschutz sowie die schulische Inklusion in Schleswig-Holstein behandelt.

4.4 Fortbildungen der Landesbeauftragten für die Kommunalen Beauftragten und Beiräte

Die Landesbeauftragte bietet den Kommunalen Beauftragten und Beiräten Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an. Hierzu zählten im Berichtszeitraum bspw. Fortbildungen zum barrierefreien Bauen, zur digitalen Barrierefreiheit oder zur schulischen Inklusion. Die Themen ergeben sich hauptsächlich aus Umfragen unter den Beauftragten und Beiräten, die ihre Bedarfe der Landesbeauftragten gegenüber darlegen. Die Landesbeauftragte entwickelte spezielle Fortbildungen für die Kommunalen Beauftragten und Beiräte, um sie in ihrer Amtsführung besser zu befähigen.

4.4.1 Strategien für Kommunale Beauftragte und Beiräte in der ehrenamtlichen Tätigkeit

Diese Fortbildung hatte zum Ziel, die Kommunalen Beauftragten und Beiräte besser für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorzubereiten. So wurde die Fragestellung „Was wirkt erfolgreich in der Kommunikation mit Politikerinnen und Politikern?“ in einem Impulsvortrag erörtert. Im Anschluss daran wurden in verschiedenen Workshops Handlungsstrategien entwickelt, wie Kommunale Beauftragte und Beiräte in der Kommunalpolitik wirken können.

4.4.2 Fortbildungsreihe Soft-Skills

Die Landesbeauftragte entwickelte eine Fortbildungsreihe für die Kommunalen Beauftragten und Beiräte, um sie besser für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu befähigen. Die Inhalte dieser modularisierten Fortbildungsreihe gingen aus den Workshops der erst genannten Fortbildung hervor. Es werden insgesamt vier Module angeboten.

- **Modul 1:** „Wirkung – das Wissen um den ersten Eindruck“
- **Modul 2:** „Moderation – hilfreiches Wissen für Gespräche, Besprechungen und Diskussionen“
- **Modul 3:** „Visualisierung – den Gegenüber erreichen, ansprechen und für das eigene Thema begeistern“
- **Modul 4:** „Schwierige Situationen – professionell und sicher in allen Situationen auftreten“



5. Diskriminierung

Im Berichtszeitraum wurden 34 Personen im Jahr 2023 telefonisch oder mit einer Antwortmail beraten. Weitere zehn Mal bedurfte es einer umfassenderen Bearbeitung. Hier wurde Kontakt zu weiteren Personen oder Organisationen aufgenommen, um der Diskriminierung entgegenzuwirken oder einen anderen Lösungsansatz zu verfolgen.

2024 wurden 36 Anfragen kurz bearbeitet. 16 weitere Anfragen wurden intensiver beraten und sind zum Teil noch nicht abgeschlossen. Im vorangegangen Bericht führten die Regelungen zur Corona-Pandemie zu vielen Anfragen. Im Jahr 2024 hingegen sind Regelungen durch die Assistenzhundeverordnung signifikant häufiger als andere Themenbereiche nachgefragt worden. Die Regelung stellt unter anderem klar, dass Menschen mit ihrem Hilfsmittel Assistenzhund selbstverständlich weitgehende Zutrittsberechtigungen in Anspruch nehmen können.

Eingaben, die dem Rechtskreis des Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) nicht unmittelbar zuzurechnen sind, werden bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beraten. Nach den weiter gefassten gesetzlichen Ausführungen des Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und den Ausführungen zu Nichtdiskriminierung in der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Art. 5).

5.1 Schwerpunkte der Beratung

Aus den Anfragen bezüglich Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung soll hier je ein Beispiel aus den beiden Jahren für die vorgetragenen Sachverhalte etwas näher dargestellt werden.

5.1.1 Beispiel: Assistenz für Mandatsträger

Ein bei der vergangenen Kommunalwahl neu gewählter Gemeindevertreter beantragte für seine Tätigkeit Assistenzleistungen, die wegen seiner Behinderung für die Amtsausübung notwendig sind. Die Gemeinde war erstmalig mit solch einem Antrag konfrontiert.

Es folgten viele Recherchen, die sich leider aus Sicht der Landesbeauftragten bis zu dieser Berichterstattung nicht mit der Frage beschäftigten, was die Gemeinde unternehmen könnte, um dem Mandatsträger eine inklusive und optimale Tätigkeit zu ermöglichen. Sämtliche Fragen, die erwogen wurden, befassten sich mit Überlegungen, welche Konflikte die Assistenzleistung auslösen könnte. Im Zentrum stand die falsche Annahme, dass die Assistenz des Mandatsträgers nicht genauso zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit verpflichtet werden könne wie die Mandatsträger oder andere Beteiligte bei der Durchführung von Gemeindevertretersitzungen (zum Beispiel protokollführende oder gutachtende Personen sowie andere)

Bis heute verweigert es die Gemeinde, dem berechtigten Bedarf zu entsprechen. Damit wird nach hiesiger Auffassung dem Verfassungsgrundsatz des Landes Schleswig-Holstein widersprochen.

Artikel 7 Inklusion: Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Zudem wird der Mandatsträger wegen seiner Behinderung benachteiligt. Auch Aufklärungsversuche bis zu Beteiligten des Innenministeriums als Aufsichtsbehörde führten nicht zur Einstellung der Benachteiligung.

5.1.2 Beispiel: Poststation

Eine Poststation wurde neu auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums errichtet. Ein Mitbürger beklagte, dass er mit dem Rollstuhl den Service nicht in Anspruch nehmen könne, da die Station so auf einem Sockel errichtet wurde, dass eine unnötige Barriere für Rollstuhlfahrer zwischen Parkfläche und Poststation entstand.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Verbrauchermarkt auch eine so genannte Postfiliale beherberge und dort barrierefrei Postdienstleistungen abgerufen werden können. Der Sockel solle die Station von Autos trennen, die den Parkplatz befahren. Denkbar ist jedoch, eine Auffahrtsmöglichkeit zu schaffen, indem eine Rollstuhlbreite Auslassung im Sockel eingerichtet wird.

Ein Rollstuhlfahrer kann mit dem bestehenden Angebot nicht wie andere Kunden außerhalb der Geschäftszeiten bestimmte Serviceleistungen der Poststation nutzen oder er hat so keine Möglichkeit Pakete aus der Poststation abzuholen. Somit ist ihm wegen seiner Behinderung die gleichberechtigte und selbstbestimmte Nutzung durch den versperrten Zugang versagt. Nach dem hiesigen Verständnis von Benachteiligungsverboten ist dies nicht zulässig. Es fehlt jedoch an wirksamen Mitteln dagegen vorzugehen, die hoffentlich mit Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) im Jahr 2025 vorliegen, das Dienstleistungen und Produkte den Kriterien der barrierefreien Gestaltung unterwirft.



6. Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

6.1 Organisation und Struktur

Der Landesbeirat hat sich nach der Landtagswahl am 27.6.2022 neu konstituiert. Er besteht aus 21 Mitgliedern, 17 Organisationen der Selbstvertretung und vier Angehörigenverbänden. Im Berichtszeitraum wurden zwei Organisationen neu in den Landesbeirat aufgenommen: der Schwerhörigenbund und die MCS-Atemluftinitiative Schleswig-Holstein.¹

Menschen mit einer Hörbehinderung benötigen für eine barrierefreie Teilnahme eine Höranlage und Schriftdolmetschung. Da im Landeshaus nur der Plenarsaal über eine Höranlage verfügt, hat die Landesbeauftragte für jede Sitzung eine mobile Höranlage vom Schwerhörigenbund geliehen. Die mobile Höranlage wird mit der Konferenzanlage verbunden und Schriftdolmetscherinnen werden online dazu geschaltet. Diese beiden Vorkehrungen ermöglichen für die schwerhörigen Mitglieder eine barrierefreie Teilnahme.

Die MCS-Atemluftinitiative vertritt die Interessen der Menschen mit Multipler Chemikalien-Sensitivität (MCS). Geringste Mengen von Duftstoffen, Chemikalien und Lösungsmitteln verursachen bei Menschen mit einer MCS eine Vielzahl an Symptomen. Aufgrund dieser Tatsache nehmen die Vertretungen vorerst online an den Sitzungen teil. Die Landesbeauftragte steht mit den Mitgliedern in Kontakt, um auch für diesen Personenkreis, eine Teilnahme in Präsenz zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Landesbeirates bilden die unterschiedlichen Behinderungsmerkmale ab und der Aspekt der Selbstvertretung steht bei der Auswahl im Vordergrund.

Informationen rund um den Landesbeirat und seine Arbeit.

Der Landesbeirat tagt sechsmal im Jahr. Neben den öffentlichen Sitzungen gibt es verschiedene zusätzliche Arbeitsgremien sowie Gremien, in die Landesbeiratsmitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Landesbeirat entsandt sind. Alle Arbeitsgruppen sind unter 7.2 beschrieben und werden vom Team der Landesbeauftragten organisiert und vorbereitet.

Ergänzend zu den Sitzungen und Arbeitsgruppen hat sich in der Zusammenarbeit das Format des Fachaustausches etabliert. In der Regel wird dieses Format für die Erarbeitung von Stellungnahmen genutzt.

¹ Multiple Chemikalien Sensitivität ist eine chronische Multisystemerkrankung. Bei Menschen mit einer MCS wirken Kontakte mit kleinsten Spuren von chemischen Stoffen stark gesundheitsschädlich. Bei diesen Stoffen handelt es sich vor allem um luftgetragene Stoffe wie Zigarettenrauch, Parfüm und andere Duftstoffe, die über die Atmung aufgenommen werden. Betroffenen haben vielfältige Symptome, wie z. B. Erschöpfung, Konzentrationsverlust oder Schmerzen bis hin zur Bettlägerigkeit. Da Duftstoffe über z. B. Waschmittel permanent an die Umwelt abgegeben werden, entsteht bei den erkrankten Menschen ein hoher Leidensdruck.

Am Ende eines Jahres wird ein Workshop durchgeführt, bei dem jedes Mitglied seine Themen einbringen kann. Diese Themen werden gemeinsam besprochen und mögliche Bearbeitungsschritte erörtert. Auf dieser Grundlage wird eine Jahresplanung entwickelt, die der Landesbeirat beschließt.

Die Landesbeauftragte hat in Abstimmung mit den Mitgliedern ein eigenes Logo für den Landesbeirat zur Teilhabe entwickeln lassen. Damit wird die Eigenständigkeit des Landesbeirats in Abgrenzung zur Landesbeauftragten sichtbarer.

Die Landesbeauftragte ist sehr erfreut, dass Abgeordnete der Landtagsfraktionen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen und sich in Diskussionen einbringen. Am 08.12.2024 hat es einen intensiven Austausch zu den Themen Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit, barrierefreie Gesundheitsversorgung und Beschwerdestelle/Clearingstelle Eingliederungshilfe gegeben.

6.2 Arbeitsgruppen

6.2.1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG)

Das LBGG regelt den Kontakt zwischen Menschen mit Behinderungen und den Trägern der öffentlichen Verwaltung. Ziel des Gesetzes ist der Abbau von Benachteiligungen. Aus Sicht der Landesbeauftragten und der Mitglieder besteht bei einzelnen Regelungen Veränderungsbedarf. Deshalb werden Forderungen erarbeitet, um diese mit den Mitgliedern des Sozialausschusses zu erörtern.

6.2.2 Frauen

Frauen mit Behinderungen stehen häufig vor besonderen Herausforderungen und können Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sein. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich gezielt mit den Bedarfen und Problemen von Frauen mit Behinderungen auseinandersetzt. Die AG hat sich mündlich und schriftlich in landesweite Prozesse eingebracht.

6.2.3 Barrierefreiheit

Diese Arbeitsgruppe setzt sich für eine umfassende Barrierefreiheit ein. Das Verständnis des Begriffes Barrierefreiheit orientiert sich an der Definition nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Das betrifft bauliche Anlagen, Verkehrsmittel und technische Gebrauchsgegenstände und es werden die Bereiche Kommunikation und digitale Anwendungen mit in den Blick genommen. Aktuell befassen sich die Mitglieder mit Barrierefreiheit im Bereich Wohnen. Im Jahr 2024 wurde das Thema barrierefreier Tourismus bearbeitet. Im Jahr 2023 wurde ein Positionspapier für die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit erarbeitet.

6.2.4 Focal-Point

Der Focal-Point ist die Staatliche Anlaufstelle für den Steuerungsprozess zur Umsetzung der UN-BRK und ist der Staatskanzlei zugeordnet. Die Geschäftsführung der AG liegt bei den Mitarbeitenden des Focal-Point. An der AG nehmen sechs Mitglieder des Landesbeirates teil. Schwerpunkt in diesem Berichtszeitraum ist die Konzeptionierung und Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen bei Trägern der öffentlichen Verwaltung.

6.2.5 Eingliederungshilfe und Landesrahmenvertrag

An der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nehmen sechs Mitglieder des Landesbeirates teil. Die Eingliederungshilfeträger und die Verbände der Leistungserbringer entsenden ebenfalls jeweils sechs Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsgruppe.

Aufgrund des hohen Interesses weiterer Mitglieder an den Inhalten dieser beiden Gremien wurde der Arbeitskreis Eingliederungshilfe gegründet. Dort werden gemeinsam Positionen und Statements erarbeitet. Die Landesbeauftragte ist beim Arbeitskreis geschäftsführend tätig.

An den Verhandlungen des Landesrahmenvertrags können nach § 4 AG-SGB IX die Landesbeauftragte und drei Mitglieder mitwirken. Auf der konstituierenden Sitzung am 27.06.2023 wurden die drei Mitglieder gewählt. Dies sind eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und ein Vertreter der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan.

Neben den Sitzungen der Vertragskommission wirken die drei Mitglieder in themenspezifischen Arbeitsgruppen (AG) mit. Dazu gehören die Arbeitsgruppen zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Partizipation. In der AG Partizipation wurde nach einer Vielzahl an Sitzungen eine Empfehlung erarbeitet, wie Peers² in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe eingesetzt werden können. Dies ist für die Landesbeauftragte und die Mitglieder ein großer Erfolg, da hiermit Menschen mit Behinderungen als Peers als Ressource anerkannt werden und finanziert werden müssen.

Aufgrund der komplexen Inhalte werden die drei Mitglieder intensiv in der „kleinen Runde“ von der Landesbeauftragten begleitet. Die „kleine Runde“ trifft sich in der Regel mehrmals im Monat, um die Sitzungen vor- und nachzubereiten. Diese intensive Begleitung ist Voraussetzung, um eine gelingende Partizipation zu ermöglichen.

6.2.6 Eingliederungshilfe

Der Arbeitskreis Eingliederungshilfe ist eine Arbeitsstruktur des Landesbeirates unter der Geschäftsführung der Landesbeauftragten. Es finden in der Regel jährlich 4 reguläre Arbeitssitzungen und zusätzlich themenbezogene Workshops statt. Im Arbeitskreis werden die Sitzungen der

² „Peers“ bezeichnet Personen mit ähnlichem sozialen Status, Alter oder ähnlichen Erfahrungen – oft in einer Gruppe (Peer group), die sich gegenseitig unterstützen. „Der Begriff hat je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen Von der sozialen Bezugsgruppe bis zum Expertenstatus (bspw. Genesungsbegleiter)“

Vertragskommission SGB IX und der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX als Voraussetzung für gelingende Partizipation inhaltlich vor- und nachbereitet.

Daneben werden von den Mitgliedern des Landesbeirates gewünschte Schwerpunktthemen vertieft bearbeitet. Durch die Landesbeauftragte werden die Sitzungen organisiert, moderiert und inhaltlich vorbereitet.

Besondere Befassungen fanden im Berichtszeitraum zu den folgenden Themen statt:

- Fachkräftemangel in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe
- Sicherung der Versorgung mit Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe
- Umfrage zur Bedarfssituation an Plätzen in Tagesförderstätten
- Stärkung der Rechte von betreuten Menschen und der Selbstvertretung im Betreuungsrecht
- Bessere Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in Werkstätten
- Situation in den besonderen Wohnformen, insbesondere Finanzen, auch der Bewohnerbeiräte
- Landesrahmenvertrag SGB IX – Ergebnisse der Mitwirkung
- Beschwerdestelle EGH
- Austausch mit der Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte.

Der Arbeitskreis Eingliederungshilfe bildet das Forum für eine vertiefte inhaltliche Befassung mit den Themen und ist ein Impuls gebendes Gremium der Selbstvertretungen aus dem Landesbeirat für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

6.2.7 Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Die AG Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates, die sich aus Mitgliedern des Landesbeirates (Selbstvertretungen und Angehörigenvertretungen) und Fachkräften für Unterstützte Kommunikation unter der Geschäftsführung der Landesbeauftragten zusammensetzt.

Sie arbeitet seit 5 Jahren an den spezifischen Lebenslagen des Personenkreises und stellt besondere Herausforderungen in der Sicherstellung der Versorgung für diesen Personenkreis im Kontext der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe fest.

Im Berichtszeitraum arbeitete die AG auf Grundlage der 2021 veröffentlichten [Broschüre „Von der Kindheit bis ins Alter – Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf inklusive!“](#) mit Schwerpunkt an der Verbreitung der erarbeiteten Themen mit dem Hauptfokus Information und Bewusstseinsbildung.

Es wurde ein Fachtag mit Möglichkeiten zur Information und Vernetzung für Eltern, Fachkräfte, Vertretungen der Leistungsträger der Eingliederungshilfe und Mitglieder des Landtages geplant, der aufgrund fehlender Ressourcen jedoch nicht stattfinden konnte.

Die Arbeitsgruppe traf sich mit der Sozialministerin zu einem gemeinsamen fachlichen Austausch. Inhalt des sehr konstruktiven und positiven Gesprächs war die Vorstellung des Personenkreises in seiner Differenzierung und eine Sensibilisierung für die bestehenden Herausforderungen in den Lebensphasen und in besonderen Lebenslagen. Themen waren insbesondere Bedarfe an Unterstützter Kommunikation, besondere Bedarfe im Wohnen, in der Tagesstrukturierung und in der Bearbeitung von Schnittstellen durch die verschiedenen Rehabilitationsträger.

Sehr wertgeschätzt wurden durch die Ministerin der hohe persönliche Einsatz der Mitglieder der AG und der Mut die persönlichen Erfahrungen als Selbstbetroffene, Angehörige und Fachkräfte offen und konkret einzubringen.

Ein geplantes zweites Treffen mit dem Schwerpunktthema Unterstützte Kommunikation konnte im Berichtszeitraum nicht stattfinden und wurde in 2025 verschoben.

Sehr positiv hat sich im Berichtszeitraum entwickelt, dass der Themenbereich Unterstützte Kommunikation eine erhöhte Aufmerksamkeit in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe, und auch in verschiedenen Ausbildungsinstituten erfährt. Die Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt.

6.3 Weitere inhaltliche Schwerpunkte

Neben den Schwerpunkten aus den Arbeitsgruppen haben sich die Mitglieder im Rahmen der eigentlichen Sitzungen mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Koalitionsvertrag der Landesregierung
- Schlichtungsstellenverordnung, Austausch mit dem zuständigen Referatsleiter
- Weiterentwicklung der Werkstätten
- Aufgaben des Integrationsamtes, Austausch mit der Referatsleiterin
- Gesundheitliche Versorgung
- Katastrophenschutz, Austausch mit dem zuständigen Abteilungsleiter
- Aufgaben des Landesamtes für Soziale Dienste, Austausch mit dem Direktor
- Vorstellung der Aufgaben der Bürgerbeauftragten und Austausch

Am 26.02.2024 hat Herr von Riegen die Aufgaben des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes und die Zuständigkeiten des Bundes, Landes und der kommunalen Ebene dargestellt.

Bzgl. der Bedarfe und der Lebenssituation nimmt die Landesbeauftragte eine große Offenheit in der Abteilung wahr. In Folge dieses Termins hat sich auf der Arbeitsebene ein sehr guter Kontakt entwickelt. Ende des Jahres 2024 haben die Mitglieder eine Stellungnahme für eine Planungshilfe an die unteren Katastrophenschutzbehörden verfasst.

6.4 Entwicklungen der Zusammenarbeit innerhalb des Landesbeirates

Hervorheben möchte die Landesbeauftragte ihre überaus gute Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat und vor allem die positiven Entwicklungen innerhalb des Landesbeirates. Wichtig in der Zusammenarbeit ist, dass im Landesbeirat grundsätzlich übergeordnete Themen behandelt werden.

Jedes der 21 Mitglieder bringt aufgrund der eigenen Behinderungen, der beruflichen Qualifikation und der eigenen Erfahrungen sehr unterschiedliche Kenntnisse mit. Die zum Teil intensive Zusammenarbeit führt zu einem größeren Verständnis und Wissen in Bezug auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und den damit einhergehenden Bedarfen. Diese Entwicklungen wurden von den Mitgliedern als überaus lehrreich und bereichernd empfunden.

6.5 Fachaustausch und Stellungnahmen

In der Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten und in der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern hat sich das Format des Fachaustausches bewährt. Zu den folgenden Themen hat es einen Fachaustausch gegeben:

- Kommunalwahl
- Beschwerdestelle/Clearingstelle Eingliederungshilfe
- Pflege
- Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz

Zur Kommunalwahl hat der zuständige Referatsleiter den interessierten Mitgliedern über die Maßnahmen zur Barrierefreiheit berichtet. Beim Fachaustausch zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz haben die Mitglieder eine eigene Stellungnahme geschrieben und diese an die Entscheidungsträger in Land und Bund gesendet.

Die Mitglieder werden vermehrt zu Stellungnahmen aufgefordert, sowohl in parlamentarischen Verfahren als auch gegenüber der Landesverwaltung. Für die Landesbeauftragte und die Mitglieder ist diese Entwicklung sehr positiv. Die Mitglieder haben ein gemeinsames Verfahren entwickelt, wie Stellungnahmen erarbeitet werden.

Zu den folgenden Themen wurde eine Stellungnahme verfasst:

- Verordnung zum Landesrahmenvertrags, gegenüber Landesregierung
- Anträge zum Hitzeschutz, gegenüber Parlament
- Anträge zur Entlohnung von Gebärdensprachdolmetschern, gegenüber Parlament
- Katastrophenschutz Planungshilfe, gegenüber Landesregierung
- Wahlauftruf zur Bundestagswahl

Die Mitglieder möchten an politischen Entscheidungsprozessen partizipieren. Bei der Abgabe von mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen wäre es gut, wenn die Mitglieder bis zur Abgabe 8 Wochen Zeit haben. Die Anhörungsfrist betrug nur ca. 4 Wochen. Diese Fristsetzung kann die Landesbeauftragte in der Sache nachvollziehen, ist aber für eine gelingende und umfassende Partizipation des Landesbeirates zu kurz.

Zum besseren Verständnis sind deshalb im Folgenden die Gründe dafür benannt:

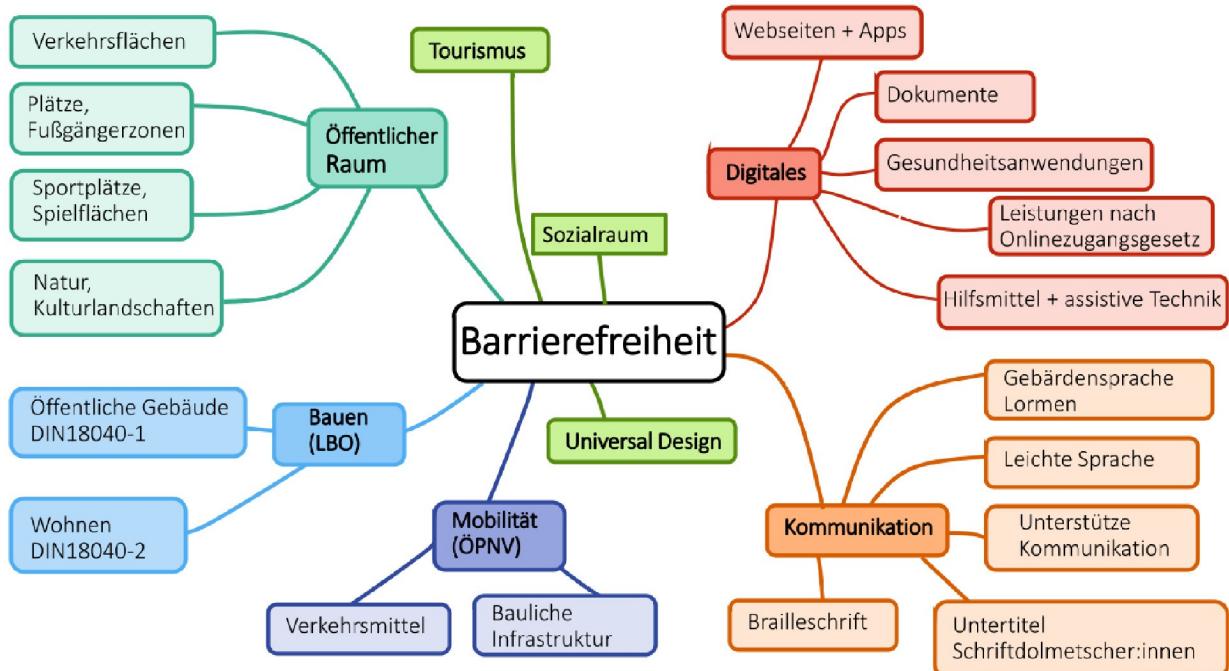
- die Mitglieder sind ehrenamtlich aktiv
- in der Regel bestehen keine juristischen Vorkenntnisse
- aufgrund der eigenen Behinderungen bestehen besondere Bedarfe an z. B. Gebärdensprache oder leichte Sprache
- Terminkoordinierung und weitere Tätigkeiten wie Raumbuchungen, Sicherstellung angemessener Kommunikation, Assistenz und Hilfsmittel organisieren
- Verfassen der eigentlichen Stellungnahme und Abstimmung von Formulierungen

Die Organisation der Partizipationsprozesse sind auch für das Team der Landesbeauftragten, trotz bestehender Routinen und Verfahrenswegen, eine Herausforderung. Geplant ist, die Sitzungen auch im hybriden Format durchzuführen. Dies erfordert eine spezielle technische Ausstattung und vor allem auch Kompetenzen im technischen Bereich.

Für die Landesbeauftragte hat die Arbeit des Landesbeirates zur Teilhabe einen hervorgehobenen Stellenwert. Dies verdeutlicht auch die Zahl von ca. 30 Terminen jährlich, die nur die Landesbeauftragte organisiert und durchführt.



7. Barrierefreiheit



12.12.2022 Landesbeirat, AG Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist ein Querschnittsthema, ein Qualitätsmerkmal moderner Gesellschaften und das zentrale Element von Teilhabe für alle Menschen. Entscheidend ist ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit, welches sowohl die physische Umwelt als auch Informationen und Kommunikation sowie Einrichtungen und Dienste umfasst.

Aus Sicht der Landesbeauftragten braucht es generell eine strukturelle und somit verbindliche Verankerung von Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich sowie die Einbindung von Selbstvertretungen in Planungen und Umsetzungen von Anfang an.

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Barrierefreiheit des Landesbeirats setzt sich die Landesbeauftragte für die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein und deren Verankerung im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) ein.

7.1 Landesfachstelle für Barrierefreiheit

7.1.1 Worum es geht

Eine umfängliche Barrierefreiheit ist für unterschiedliche Personengruppen der entscheidende Baustein für gesellschaftliche Teilhabe. Ob Menschen mit Behinderungen, Eltern mit Kindern, Menschen mit Migrationshintergrund oder zunehmend älter werdende Menschen (demografischer Wandel), für alle muss der barrierefreie Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden, im öffentlichen Raum und in der digitalen Welt selbstverständlich sein.

Wir planen, bauen und sanieren heute Gebäude und öffentliche Räume, die der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und den weiteren, sich daraus ergebenden gesetzlichen Regelungen, entsprechen müssen und dieses verpflichtend umgesetzt werden muss.

In Schleswig-Holstein ist die Barrierefreiheit in § 5 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) definiert und bezieht sich auf sogenannte „gestaltete Lebensbereiche“. Beispiele dafür sind Gebäude, Verkehrsmittel und Webseiten.

Erfasst wird alles, was der Mensch „in die Hand nimmt“, formt oder entwickelt. Aber auch was er konzipiert, konstruiert, designt oder herstellt. All das ist mit dem Wort „Gestaltung“ gemeint. Die Definition der Barrierefreiheit formuliert allgemeine Anforderungen für gestaltete Lebensbereiche, damit alle Menschen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ (§ 5 S. 1 LBGG) diese nutzen können.

Dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunen kommt als größter Gestalter der gebauten Umwelt somit eine besondere Verantwortung zu. Es werden bereits viele Anstrengungen unternommen, um Barrierefreiheit umzusetzen. Dennoch geht der Prozess nur schleppend voran und die Qualität der Ergebnisse in der Umsetzung ist ungenügend.

Häufig scheitert die Umsetzung der Barrierefreiheit an der Komplexität und den hohen funktionalen Anforderungen. Kurz gesagt: Das Thema muss verstanden und umgesetzt werden!

7.1.2 Erkennbare Problemstellungen

Viele Anfragen bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, bei den kommunalen Beauftragten und Beiräten sowie aus Fachgesprächen zeigen, dass es aus der Praxis einen hohen Klärungsbedarf zu Fragen der Barrierefreiheit gibt. Folgende Probleme sind erkennbar:

- **Fehlende Strukturen:** Es gibt kaum Strukturen zum Kompetenzaufbau, nicht einmal in den Studiengängen Architektur und Informatik ist Barrierefreiheit verpflichtend vorgesehen.
- **Fehlende Expertinnen und Experten:** Wenige haben das erforderliche Fachwissen bzgl. der unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen: mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, mit einer Hörbehinderung, mit kognitiven Beeinträchtigung oder mit Sehbeeinträchtigung.

- **Fehlende zentrale Anlaufstelle:** Fachleute sind für alle Beteiligten schwer ausfindig zu machen.
- **Fehlende Vernetzung:** Information und Beratung zur Barrierefreiheit gibt es in Schleswig-Holstein bislang nur vereinzelt und nicht mit einander vernetzt.
- **Fehlender Wissenstransfer:** Es gibt keine gesammelten Informationen z. B. DIN-Normen, Gesetze und Verordnungen, Forschungsergebnisse etc.
- **Hoher Ressourceneinsatz ohne befriedigende Ergebnisse:** Öffentliche Stellen haben unnötig hohe Kosten für den Umsetzungsprozess durch mühsame Eigenrecherche und Entwicklung. Die Ergebnisse sind oft nicht zufriedenstellend.
- **Mangelhafte oder sogar gar keine praktische Umsetzung** der Barrierefreiheit nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die aktuelle Landesregierung Schleswig-Holstein hat in ihrem Koalitionsvertrag wichtige und unmissverständliche Aussagen zu den Themen Barrierefreiheit und Inklusion getroffen.

„Schleswig-Holstein inklusiv denken – Barrieren abbauen. Inklusion steht für Solidarität, Partizipation, Teilhabe und Selbstbestimmung – sie beginnt in den Köpfen der Menschen ... Inklusion und Barrierefreiheit sind untrennbar miteinander verbunden.“

[\(„Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten.“ Koalitionsvertrag 2022-2027 zwischen der Christlich Demokratische Union Schleswig-Holstein \(CDU\) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein \(GRÜNE\)\)](#)

Das Land hat beispielsweise Impulse mit dem Fonds für Barrierefreiheit gesetzt und mit dem Landesaktionsplan Maßnahmen initiiert. Im Ergebnis hat Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Barrierefreiheit in allen Themenbereichen jedoch weiterhin einen dringenden Informations- und Handlungsbedarf.

7.1.3 Lösung / Maßnahmen

Die Landesfachstelle sollte grundsätzlich zu allen Themen der Barrierefreiheit beraten. Vorrangig sollten öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein von der Beratung profitieren und adressiert werden. Schwerpunkte sollen sein:

- Barrierefreiheit im Hochbau
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Barrierefreiheit in der Mobilität
- Barrierefreie Kommunikation
- Digitale Barrierefreiheit

Die Landesfachstelle wäre eine zentrale Anlaufstelle für öffentliche Träger zur gezielten Herstellung von Barrierefreiheit und muss folgende Bestandteile enthalten:

- Es gibt kompetente und gebündelte Beratung zu Fragen der Barrierefreiheit.

- Einhaltung der Standards auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und des Stands der Technik sowie den aktuellen Empfehlungen.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Schulungen, um damit einen Beitrag zum Wissensaufbau, Sensibilisierung und zur Wissensvermittlung zu liefern.
- Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Umsetzung von Barrierefreiheit wie z. B. Checklisten, Förderprogramme, Gesetze.
- Begleitung von Forschungsvorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit.
- Mitwirkung an der Erarbeitung von Richtlinien zur Fördermittelvergabe.
- Beratung und Abgabe von Empfehlungen an die Landesregierung zur Vergabe von Fördermitteln.
- Beratung und Unterstützung der Kommunalen Behindertenbeauftragten und Beiräte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Partizipation von Menschen mit Behinderungen durch die Bildung eines beratenden Expertenbeirats, der sich mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammensetzt.

In vielen Bundesländern gibt es bereits Fachstellen, die jedoch keine einheitliche Struktur haben. Verankert sind entsprechende Fachstellen in den Gleichstellungsgesetzen von Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterhin existieren Fachstellen in Bayern und Hamburg, jedoch ohne gesetzliche Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz.

7.1.4 Wirkung

Bestehende Fachstellen berichten über positive Auswirkungen und eine hohe Akzeptanz der Beratungen bei allen Akteurinnen und Akteuren. Sie werden der Regel schnell in die bestehenden Strukturen aufgenommen, da die Nachfrage von allen Beteiligten groß ist.

Öffentliche Träger können eine erste fachliche Beratung in den unterschiedlichen Schwerpunkten erhalten. Die landesweit geltenden Gesetze und Richtlinien zur Barrierefreiheit, die verpflichtend einzuhalten sind, können somit besser umgesetzt werden. Zudem verbessert kompetente Beratung zu Fragen der Barrierefreiheit das grundlegende Verständnis zu dem Thema.

Eine qualitativ hohe und frühzeitige konzeptionelle Beratung durch die Landesfachstelle kann Mehrkosten vermeiden oder erheblich reduzieren. Zum Beispiel werden bei baulichen Anlagen unnötige Kosten durch Planungs- und Ausführungsfehler vermieden. Dies entlastet die öffentlichen Träger und wichtige Ressourcen werden eingespart.

Es gibt eine Vernetzung mit anderen Fachstellen der Bundesländer und der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Dadurch ist man über die aktuellen Entwicklungen informiert und kann Synergieeffekte ausnutzen.

Die Einrichtung einer Landesfachstelle setzt einen dringend benötigten Impuls, um das komplexe Thema Barrierefreiheit bei allen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen hervorzuheben.

7.2 Kommunikation

Kommunikation ist in allen Lebensbereichen essenziell. Barrieren in der Kommunikation erschweren Menschen Teilhabe oder schließen sie von ihr aus.

Die unterschiedlichen Formen von Kommunikationsbarrieren werden selten vollständig erkannt und berücksichtigt.

Eindrucksvoll erlebt die Landesbeauftragte die unterschiedlichen Kommunikationsbedarfe in der Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat. Feststellen lässt sich, dass die Versuche einer barrierefreien Kommunikation bisher nicht den wünschenswerten Standards entsprechen.

Anwendung finden bisher: einfache Sprache, Gebärdensprache, Schriftdolmetschen, assistive Technologien und Untertitelung.

Für das Team der Landesbeauftragten haben sich die (erfreulicherweise) zunehmenden Anfragen an den Landesbeirat zu einem Ressourcenproblem entwickelt. Aber auch den Mitgliedern des Landesbeirats, die meist im Ehrenamt tätig sind, fordern die Prozesse viel ab.

Die Situation der Menschen mit Sinnesbarrieren wird von den jeweiligen Selbstvertretungsorganisationen stark vertreten. Die Forderung nach einer Erhöhung des Landesblindengeldes und der Einführung eines Gehörlosengeldes befinden sich seit längerem im parlamentarischen Verfahren.

Abseits der personenzentrierten Unterstützungen empfiehlt die Landesbeauftragte:

- öffentliche Stellen müssen ihre Dienste entsprechend ertüchtigen
- technische Voraussetzungen und assistive Technologien müssen aufeinander abgestimmt sein

7.3 Barrierefreies Bauen und Landesbauordnung

Barrierefreies Bauen bedeutet, Gebäude so zu gestalten, dass sie von allen Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Einschränkungen, uneingeschränkt genutzt werden können. Es geht darum, bauliche Barrieren zu beseitigen und eine inklusive Umgebung zu schaffen, die sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für ältere Menschen und Familien mit Kindern geeignet ist.

Alle Bundesländer sehen in ihren Bauordnungen Regelungen zum Barrierefreien Bauen vor. Diese unterteilen sich meist in Barrierefreiheitsvorgaben für Wohnraum, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen sowie Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich zur Nutzung von Menschen mit Behinderungen bestimmt sind. Wie viele Wohnungen ab wann barrierefrei sein müssen, und in welcher Ausgestaltung, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Als Vorlage dient die Musterbauordnung, an denen sich die Bundesländer orientieren, aber regionale Besonderheiten anpassen. Dabei ist zu beachten das dort lediglich Mindestanforderungen formuliert sind.

In der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) sind Regelungen zum Barrierefreien Bauen vorgesehen. Das gilt für Neubauten, aber auch für genehmigungspflichtige Umbauten, oder Nutzungsänderungen.

Die Landesbeauftragte hat sich einem Gremium zum Thema Hochbau angeschlossen. Dieses setzt sich aus Expertinnen und Experten aus Fach- und Beratungsstellen von Bund und Ländern zusammen, welche sich regional für die Herstellung von Barrierefreiheit im Hochbau einsetzen. Bei der gemeinsamen Auseinandersetzung mit den Bauordnungen der Länder und der Musterbauordnung sind vor allem die unterschiedlichen Regelungen zum barrierefreien Wohnungsbau zwischen den Ländern besonders deutlich geworden. In § 50 Barrierefreies Bauen LBO SH steht: „In Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen, müssen auf mindestens einer Etage alle dortigen Wohnungen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.“ Damit realisiert Schleswig-Holstein gerade einmal die Minimalforderungen aus der Musterbauordnung. Anforderungen an „barrierefrei“ und „mit dem Rollstuhl nutzbar“ gibt es nicht. Damit ist Schleswig-Holstein im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern Schlusslicht. Als Beispiel: Bayern fordert bei Gebäuden mit Aufzug, dass 1/3 der Gesamtwohneinheiten barrierefrei ausgeführt sein müssen, Berlin die Hälfte aller Wohneinheiten, in Bremen und Niedersachsen müssen in diesem Fall alle neuen Wohneinheiten barrierefrei sein. Dabei dürfen Bauherren jederzeit mehr Barrierefreiheit herstellen, da die dort formulierten Vorgaben lediglich als Untergrenze gelten.

Bestandsbauten barrierefrei umzugestalten erweist sich als schwierig und oft kostenintensiv. Im Neubau lassen sich die Anforderungen an Barrierefreiheit besser und kostengünstiger umsetzen. Deshalb ist es wichtig zu verstehen, dass man durch die geringe Anzahl an geforderten barrierefreien Wohnungen durch die Landesbauordnung, den Bedarf an barrierefreien Wohnungen, die vor allem jetzt schon fehlen, nicht annähernd decken wird.

Das Entstehen eines möglichen Ungleichgewichts des barrierefreien Wohnraums zwischen städtischen und ländlichen Gebieten spielt ebenfalls eine große Rolle. Wünschenswert wäre, dass sich die Kommunen mit der Entwicklungsplanungen zukünftig strategisch mit den demografischen Veränderungen für ihre Bevölkerung auseinandersetzen und Vorkehrungen treffen, um künftig bedarfsgerecht zu bauen.

Das Problem barrierefreien Wohnraum zu finden, wird immer wieder an die Landesbeauftragte herangetragen. Ausnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit müssen beschränkt werden.

Das Thema der Barrierefreiheit im Wohnraum gewinnt zunehmend an Bedeutung, insbesondere im Kontext der demografischen Veränderungen in Deutschland. Auch der Unterschied im barrierefreien Wohnraum zwischen städtischen und ländlichen Gebieten muss dringend adressiert werden, um ein Ungleichgewicht und zwangsweise Wanderungsbewegungen in die Städte zu vermeiden. Regionale Entwicklungsplanungen sind gefordert, Strategien zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden. Der Gebäudebestand wird in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle für die Baubranche spielen. Die Regelung von barrierefreien Mindestanforderungen über die Musterbauordnung ist in diesem Zusammenhang komplex, da sie sowohl für neue als auch für bestehende bauliche Anlagen gelten soll. Ein integrativer Ansatz, der sowohl Neubauten als auch die Modernisierung des Bestands berücksichtigt, ist notwendig, um eine nachhaltige und inklusive Wohnraumpolitik zu gewährleisten.

Da Schleswig-Holstein keine Landesfachstelle für Barrierefreiheit hat, darf es an den Landesfachstellentreffen, die von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit ausgerichtet werden, nicht teilnehmen. Kriterien für eine Teilnahme sind: staatlich getragene bzw. bezuschusste Institutionen auf Bundeslandebene, die alle drei Bereiche Bau, Verkehr und Digitalisierung abdecken.

In diesem Gremium wurde u.a. die „Baufachliche Empfehlung zur Barrierefreiheit für eine Änderung der Musterbauordnung“ entwickelt.

Bei der Landesbeauftragten fragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bauämtern regelmäßig zu Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach.

7.4 Barrierefreier Tourismus und Freizeit

Schleswig-Holstein ist ein beliebtes Urlaubsland. Laut Landesportal ist der Tourismus in Schleswig-Holstein ein herausragender Wirtschaftsfaktor, der Leben und Arbeit der Menschen prägt. Es ist jedoch nur ein kleiner Teil barrierefrei gestaltet.

Barrierefreier Tourismus beinhaltet, dass Reiseziele, Unterkünfte, Transportmittel und touristische Attraktionen tatsächlich für alle potenziellen Zielgruppen zugänglich sind. Dem [Landesportal SH](#) ist zu entnehmen, dass die positive Entwicklung der Übernachtungszahlen in den letzten Jahren auch vom Gesundheitstourismus getragen wird und dieser immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Es geht aber um alle touristischen Angebote über die gesamte Breite des Tourismus, von Erholungsreisen über Kulturtourismus, Sporttourismus, um private Reisen ebenso wie um Geschäftsreisen. Da der Tourismusbereich eine Querschnittsbranche ist, bieten sich überall Chancen Inklusion zu gestalten und somit die aktive Teilhabe aller Menschen an gesellschaftlichen Aktivitäten zu fördern.

Die Landesbeauftragte sieht viel Potential darin, Schleswig-Holstein als attraktives Reiseland auch für Menschen mit Behinderungen aus In- und Ausland bekannt zu machen. Aktuell gestaltet es sich für Reisende in Schleswig-Holstein wie ein Detektivspiel, geeignete und gesicherte Informationen zur Zugänglichkeit von Angeboten zu finden. Das bezieht sich auf Zimmer, Restaurants, Veranstaltungen, Mobilität und Zuwegungen. Immer wieder erreichen die Landesbeauftragte Anfragen von Einzelpersonen, oder auch Verbänden, ob sie geeignete Hotels, Tagungsstätten, oder Informationen zu barrierefreien Veranstaltungen weitergeben könnte.

Einige Kommunen haben sich bereits auf den Weg gemacht und stellen notwendige Informationen zur Verfügung. Es gibt aber viele blinde Flecken auf der Karte und es gibt an keiner Stelle gesammelte Informationen.

7.4.1 Situationsbeschreibung und Herausforderungen

Der Großteil der Unterkünfte, Museen, Tierparks und andere touristische Attraktionen in SH bestehen bereits und werden nicht neu errichtet. Das bedeutet in der Regel, dass eine bauliche Barrierefreiheit, wie sie in der Landesbauordnung durch DIN-Normen für Neubauten geregelt ist, nicht erfüllt wird. Deshalb ist es umso wichtiger, gesicherte Informationen zu den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu erhalten.

Beispielhaft kann die Information zu den lichten Türbreiten in einem bestimmten Restaurant wichtig sein. Viele Rollstuhlnutzende kommen durchaus mit weniger Platz aus, als in der DIN 18040 als barrierefrei definiert ist, einige benötigen mehr Platz. Einer sehbeeinträchtigten Person wäre das möglicherweise egal. Hier sind eher Informationen zu Stufenmarkierungen relevant. Abrufbare Informationen helfen Menschen, ihre Reiserouten oder Besuche besser planen zu können.

Es gibt verschiedenen Zertifizierungs- und Informationssysteme, die dies ermöglichen. Schleswig-Holstein beteiligt sich zurzeit laut Ministerium an keinem der bekannten Systeme. Das hat zur Folge, dass es in Schleswig-Holstein kaum verlässliche und geprüfte Daten gibt, an denen man sich orientieren kann. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern gibt es keine Institution, die Daten zu barrierefreien Angeboten landesweit sammelt. Das ist ein zentrales Problem.

Auf Messen zum Schwerpunkt Barrierefreiheit (IRMA Hamburg und REHACARE Düsseldorf) und einschlägigen Tourismusmessen ist Schleswig-Holstein, bzw. die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein (TA.SH), im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern nicht repräsentiert.

7.4.2 Weitere Informationen

Das bundesweite Informations- und Zertifizierungssystem „Reisen für Alle“ (RfA), entstand 2014 als Förderprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums. Es strebt die Teilhabe aller am Tourismus an und will das Ideal des barrierefreien Reisens in der gesamten touristischen Leitungskette verankern.

Da es sich als teuer und kompliziert im Verfahren gezeigt hat, wurde es neu organisiert und zurzeit in gemeinsamer Verantwortung mit Bund und Ländern inhaltlich überarbeitet. Schleswig-Holstein hat als eines der letzten Bundesländer bis heute keine Masterlizenz erworben, um Betriebe auszuzeichnen. Schleswig-Holstein ist zudem das einzige Bundesland, das dem Thema auf Landesebene offiziell keine Personalstellen zugeordnet hat und bei Zertifizierungsinteresse keine Ansprechperson im eigenen Land vorweisen kann.

Der Tourismusverband Herzogtum-Lauenburg Marketing und Service GmbH hat sich eigenständig auf den Weg gemacht und zertifiziert selbstständig in ihrer Region Betriebe. Die Erfahrungen sind laut der Erheberin vor Ort sehr positiv. ([Mehr Informationen über barrierefreien Tourismus auf der Seite des Herzogtum Lauenburg](#))

Das Bundesland Sachsen hat ein eigenes System entwickelt, um über detailliert beschriebene, überprüfte Angebote zu informieren. Neben der Beschreibung der barrierefreien Zugänglichkeit der einzelnen Einrichtungen für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen gibt es auch spezielle Angebote für Reisende mit Sinneseinschränkungen sowie für lern- und kognitiv beeinträchtigte Menschen.

Es geht dabei nicht um Zertifizierung der Barrierefreiheit, sondern um detaillierte Beschreibung der Zugänglichkeit für Gäste zu den Angeboten. Das schleswig-holsteinische Wirtschaftsministerium priorisiert schon länger das System „Sachsen Barrierefrei“, da es eine hohe Akzeptanz auch bei den Betrieben genießt und unkomplizierter ist. Ein aktueller Sachstand dazu ist der Landesbeauftragten nicht bekannt.

Unabhängig von den beschriebenen Systemen braucht es konkrete Aktivitäten zur Schaffung von Barrierefreiheit im Bestand und die Verhinderung des Entstehens neuer Barrieren im Neubau.

7.4.3 Tourismusstrategie 2030

In der „[Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030](#)“ hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung die Grundlagen für das Handeln der nächsten Jahre in zehn definierten Handlungsfeldern festgelegt. Der "Barrierefreie Tourismus" ist als Projekt im Handlungsfeld 2 "Qualität und Wettbewerbsfähigkeit" aufgenommen worden. Zur Realisierung der Projekte wurde im Jahr 2024 ein Umsetzungsmanagement etabliert. Das Handlungsfeld 2 ist nicht priorisiert und wird, so die Auskunft, „nicht sichtbar bearbeitet“.

Im Handlungsfeld 7 geht es darum, den Binnenlandtourismus zu stärken und zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor auszubauen. Bei der Entwicklung der „Binnenlandstrategie“ hat die Landesbeauftragte mitgearbeitet. Die neu gegründete ARGE Binnenlandtourismus hat die Landesbeauftragte als Mitglied aufgenommen und so wird sie sich in der Umsetzung der Strategie weiterhin beteiligen.

7.4.4 Gremienarbeit Barrierefreier Tourismus

Die Landesbeauftragte hat im Jahr 2024 den Barrierefreien Tourismus als zentrales Thema mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Barrierefreiheit des Landesbeirats bearbeitet. Dort wurden die touristischen Strukturen in Schleswig-Holstein genau betrachtet, um zu schauen wo es strukturellen Probleme gibt und Handlungsbedarfe aufzuzeigen.

Es waren Expertinnen unterschiedlicher Institutionen zu Gast. Die AG hat sich die Mitarbeiter aus der Herzogtum-Lauenburg Marketing Service GmbH eingeladen, die in ihrer Region die Zertifizierungen nach RfA vornimmt. Auch die Kollegin aus Sachsen, die dort alleinig zuständig ist für „Sachsen Barrierefreiheit“ hat ihr System vorgestellt. Die Referatsleitung des Ressorts Tourismus aus dem Wirtschaftsministerium hat über die Perspektive des Ministeriums berichtet. Die Landesbeauftragte steht mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) im steten Kontakt. Der „Runder Tisch Barrierefreiheit im Tourismus“, der vom Ministerium ausgerichtet wird, findet zweimal im Jahr statt. Zusätzlich wurde die Landesbeauftragte 2024 als ständiges Mitglied im Beirat für Tourismus aufgenommen. Dieser wird vom Minister geleitet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Schleswig-Holstein-Tourismus zusammen. Der Beirat ist in die Entwicklung und Umsetzung der Tourismusstrategie eingebunden.

7.4.5 Handlungsempfehlungen

- 1 Barrierefreier Tourismus muss in Schleswig-Holstein ein fester Bestandteil der strategischen Tourismusentwicklung des Landes sein.
- 2 Die Betriebe müssen in der Umsetzung mit kompetenter Beratung, unkompliziert unterstützt und begleitet werden.
- 3 Es braucht eine zentrale Stelle, die Daten und Informationen zur Barrierefreiheit sammelt und veröffentlicht.
- 4 Den Landesaktionsplan für die Entwicklung konkreter Maßnahmen nutzen, z.B. Zertifizierungssystem Sächsisches Model einführen.

7.5 Mobilität

Die Landesbeauftragte erhält regelhaft Anfragen und Beschwerden zum Thema barrierefreie Mobilität. Insbesondere die fehlende Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist in Teilen Schleswig-Holsteins ein großes Ärgernis. Barrierefreie Mobilität ist für Menschen in Schule, Ausbildung und Arbeit oder im privaten Leben ein zentrales Grundbedürfnis. Für die meisten Menschen mit Behinderungen ist die Nutzung des ÖPNV alternativlos. Sie können nicht auf andere Verkehrsmittel ausweichen. Für sie hat die barrierefreie Nutzung daher elementare Bedeutung. Als Hemmnisse für eine Umsetzung der Barrierefreiheit werden von Verantwortlichen fehlende finanzielle Ressourcen, der Mangel an geeigneten Fachplanerinnen und Fachplanern sowie fehlendes Personal für die Umsetzung benannt. Interessenkonflikte unterschiedlicher Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erschweren zudem Strategien zur Entwicklung und Umsetzung von barrierefreien Mobilitätskonzepten in Kommunen und Städten.

7.5.1 Nahverkehrspläne

Nach § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PbefG) hat der Nahverkehrsplan, der auf Kreisebene aufgestellt wird, die vollständige Barrierefreiheit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 (!) zu gewährleisten. Die genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

In einem Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ein Blick in bestehende Nahverkehrspläne der Kreise und kreisfreien Städte gibt leider keine klare Auskunft über die gesetzlich festgelegten Informationen, sondern beschreibt weitgehend Problemlagen ohne Lösungsansätze.

Über das die Aufsicht führende Ministerium ist kein klares Bekenntnis zur Durch- und Umsetzung der gesetzlichen Aufträge über die Nahverkehrspläne zu erhalten. Teilweise werden ungenügende Planungen fortgeschrieben. Das Ministerium versteht sich nach Rückfrage eher als beratende- aber weniger als Behörde, die für die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sorgt.

Vielfach wäre eine klarere Kommunikation hilfreich, beispielsweise in der Form, dass man einen Haltestellenkataster einführt und konkrete zeitliche Schritte zur Umsetzung der Umgestaltung feststellt. Dies entspräche nach Auffassung der Landesbeauftragten eher einem Vorgehen, wie es das Bundesgesetz vorsieht.

7.5.2 Beispiel: Busnutzung

Ein konkretes Beispiel aus einem Kreis hat die Landesbeauftragte gemeinsam mit dem ansässigen Kreisbeauftragten behandelt. Vertreter des Verkehrsträgers (beim Kreis), des Landes und des für den Kreis bestellten Anbieters der Verkehrsleistung kamen zusammen, um über die Beförderung von Rollstuhlnutzenden zu sprechen. Es wurde erörtert, warum diese in den Bussen zu bestimmten Zeiten nicht befördert werden, da sie in Konkurrenz mit anderen Fahrgästen standen.

Die Verkehrsbetriebe stellten die Anschaffung der Fahrzeuge auf Grundlage des Nahverkehrsplanes dar. Dieser hatte aufgenommen, dass eine maximale Sitzplatzanzahl in der Ausstattung vorzusehen sei. So sollte die Sicherheit der Fahrgäste erhöht werden, damit möglichst viele sitzend befördert werden. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Freiflächen, auf denen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstuhlnutzende sowie auch sperrige Gegenstände mitgenommen werden könnten, minimal ausgelegt sind.

Regelmäßig kam es dazu, dass das Personal entweder rechtswidrig mehrere Berechtigte auf der Freifläche befördern konnte oder Einzelnen die Mitfahrt verwehren mussten, ohne eine Ausweichmöglichkeit anbieten zu können.

Gemeinsam wurde vereinbart, dass in einem Bereich der Fahrzeuge, die auf der belasteten Strecke eingesetzt wurden, montierte Sitze entfernt wurden und zugunsten von Klappsitzen eine variable weitere Aufstellfläche für Rollstuhl- oder Rollatornutzende eingerichtet werden konnte. Dies hat die Situation zwar etwas verbessert, von einer gleichberechtigten und barrierefreien Beförderung kann dort jedoch immer noch nicht berichtet werden.

7.5.3 Beispiel: Smile 24

Die Landesbeauftragte ist Mitglied beim runden Tisch für Mobilität beim Nahverkehrsverbund NAH.SH. Hier berät sie mit den weiteren Mitgliedern zu Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen an den Nahverkehr, der Umsetzung im Lande und zu neuen Initiativen.

Wie für alle Reisenden sind Zugausfälle - vor allem deren ungenügende Kompensation - häufig Gesprächsgegenstand in den Zusammenkünften. Regelmäßig gelingt es nicht, die Reisenden mit Behinderungen adäquat in die alternativ zu ausgefallenen Verkehrsmitteln eingesetzten

Ersatzfahrzeuge zu führen oder sie über die Alternativen in der nötigen Form zu informieren. Ursächlich hierfür sind bspw. fehlende Gebärdensprachvideos für gehörlose Menschen oder nicht vorhandene Blindenleitsysteme für sehbeeinträchtigte Menschen.

Auf der anderen Seite werden vielversprechende Entwicklungen in Projekten getestet. In Kiel wird eine App erprobt, die es blinden Menschen erlaubt, ohne Hilfe von anderen Personen zu erkennen, welche Buslinie einfährt. Das ermöglicht eine eigenständigere Nutzung des Personennahverkehrs.

Ein weiterer vielversprechender Ansatz ist das Projekt Smile 24, bei dem eine Verbindung zum Linienverkehr hergestellt wird. So können Menschen mit eingeschränkter Mobilität an Stellen, die für sie geeignet sind, so genannten virtuellen Haltestellen, in der Nähe ihres Aufenthaltsortes in die Fahrzeuge einsteigen. Diese Fahrten werden ebenfalls über Anwendungen mit Hilfe des Internets organisiert und führen beispielsweise zum nächsten Knotenpunkt des ansässigen öffentlichen Personennahverkehrs. Wenn der Probelauf funktioniert, ist dies nicht nur eine gute Verbindung für Gebiete, in denen der Nahverkehr nur schwach ausgebildet ist, sondern vor allem für Menschen, die mit Mobilitätseinschränkungen selbstbestimmt an den Nah- und Fernverkehr angebunden werden können.



8. Digitale Barrierefreiheit

8.1 Vorwort

Der folgende Abschnitt spiegelt Erfahrungen aus der Arbeit der [Beschwerdestelle für barrierefreie IT](#) und der Arbeit der Landesbeauftragten im Bereich digitale Barrierefreiheit wider. Eine gemeinsame Befassung erscheint aufgrund vergleichbarer Eindrücke als angemessen.

Wir verzichten dabei auf die Nennung von konkreten Einzel- oder Beschwerdefällen, da es vom eigentlichen Thema und der Verantwortung für alle öffentlichen Stellen unnötig ablenken würde.

Der Fokus dieses Berichtes wird zudem auf Webseiten und -anwendungen sowie Dokumenten liegen. Hintergrund ist, dass Mobile Anwendungen (Apps) uns als Thema kaum erreicht haben, da sie im Verhältnis nur einen kleinen Teil der digitalen Angebote öffentlicher Stellen ausmachen.

8.1.1 Begriffe

1. **Barrierefrei:** Der Begriff „barrierefrei“ wird im IT-Bereich rechtlich über die Erfüllungen von bestimmten Normen definiert, die den „aktuellen Stand der Technik“ abbilden. Barrierefreiheit kann aber auch bei Erfüllung der Normen nur vermutet werden, da das Thema weit über technische Spezifikationen hinaus geht.

Während die konkreten Barrierefreiheitsanforderungen in [§ 13 LBGG](#) festgelegt werden, bleibt als Grundsatz die Definition von Barrierefreiheit gem. [§ 5 LBGG](#) bestehen. Danach ist etwas barrierefrei, wenn es „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ (ebd) ist. Die Nutzung von Hilfsmitteln ist dabei zulässig.

2. **Digitale Inhalte und Angebote:** Im Folgenden nutzen wir Begriffe wie „Digitale Inhalte“ und „digitale Angebote“ als Sammelbegriffe für Webseiten und digitale Veröffentlichungen öffentlicher Stellen, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Websites, Anwendungen oder auch Dokumente können eine Vielzahl an unterschiedlichen Elementen beinhalten (Karten, Bilder, Texte, Formulare, ...). Für den Rahmen dieses Berichtes erscheint ein Sammelbegriff daher als geeigneter.

8.2 Rechtliche Vorgaben

Seit Mitte 2024 begegnet uns vermehrt die Annahme öffentlicher Stellen, dass mit dem [Barrierefreiheitsstärkungsgesetz \(BFSG\)](#) neue Anforderungen auf sie zukommen. Diese Annahme ist falsch. Das BFSG gilt nicht für öffentliche Stellen.

Für öffentliche Stellen gem. [§ 12 LBGG](#) gelten die Vorschriften gem. [Teil 3 LBGG](#) seit dem 23.09.2019 mit dem Eintreten der ersten Umsetzungsstufe gem. [Art. 12 Abs. 3 \(EU\) 2016/2102](#). Die Vorgaben sind seit dem Beschluss der Richtlinie am 26.10.2016 öffentlich. Die Vorgaben sind für öffentliche Stellen also seit etwa 8 ½ Jahren bekannt und seit etwa 5 ½ Jahren verpflichtend (Stand erstes Quartal 2025).

Zusätzlich sind Landesbehörden seit der LBGG-Novellierung 2022 verpflichtet, auch „elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei zu gestalten“ ([§ 11 Abs. 1 S. 2 LBGG](#)). Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Für bestehende Anwendungen gibt kein konkretes Zieldatum, es „wird jedoch angestrebt, bis zum Jahr 2024 eine Vielzahl der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten“ ([Drs. 19/2680, S. 49](#)).

Diese Rahmendaten sind wichtig, um den aktuellen Umsetzungsstandes der digitalen Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein angemessen einordnen zu können.

Die Prüfstelle für barrierefreie IT des Landes hat [die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein](#) auf ihrer Seite aufgeschlüsselt nach Anwendungsbereich (Web, mobile Anwendungen (Apps), Dokumente) zusammengefasst.

8.3 Wichtige Faktoren zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit

8.3.1 Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe

Ein Großteil der Arbeit öffentlicher Stellen bildet die redaktionelle Arbeit an Webinhalten oder Dokumenten. Ein anderer die Beauftragung und Abnahme von Webseiten, Anwendungen oder redaktioneller Arbeit. Zur Erstellung barrierefreier Inhalte sind dabei mehrere Faktoren wichtig, die ineinander greifen müssen.

1. **Wissen um verschiedene Nutzungs- und Interaktionswege:** Menschen benutzen Software und Webseiten ganz unterschiedlich. Manche Behinderungsmerkmale schließen dabei einzelne Wege aus oder erfordern eine grundsätzlich andere Herangehensweise.
2. **Technische Rahmenbedingungen:** Die Arbeitsumgebung (z. B. Büro-Software oder ein Content-Management-System (CMS) einer Webseite) muss die technischen Möglichkeiten zur Erstellung barrierefreier Inhalte bereitstellen.
3. **Anwendungswissen und Redaktion:** Die redaktionell Verantwortlichen müssen wissen, welche Möglichkeiten die jeweilige Arbeitsumgebung bietet und wie sie genutzt werden können. (Das betrifft beispielsweise Programmfunctionen zur Dokumentenerstellung oder Einstellungen in einem CMS)
4. **Kompetenzen zur Auftragsvergabe und -abnahme:** Werden Aufträge vergeben, muss sichergestellt werden, dass Barrierefreiheit fester Inhalt der Vergabe ist. Dafür sind Kenntnisse über Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten erforderlich. Gleichzeitig

muss das Endprodukt fachlich bewertet werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch das geliefert wird, was bestellt wurde.

5. **Barrierefreiheit von Anfang bis Ende:** Barrierefreiheit muss als Standard von der Planung über die Erstellung bis zur Abnahme digitaler Inhalte mitgedacht werden. Ist sie als Standard im Entwicklungsprozess etabliert, entsteht nur punktuelle Mehrarbeit. Nachträglich „aufgesetzte“ Barrierefreiheit steht immer im Konflikt mit bestehenden Strukturen wie Design-Entscheidungen, einer bestehenden CMS-Auswahl und -Gestaltung oder bereits beschlossenen Texten.

Ein barrierefreies Ergebnis wird dadurch deutlich erschwert, verhindert, oder nur mit zeit- und kostenintensiver Nacharbeit möglich.

Wichtig ist zu verstehen, dass Mängel an einem Punkt nur bedingt von anderen kompensiert werden können. Eine Online-Redaktion kann z.B. kein CMS ausgleichen, dass keine barrierefreien Formulare erstellen kann. Es kann auf problematische Feldtypen verzichten. Ebenso wenig kann die Endabnahme umfassende Textalternativen für komplexe Grafiken oder Flussdiagramme erstellen, das wäre Aufgabe der Redaktion.

8.3.2 Barrierefreiheit als Prozess, nicht als Projekt

Barrierefreiheit ist kein abzuschließender Prozess. Webseiten und -anwendungen, Apps und auch einige Dokumente werden weiterentwickelt, fortlaufend mit Inhalten gefüllt oder anlassbezogen angepasst. Wenn zum Beispiel eine Webseite eingehend geprüft wurde, stellt das also nur eine Momentaufnahme dar. Mit dem nächsten CMS-Update, dem nächsten eingestellten Artikel oder Dokument ist die Prüfung nicht mehr aktuell.

Zusätzlich stellt auch eine mängelfreie Prüfung lediglich eine Konformitätsvermutung dar. Sie ist also kein unanfechtbarer Beweis für die Barrierefreiheit eines Webangebotes. (vgl. [\(EU\) 2016/2102 Art. 6 Abs. 1](#))

Daher ist z.B. die für Webseiten und Anwendungen vorgeschriebene [Erklärung zur Barrierefreiheit gem. § 14 LBGG](#) auch nicht vergleichbar mit einem Impressum oder einer Datenschutzerklärung. Sie sollte in regelmäßigen Abständen geprüft und aktualisiert werden.

Je mehr Barrierefreiheit standardmäßig mitgedacht wird, desto weniger Extra-Arbeit verursacht sie und desto besser kann das Ergebnis werden.

8.3.3 Barrierefreiheit direkt mitdenken

Direkt barrierefrei erstellte Inhalte und Angebote sind nur punktuell aufwändiger, bieten aber noch alle Gestaltungsmöglichkeiten, da der Prozess noch offen ist. Nachträglich „aufgesetzte“ Barrierefreiheit steht immer im Konflikt mit bestehenden Strukturen wie Design-Entscheidungen, einer bestehenden CMS-Auswahl und -Gestaltung oder bereits beschlossenen Texten. Ähnlich wie ein nachträglich aufgesetzter Fahrstuhl an einem Gebäude im Konflikt mit den baulichen Gegebenheiten steht.

Dabei leiden sowohl die Barrierefreiheit als auch das Endprodukt. Zusätzlich entsteht in der Regel ein erheblicher Mehraufwand – bspw. weil Dokumente strukturell und redaktionell angepasst, ggf. sogar komplett überarbeitet werden müssen, oder weil ein zusätzlicher Programmierbedarf bei Webseiten oder Anwendungen entsteht.

Der Ansatz, Inhalte nachträglich barrierefrei zu gestalten ist daher sehr kurz gedacht. Langfristig werden Ergebnisse damit in der Regel deutlich teurer und qualitativ schlechter – für alle Beteiligten.

8.4 Probleme und Herausforderungen

8.4.1 Wissens- und Kompetenzmangel

Wir nehmen wahr, dass es bei fast allen Beteiligten im System an Wissen und Kompetenzen mangelt.

- Öffentlichen Stellen fehlen oft die Kompetenzen zur Erstellung, Pflege und Bewertung von digitalen Inhalten – manchmal auch die Ressourcen, sich diese anzueignen. (Das befreit nicht von der Pflicht, ist aber ein alltäglicher Faktor).
- IT-Dienstleistern und Agenturen fehlen oft die Kompetenz zur Erstellung barrierefreier Inhalte.
- **Auftragsvergabe an Externe:** Inhalte und Produkte werden „barrierefrei“ beauftragt und eingekauft. Ohne eigene Bewertungskompetenzen bleibt aber unklar, ob die notwendigen Anforderungen tatsächlich erfüllt werden.
- **Durchführung durch Dataport:** Dataport ist als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) selbst eine öffentliche Stelle und wird gleichzeitig durch Landesregelungen als bevorzugter IT-Dienstleister behandelt. Aufgrund eigener Erfahrung bei der Auftragsvergabe an und über Dataport und an Schnittstellen in anderen Projekten mit Dataport können wir aktuell leider nicht bestätigen, dass Dataport eine barrierefreie Projektumsetzung sicherstellen kann oder unaufgefordert in die Richtung berät.

Wir halten die explizite Anmerkung für relevant, da an Dataport, die als öffentliche Stelle ausschließlich für Länder / öffentliche Stellen arbeiten, Barrierefreiheit ein selbstverständlicher Arbeitsstandard sein sollte, in unserer bisherigen Wahrnehmung aber nicht ist.

8.4.2 Fehlender Kompetenz- und Wissenspool

Öffentliche Stellen haben eine Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen und Bedarfe in Bezug auf Dokumente, Webangebote und andere digitale Inhalte. Während ein Großteil davon durch Basiswissen abgedeckt werden könnte, erfordert es an einigen Stellen spezifische Lösungswege.

Neben flächendeckenden Schulungen ist dafür ein Informationspool notwendig, auf den Menschen bei Bedarf zurückgreifen können – bspw. Empfehlungen und Nachschlagewerke, zentrale, unterstützende Stellen oder fachlich orientiertes Netzwerk von Menschen, die als Multiplikator wirken.

So ein Wissenspool für alle Stellen in Schleswig-Holstein ist uns nicht bekannt.

- **Ebene der Landesbehörden:** Hier existieren Empfehlungen und Anleitungen – überwiegend zur Erstellung und Nachbearbeitung von Dokumenten. Diese bauen allerdings vorwiegend auf die Nutzung von Microsoft-Office-Produkten auf. Varianten, die auf LibreOffice aufbauen, gibt es derzeit nicht. Laut unseren Informationen ist eine Erstellung geplant, ein zeitliches Ziel für die Fertigstellung ist uns nicht bekannt.
Die bestehenden Ressourcen sind nach unserem Kenntnisstand bei den Landesbediensteten nur teilweise bekannt. Zudem behandeln sie vorrangig Basis-Wissen. Spezielle Anwendungsfälle werden kaum oder nicht abgedeckt.
- **Ebene der Kreise und Kommunen:** Uns sind keine zentral verfügbaren Ressourcen für Kreise und Kommunen bekannt. Eine Anfrage beim IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) hat ergeben, dass dort lediglich eine Plattform für den kommunalen Austausch bereitgestellt werde, für konkrete Inhalte seien die Kreise und Kommunen jedoch selbst verantwortlich. Eine inhaltliche Beratung und Unterstützung zu dem Thema ist uns nicht bekannt.
- **Vergabe von Webseiten und Anwendungen:** Abgesehen von Textbausteinen für Ausschreibungen sind uns keine unterstützenden Maßnahmen für die Beauftragung und Vergabe zu Erstellung von Webseiten oder Webanwendungen bekannt. Für Kreise und Kommunen sind uns keine zentralen Unterstützungsmaßnahmen bekannt.

Sowohl die Prüfstelle als auch die Beschwerdestelle für Barrierefreie IT bemühen sich, relevante Informationen rund um das Thema zu sammeln zur Verfügung zu stellen.

- [Beschwerdestelle: Allgemeine Informationen](#)
- [Prüfstelle: Checklisten und Empfehlungen](#)
- [Prüfstelle: Hilfreiche Links](#)

8.4.3 Barrierefreiheit im Nachhinein

Wir bekommen oft mit, dass Barrierefreiheit als „Prüfschritt“ ans Ende der Prozesskette direkt vor der Veröffentlichung gestellt wird. Fehler fallen damit erst am Prozessende auf, obwohl sie schon bei der Erstellung hätten vermieden werden können. Das bringt einige mögliche Probleme mit sich:

- **Eingeschränkte Möglichkeiten:** Rahmen und Struktur des Produktes – bspw. Texte, Gestaltungsentscheidungen oder die Programmauswahl - stehen bereits fest. Nachträglich können Versäumnisse aus der Erstellung daher nur bedingt, teilweise gar nicht kompensiert werden.
- **Fehlende Kompetenzen im Erstellungsprozess:** Zuständige aus dem Erstellungsprozess werden oft nicht in Bezug auf Barrierefreiheit geschult, da das nicht notwendig erscheint.

Gerade hier wäre es aber wichtig, um den Prozess so geradlinig und reibungslos wie möglich zu gestalten.

- **Schlechteres Gesamtergebnis:** Notwendige Anpassungen sind meist dem Rahmen und bestehenden Strukturen des Produktes untergeordnet. Das schränkt die Möglichkeiten meist deutlich ein. Werden Anpassungen vorgenommen, stellen diese meist einen Kompromiss aus Barrierefreiheit und bereits gefassten Beschlüssen dar, was sich negativ auf das Gesamtergebnis auswirkt.
- **Ineffizienter Korrektur-Kreislauf:** Wenn Mängel auffallen und zurück an das Redaktions- oder Entwicklungsteam gegeben werden, entstehen durch die Änderungen (und besagte fehlende Kompetenzen) oft zusätzliche Mängel, die den gleichen Prozess erneut anstoßen. (Die Beschwerdestelle für barrierefreie IT hat diese Erfahrung mehrfach gemacht.)

8.4.4 Fehlende Ressourcen / Fehlender Wille

Auf der einen Seite herrscht auch im Öffentlichen Dienst Fachkräftemangel. Es fehlen Mitarbeitende bereits für den Regelbetrieb. Vielfach müssen zusätzliche Aufgaben aus dem Regelbetrieb heraus geleistet werden. Viele Stellen sind dadurch auch unabhängig von den Anforderungen zur digitalen Barrierefreiheit schon vorbelastet. Das entbindet sie nicht von den Anforderungen, führt aber oft zu einer Abwehrreaktion gegenüber neuen oder zusätzlichen Anforderungen.

Einige öffentliche Stellen berufen sich dabei pauschal für ganze Webauftritte oder Teilbereiche auf eine unverhältnismäßige Belastung gem. § 11 Abs. 6 LBGG. Es ist aber davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil die recht eng gesteckten Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelung tatsächlich erfüllt. Die Ausnahme ist zudem nur für Anteile konkreter Inhalte anzuwenden, die diese Belastung auslösen, nicht pauschale für komplett Elemente, Teilbereiche von Webauftritten oder ganzen Webseiten.

Auf der anderen Seite gibt es Verantwortliche, die dem Thema die Notwendigkeit und die Relevanz absprechen, weil es gar nicht so viele Menschen beträfe, diese angeblich nicht Teil der Zielgruppe seien, oder weil sie der Auffassung sind, die Anforderungen würden zukünftig komplett durch KI-Lösungen erfüllt werden.

Beides hat als Ergebnis, dass sich öffentliche Stellen und die dazugehörigen Verantwortlichen bewusst gegen eine Befassung – teilweise gegen eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen entscheiden. Unabhängig davon, ob sie das aus einer Abwehrhaltung, aus Unwissenheit oder sogar aus Ignoranz tun, verstößen sie damit aktiv gegen geltendes Recht.

Diese Dynamiken werden immer zu einem gewissen Teil existieren – die gleichen Erfahrungen sind uns aus unseren anderen Arbeitsbereichen bekannt. Es verdeutlicht aber die Relevanz, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Einstiegshürde möglichst gering zu halten.

8.4.5 Fehlende Angebote

Wir hören immer wieder, dass es auf dem Markt keine barrierefreien Angebote für (Web-)Anwendungen oder Fachverfahren gebe. Das stellt ein Problem für öffentliche Stellen dar, da die Verantwortung für eine barrierefreie Nutzung/Veröffentlichungen schlussendlich bei Ihnen liegt.

Wir haben den Eindruck, dass Barrierefreiheit an solchen Stellen als Auswahlkriterium berücksichtigt wird. Gleichzeitig haben wir bisher nicht das Gefühl, dass es Steuerungsversuche seitens der öffentlichen Stellen gibt, sondern das Ergebnis lediglich akzeptiert (und eingekauft) wird.

Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich und in Teilen durchaus nachvollziehbar sein (s. vorheriger Punkt). Sie ändern aber nichts an einem möglichen Rechtsverstoß. Gleichzeitig würde dem Markt so signalisiert, dass das Maß an Barrierefreiheit ausreichend sei.

8.4.6 Vermischung verschiedener Themen

Gerade auf Landesebene ist vieles im Umbruch. Die Umstellung auf Open-Source-Software (OSS) bringt viele Veränderungen mit sich, die teilweise nicht mehr klar zugeordnet werden können.

Am Beispiel der Einführung von LibreOffice können wir immer wieder sehen, dass Fehlerquellen bei gleichzeitig aufkommenden Konfigurationsfehlern, extern erstellten Dokumentenvorlagen, fehlenden Kenntnissen zum Umgang mit Office-Programmen allgemein (nicht nur auf LibreOffice bezogen) und Anforderungen an eine barrierefreie Dokumentenerstellung nicht mehr klar differenziert werden können. Oft werden bestehende Probleme dem Thema Barrierefreiheit oder Open-Source zugeschrieben, ohne, dass ein kausaler Zusammenhang besteht. Auch hier fehlt notwendiges Wissen, um die Themenbereiche abgrenzen und Fehler zielgerichtet bearbeiten zu können.

Wir nehmen wahr, dass diese Unklarheit bei der Fehlerzuordnung und -behebung zu Unmut und Unsicherheit auf Landesebene führt – vorrangig bei den Menschen, die sich des Themas annehmen.

8.4.7 Künstliche Intelligenz

Wie unter [Fehlende Ressourcen / Fehlender Wille](#) beschrieben, geraten KI-Anwendungen bei der Lösungssuche zum Thema Barrierefreiheit zunehmend in den Fokus. Es gibt durchaus KI-Werkzeuge, die arbeitserleichternd sind. Die Praxis im Umgang mit automatisierten Anwendungen zeigt aber, dass sie in der Regel zur Automatisierung ohne anschließende Kontrolle oder Korrektur eingesetzt werden. Ein klassisches Beispiel dafür sind automatisierte Untertitel von YouTube-Videos, die aufgrund ihrer hohen Fehlerquote meist so unbrauchbar sind, dass es bei einer einfachen Kontrolle auffallen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es durchaus Korrektur-Möglichkeiten gibt – diese werden aber offensichtlich nicht genutzt.

Wir sehen bei dieser Hoffnung auf KI folgende Probleme:

- 1. Kein Kompetenzaufbau:** Das Thema wird ausgelagert. Eine eigene Befassung mit dem Thema und die damit einhergehenden Kompetenzen werden damit aktiv unterbunden. Wie bereits mehrfach betont, sind diese Kompetenzen aber in verschiedenen Bereichen wichtig.

2. **Fehlende Kontrollmöglichkeiten:** Fehlende Kompetenzen machen sich auch in der Bewertung des Ergebnisses bemerkbar. Ohne entsprechende Sprachkenntnisse kann ich keine Übersetzungen in eine fremde Sprache, in Leichte Sprache oder Deutsche Gebärdensprache bewerten. Fehler oder sogar Falschinformationen fallen so nicht auf.
3. **KI diskriminiert:** Das Trainingsmaterial von KI-Modellen ist mindestens ebenso diskriminierend, wie unsere gesellschaftlichen Strukturen. Falsche Vorannahmen und Bilder über Menschen mit Behinderungen spiegeln sich daher auch in der Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in KI-Anwendungen wieder.

Beispiele:

1. Über- / Unterrepräsentation verschiedener Behinderungsformen oder Hilfsmittel (bspw. Rollstühle)
2. Falsche Darstellung von Hilfsmitteln und deren Verwendung
3. Starker Fokus auf Hilfsmittel statt auf Menschen.
4. Darstellung von Menschen mit Behinderungen als hilflos, bemitleidenswert oder allein.
5. Fehlendes Verständnis für die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen.
4. **KI als Ersatz für die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:** Inzwischen gibt es unterschiedlichste KI-Ansätze, darunter auch KI-Anwendungen, die Verhaltensmuster und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen simulieren sollen. Sogenannte „Personas“ mit verschiedenen Behinderungen sollen so bei der Erstellung barrierefreier Inhalte unterstützen.

Gerade mit Blick auf den vorangegangenen Punkt halten wir solche Ansätze für sehr problematisch. Zusätzlich imitiert es das Verständnis des Themenfeldes, da Ausprägungen von Behinderungen und der individuelle Umgang damit enorm unterschiedlich sein können.

Wir halten es daher auch hier für wichtig, dass Menschen, die auf entsprechende KI-Lösungen zurückgreifen, selbst über ausreichend Wissen und Kompetenzen verfügen, um Ergebnisse entsprechend bewerten und kontrollieren zu können.

KI-Anwendungen sind vorrangig Werkzeuge, die im Alltag unterstützen können. Ihre Nutzung und der Umgang mit ihnen sind am Ende entscheidend dafür, ob sie einen positiven oder negativen Effekt für Menschen mit Behinderungen haben werden.

Die Arbeitsgruppe Menschen mit Lernbehinderungen des BITV-Ausschusses hat Anfang 2025 eine [fachliche Einordnung von KI-Übersetzungstools für Leichte Sprache](#) veröffentlicht, in dem Sie möglichen Nutzen, aber auch mögliche Grenzen der aktuellen KI-Angebote für Leichte Sprache beschreiben.

8.4.8 Overlay-Tools

Wir nehmen eine starke Tendenz zur Einbindung von sogenannten Overlay-Tools in die Webseiten öffentlicher Stellen war. Ziel der Einbindung ist in der Regel, die Anforderungen zur digitalen Barrierefreiheit gem. LBGG zu erfüllen, oder pauschal eine Webseite zugänglicher zu gestalten.

In einer Gemeinsamen Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder für die Barrierefreiheit von Informationstechnik zum Einsatz von Overlay-Tools haben diese die Möglichkeiten, aber auch mögliche Komplikationen von Overlay-Tools beschrieben. Mit Verweis auf die ausführliche Einschätzung möchten wir hier lediglich die Stichpunktartige Zusammenfassung zitieren und leicht ergänzen.



- „Derzeit versprechen die meisten Overlay-Tools eine Verbesserung der Barrierefreiheit von Webauftritten, die sie oft nicht erreichen können.“
- Ein nicht barrierefreier Webauftritt wird durch den Einsatz eines Overlay-Tools nicht zwingend barrierefrei gemäß den gesetzlichen Anforderungen.
- Der Einsatz eines Overlay-Tools entbindet die Verantwortlichen nicht davon den Webauftritt grundsätzlich barrierefrei zu gestalten.
- Die Anforderungen der Barrierefreiheit müssen im Realisierungsprozess von Anfang an berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Oft verschlechtert die Einbindung eines Overlay-Tools die Zugänglichkeit eines Webauftritts für Nutzende Assistiver Technologien.
- Overlay-Tools können ihren Nutzen nur innerhalb des entsprechenden Webauftritts entfalten, nicht in allen anderen Anwendungen, die ebenso barrierefrei umgesetzt sein müssen.
- Overlay-Tools selbst müssen komplett barrierefrei und abschaltbar sein.“

(Quelle: [Überwachungsstellen des Bundes und der Länder, 03/2025](#))

In unseren Gesprächen mit öffentlichen Stellen wurde immer pauschal auf eine Verbesserung der Barrierefreiheit einer Webseite verwiesen. Auch auf bisherige Nachfrage wurde uns bisher noch kein konkreter Punkt genannt, für den ein solches Tool angeschafft wurde. Dafür konnten wir Overlay-Tools auch auf Seiten finden, die nicht einmal grundlegende Kriterien des Abschnitts 3 LBGG erfüllt – bspw. das Einstellen einer Erklärung zur Barrierefreiheit.

Wir haben daher daher den Eindruck, dass – ähnlich wie beim Thema KI – Overlay-Tools als Pauschal-Lösungen verstanden werden, die eine Webseite - unabhängig vom eigentlichen Inhalt - barrierefrei machen würden.

Wir sehen hier deutlichen Aufklärungsbedarf.

8.5 Digitale Barrierefreiheit in Zahlen

Deutschland übergibt der EU alle drei Jahre einen Bericht über den Umsetzungsstand der Richtlinie (EU) 2016/2102. Im letzten Bericht von Dezember 2024 ist ein guter Überblick über die Entwicklungen seit 2020 abgebildet. Dazu wurde die Entwicklung des Umsetzungsstandes der vier Prinzipien (vgl. [§ 13 Abs. 2 LBGG](#)) für Webauftritte, mobile Anwendungen und Dokumente verglichen, ebenso das Vorhandensein einer Erklärung zur Barrierefreiheit.

Ein [Auszug konkreter Zahlen von Deutschland und Schleswig-Holstein zur digitalen Barrierefreiheit](#) ist diesem Bericht am Ende beigefügt.

8.5.1 Zusammenfassung (tl;dr)

- Der Umsetzungsstand der vier Prinzipien schwankt massiv
 - Auf Bundesebene im Jahr 2024 zwischen ca. 37% und 82%
 - Auf Landesebene im Jahr 2023 zwischen ca. 0% und 85%
- Es ist aktuell keine nachhaltige Verbesserung erkennbar. Manche Erfüllungsquoten steigen über die Jahre, manche sinken – beides in Teilen massiv. (Die maximale Veränderung liegt bei 78% Unterschied, mehrere liegen bei 10-20%)
- Nicht einmal 50% (Bund) bzw. 30% (Schleswig-Holstein) der geprüften Angebote stellen eine vorgeschriebene Erklärung zur Barrierefreiheit bereit. Die bereitgestellten Angebote erfüllen nur zu einem Bruchteil die formalen Vorschriften.
- Auch uns bekannte Entwicklungen im Jahr 2024 weichen nicht von dem bisher gezeichneten Trend ab.
- In Schleswig-Holstein sind auch bei Nachprüfungen nur ein geringer Teil der bemängelten Inhalte nachgebessert worden. Der größere Teil vorhandener Barrieren bleibt weiterhin bestehen. Teilweise kommen neue dazu. Die betreffenden Stellen verstößen damit bewusst gegen geltendes Recht, ohne negative Folgen befürchten zu müssen.

8.5.2 Zur Aussagekraft der Werte

Die Überwachungsstellen von Bund und Ländern prüfen – mit Ausnahmen einiger Wiederholungsprüfungen – jedes Jahr wechselnde Stichproben von digitalen Angeboten öffentlicher Stellen. Das bedeutet, die Werte zeigen keine Veränderung der gleichen Angebote, sondern stellen die jährlichen Stichproben ins Verhältnis zueinander.

Insgesamt werden durch die Ergebnisse Tendenzen der Angebotslandschaft sichtbar und lassen dadurch eine grobe Bewertung des allgemeinen Umsetzungsstandes und der Bemühungen öffentlicher Stellen zu.

Dabei ist zu beachten, dass prozentuale Angaben nur bedingt eine Aussage darüber treffen können, ob Inhalte für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Verständliche Inhalte, die unter bestimmten Umständen nicht wahrnehmbar sind, schließen nach wie vor einen bestimmten Personenkreis komplett aus. Ein 80%iger Umsetzungsstand ist daher nicht mit einer (guten) Zugänglichkeit für 80% der Menschen mit Behinderungen gleichzustellen.

Wir stellen die Werte im dem letzten öffentlich zugänglichen Bericht der Landesprüfstelle für das Jahr 2023 gegenüber.

8.5.3 Einordnung Schleswig-Holstein

Die Zahlen der Landesprüfstelle Schleswig-Holsteins verdeutlichen ein strukturelles Problem. Auch bei externer, durch die Prüfstelle veranlasste Prüfung inkl. anschließender Beratung erscheint die Bereitschaft (oder das Vermögen) zur Mängelbeseitigung eher gering.

Weder Prüfung noch Beratung durch die Prüfstelle verursachen für öffentliche Stellen Kosten. Sie stellt damit eine Unterstützung dar, die alternativ kostenintensiv eingekauft werden müsste. Im Überwachungsverfahren sind zudem keine Sanktionsmittel vorgesehen, da es rechtlich nicht vorgesehen ist, dass öffentliche Stellen nicht Rechtskonform handeln.

Es muss daher festgehalten werden, dass auch nach 5 jährigem Versäumnis und externer Unterstützung durch Prüfung und Beratung aufgezeigte Mängel nur in geringem Umfang behoben werden. In Teilen kommen bei wiederholter Prüfung sogar noch weitere Mängel hinzu.

Die betreffenden Stellen verstößen damit bewusst gegen geltendes Recht, ohne negative Folgen befürchten zu müssen.

COMMERCIAL
BARRIERE
Arztpraxen?



mit dabei geht nur barrierefrei
BSK

Block House Restaurant
Ratskeller Kiel
Kieler Nachrichten
FLEET7

Cle...
has
Smell

9. Gesundheit

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-BRK in Artikel 25 (Gesundheit) dazu verpflichtet, das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Zugang zur allgemeinen Gesundheitsversorgung inklusiv und barrierefrei gestaltet sein muss und Angebote bereitgestellt werden, die „Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung“ benötigen.

Weiterhin hat sich Deutschland mit Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation) verpflichtet, die Zugänge zu medizinischer Rehabilitation mit dem Ziel zu gewährleisten, Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu ermöglichen.

Die Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen haben sich wiederholt mit der Umsetzung dieser menschenrechtlichen Vorgaben befasst und leiten in der „[Bad Nauheimer Erklärung](#)“ (2023) klare Forderungen an die Bundesregierung ab. Die Landesbeauftragte hat das Thema zudem als ein Schwerpunktthema im Berichtszeitraum gewählt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Beteiligungsprozess zur Entwicklung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen in 2023 gestartet. Die Landesbeauftragte hat sich stellvertretend für die Beauftragten der Länder intensiv in den Beteiligungsprozess eingebbracht und Selbstvertretungen aus Schleswig-Holstein zur Beteiligung ermuntert und diese, wenn gewünscht, unterstützt.

Der Aktionsplan wurde im Dezember 2024 veröffentlicht und empfiehlt konkrete Maßnahmen – auch zur Umsetzung durch die jeweiligen Bundesländer.

(Zum [Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen](#))

Erfreulicherweise hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen der Landesbeauftragten mit dem Gesundheitsministerium sowie weiteren relevanten Akteuren in Schleswig-Holstein entwickelt.

Im Berichtszeitraum wurden zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung vorrangig folgende Themen an die Landesbeauftragte herangetragen:

- Fehlende Zugänglichkeit zur gesundheitlichen Versorgung durch bauliche, ausstattungsbezogene und einstellungsbedingte Barrieren.
- Keine adäquate Versorgung durch mangelnde Refinanzierung ärztlicher Leistungen in der ambulanten und stationären Versorgung. Erhöhter Aufwand wird nicht vergütet.
- Informationen, Aufklärungsmaterialien und Erreichbarkeiten von Praxen sind nicht barrierefrei.
- Angaben zur Barrierefreiheit von Praxen sind nicht verlässlich und basieren auf Selbstauskünften. Daraus folgen für Menschen mit Behinderungen Fehlfahrten, da die Praxen nicht den angegebenen Standards entsprechen.

- Schulungen und Sensibilisierung des Personals im Gesundheitsbereich zum Umgang und zur Kommunikation sind ungenügend. Es werden zu wenig Kenntnisse über die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen im Medizinsystem vermittelt und Stereotype bergen die Gefahr von Diskriminierung.
- Gynäkologische Angebote für Frauen mit Behinderungen fehlen.
- Fehlende spezialisierte Versorgung für Menschen mit komplexen Behinderungen, wie Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB).
- Lange Wartezeiten für Kinder und Jugendliche für Diagnostik in den Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ).
- Schlechte Versorgung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Fetalen Alkoholsyndrom (FASD).
- Unzureichender bis gar kein Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen für Menschen mit körperlichen, kognitiven und Sinnesbeeinträchtigungen, insbesondere für gehörlose Menschen.
- Unterversorgung in der ambulanten Pflege und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

9.1 Post-Covid

Der Bericht der Landesregierung (Ministerin für Justiz und Gesundheit) gibt zur Situation von Post-Covid und Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) Erkrankten in Schleswig-Holstein ([Drucksache 20/2094](#)) einen Einblick.

Auch bei der Landesbeauftragten haben sich Betroffene und Angehörige hilfesuchend gemeldet. Insbesondere die Zahl der erkrankten Kinder und Jugendlichen ist besorgniserregend. Erst langsam wird die Dimension und auch die Komplexität der vielfältigen Multisystemerkrankung deutlich. Es besteht ein hoher Leidensdruck mit enormen und meist langfristigen Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen und ihre Angehörigen. Erschwerend ist, dass die Diagnose quasi in einem Ausschlussverfahren gestellt wird. Bereits die erforderliche frühzeitige und fortlaufende medizinische Dokumentation von Symptomen übersteigt häufig die Grenzen der Betroffenen. Der Zugang zu sozialen Leistungen bzw. einer Anwartschaft auf diese ist damit erschwert.

Insbesondere durch das große Engagement der Selbsthilfe ist das Thema in Schleswig-Holstein, aber auch bundesweit, ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt.

2024 wurde von der Initiative „Nicht Genesen“ eine Petition zur "Verbesserung der Versorgung beim Chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS) eingereicht. Für 2025 ist dazu eine Expertenanhörung im Sozialausschuss geplant.

Ebenfalls auf Initiative von „Nicht Genesen“ wurde ein Runder Tisch Long Covid, ME/CFS, Post Vac in Schleswig-Holstein gegründet. Vorträge von Betroffenen und Ärzten sowie ein Austausch von Politik, Ministerien, Verbänden und Betroffenen haben die umfangreichen Herausforderungen und teilweise dramatischen Folgen einer unzureichenden Versorgung sichtbar gemacht.

Festzustellen ist, dass die Forschung und die Strukturen zur Diagnostik und Behandlung/Rehabilitation noch nicht etabliert sind, sich aber im Aufbau befinden. Das Land fördert mit der Post-Covid-Ambulanz in Kiel und der Tagesklinik für Kinder/Jugendliche in Lübeck zwei spezialisierte Versorgungsformen am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH). Darüber hinaus fließen Förderungen des Landes in Forschungsinitiativen.

Eine Folgestudie zu den Langzeitfolgen unter Leitung des UKSH gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Würzburg in Bayern und der Charité in Berlin wird vom Bund mit 4,9 Millionen Euro gefördert.

Die Landesbeauftragte hat sich mit Verantwortlichen aus dem Gesundheitsministerium und dem UKSH besprochen, um unterstützende Handlungsoptionen seitens der Landesbeauftragten zu identifizieren. Weitere Treffen mit dem Post Vac Netzwerk zu den Themen Post-Vac-Syndrom, Impfschäden/Impfnebenwirkungen sowie die Teilnahme am Impffachtag der Landesvereinigung Gesundheitsförderung ermöglichen der Landesbeauftragten den Erhalt von Informationen und Handlungsoptionen. Vorrangig kann die Landesbeauftragte eine vermittelnde, beratende und sensibilisierende Funktion zwischen Betroffenen/Angehörigen und Institutionen einnehmen.

9.2 Alkohol während der Schwangerschaft

Alkoholkonsum der Mutter während einer Schwangerschaft kann erhebliche gesundheitliche Schädigungen des ungeborenen Kindes verursachen und zu lebenslangen Einschränkungen führen. Dazu zählen körperliche sowie neurologische Schädigungen und spätere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes.

Nach Feststellung der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland ist Fetal Alcohol Spectrum Disorder (FASD) in unterschiedlichen Ausprägungsformen die häufigste, von Geburt an bestehende chronische, nicht heilbare Erkrankung.

Dennoch ist FASD im Vergleich zu anderen chronischen Erkrankungen und Behinderungen relativ unbekannt. In vielen Ämtern, Behörden und bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege liegen zu wenige Kenntnisse über FASD vor. Dies führt insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht regelmäßig zu praktischen Problemen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren leiblichen, Pflege- und Adoptiveltern und Familienangehörigen bei der Gewährung erforderlicher Hilfen.

Die Stigmatisierung der Mütter ist zugleich erheblich und erschwert einen offenen Umgang mit FASD. Daher gehen Expertinnen und Experten von einer hohen Dunkelziffer betroffener Kinder aus. Es gibt unterschiedliche Beratungs- und Informationsangebote, die zumeist aus der Selbsthilfe entstanden sind. Beispielsweise hat der Verein „Happy Baby international e. V.“ in Schleswig-Holstein die Aufklärungskampagne „Happy Baby No Alcohol“ gestartet.

Die Landesbeauftragte konnte sich im Rahmen eines Fachtags mit Expertinnen und Experten sowie der Selbsthilfe zum Thema FASD intensiv austauschen.

9.3 Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB)

Vor allem Menschen mit angeborenen, erworbenen geistigen Behinderungen oder schweren Mehrfachbehinderungen haben einen hohen Bedarf an spezialisierter medizinischer und sozialmedizinischer Versorgung, die meist die Gebiete einzelner Fachrichtungen überschreitet. Deshalb muss das Gesundheitswesen nicht nur inklusiv gestaltet, sondern die Regelversorgung durch spezifische Angebote ergänzt werden, um allen Menschen eine bedarfsgerechte Versorgung zu ermöglichen.

Der Bundesgesetzgeber hat auf diesen zusätzlichen Bedarf reagiert und 2015 die gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Ausbau der Versorgung geschaffen (§ 119c SGB V).

Demnach sollen Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) zur ambulanten Behandlung vom Zulassungsausschuss eine Ermächtigung erhalten, „soweit und solange sie notwendig ist, um eine ausreichende Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sicherzustellen“.

In § 43b SGB V wurde zudem der Anspruch auf nicht-ärztliche, psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen in einem MZEB für gesetzlich Versicherte mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung festgeschrieben. Bis 2023 gab es kein derartiges Behandlungszentrum in Schleswig-Holstein.

Eine Bestandsaufnahme zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2022, die im Zuge des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vorgenommen wurde, hat den Bedarf jedoch aufgezeigt.

Die Landesbeauftragte hat kontinuierlich auf das Thema aufmerksam gemacht und gemeinsam mit der Politik, der Landesregierung und interessierten Anbietern eines MZEB die Möglichkeiten zur Etablierung erörtert und die Beteiligten unterstützt. Es wurden viele Fach- und Einzelgespräche geführt und die Gründung und Zulassung eines MZEB vorangetrieben. Die Akteure vor Ort wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens begleitet.

Im März 2023 hat der hiesige Zulassungsausschuss das erste MZEB in Schleswig-Holstein per Beschluss ermächtigt.

Die Krankenkassen finanzieren dabei nur die laufenden Kosten für die ambulante Behandlung. Eine Refinanzierung der Aufbaukosten eines MZEB bis zum „Vollbetrieb“ ist damit nicht möglich. Deutschlandweit ist dies eine Hürde für die Etablierung von MZEB.

Schleswig-Holstein hat hier einen sehr wichtigen Beitrag geleistet, indem es die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Versorgungssicherungsfonds angepasst hat. Damit können nun auch explizit Investitionen für den Aufbau von MZEB gefördert werden. Das Land verpflichtet sich zu einer dreijährigen Förderung mit 500.000 Euro für den Aufbau des MZEB.

Ende 2024 konnten die Verhandlungen mit den Krankenkassen über die laufenden Kosten abgeschlossen werden.

Bis Mai 2025 sollen die Umbaumaßnahmen am UKSH Standort Lübeck abgeschlossen sein, sodass spezielle Räumlichkeiten für das MZEB zur Verfügung stehen.

Das geschaffene inter- und intradisziplinäres Behandlungsangebot des MZEB wird hoffentlich die medizinische Versorgungssituation verbessern. Die Landesbeauftragte plädiert für eine externe Evaluation als Grundlage für die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

9.4 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)

Durch alarmierende Einzelfälle sowie die Befassung mit der Gründung eines MZEB ist deutlich geworden, dass auch die sozialpädiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein unzureichend ist. Die Patientenzahlen in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) steigen kontinuierlich an.

Es gibt lange Wartezeiten aufgrund von gestiegenen Anfragen und begrenzten Platzzahlen.

Mit Eintreten der Volljährigkeit fallen die Jugendlichen bisher ins unzureichend ausgestattete Regelsystem. Eine Weiterbehandlung im SPZ bis zum 21. Lebensjahr ist nicht sichergestellt.

Die Finanzierung der medizinischen Leistungen, die in den SPZ erbracht werden, regelt § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Die Vergütung wird von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach entsprechenden Verhandlungen übernommen und muss bezüglich der Höhe die Leistungsfähigkeit der SPZ bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.

Demgegenüber besteht ein Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (§ 43a SGB V). Dieser Anspruch endet aber mit der Aufstellung des Behandlungsplans. Das betrifft insbesondere die Arbeit der für die Behandlung notwendigen Fachkräfte aus dem Bereich der Sozial- und Heilpädagogik. Deren Tätigkeit im Rahmen der Behandlung wird allenfalls sehr lückenhaft und unzureichend von der Eingliederungshilfe finanziert.

Die Unterfinanzierung der sozial- und heilpädagogischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen in SPZ ist, gemessen am gesellschaftlichen Wandel, kaum noch vertretbar und nicht länger hinnehmbar.

Zudem wird von Problemen bei der räumlichen und personellen Ausstattung berichtet. Viele SPZ sind mittlerweile 30 Jahre an der Patientenversorgung beteiligt und bezüglich der Raumkapazität an ihren Grenzen. Da SPZ als ambulantes Institut nicht der dualen Förderung des Krankenhauses unterliegen, ist die Zuständigkeit der Förderung für einen Neu- oder Rekonstruktionsbau unklar.

Eine Mitfinanzierung der Bauinvestitionskosten über die Quartalspauschale der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – analog zur Finanzierung im KV-Vertragsarztsystem – ist aktuell nicht in Sicht. Andererseits ist eine Landesförderung über die Eingliederungshilfe aufgrund der jetzigen Haushaltsslage kaum noch realisierbar.

Die Landesbeauftragte wird das Thema ab 2025 als ein Schwerpunktthema auf die Agenda ihrer Tätigkeit setzen.

9.5 Gynäkologische Versorgung

Der Zugang zu gynäkologischer Versorgung zeigt noch große Defizite auf. Studien zeigen, dass Frauen mit Behinderungen z.B. seltener an Untersuchungen zur Früherkennung von Brust- und Gebärmutterhalskrebs teilnehmen und Schwierigkeiten haben, geeignete medizinische Einrichtungen zu finden. Dies ist besonders problematisch, da überproportional Frauen mit Behinderungen von Gewalt und Missbrauch betroffen sind. Es braucht einen gezielten Blick auf dieses sensible Thema.

Dabei gehört der Bereich der Vorsorge, Prävention und Rehabilitation ebenso in den Fokus, sowie spezialisierte Versorgungsangebote (MZEB) aufgrund komplexer Behinderungen.

9.6 Pflege

Jede Person, unabhängig von Alter und Herkunft kann pflegebedürftig sein. Der individuelle Pflegebedarf ist sehr unterschiedlich. [In Schleswig-Holstein galten 2023 etwa 175.000 Menschen \(Statistik Nord\) als pflegebedürftig.](#) Die meisten Pflegebedürftigen sind ältere Menschen.

Aber es gibt auch viele jüngere Menschen, die auf Pflege und Assistenz angewiesen sind. Rund 49.000 Pflegebedürftige sind in Schleswig-Holstein unter 60 Jahre alt. Knapp 90 Prozent der 15- bis 60-jährigen Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt. Die noch Minderjährigen leben überwiegend zu Hause.

Angehörige (zum Beispiel Eltern oder Partnerpersonen) übernehmen die Versorgung, zum Teil unterstützen ambulante Dienste. Doch nicht immer ist die Pflege zu Hause möglich. Das führt in einigen Fällen dazu, dass jüngere Pflegebedürftige mangels geeigneter Wohnangebote in Altenpflegeheimen wohnen müssen und dadurch häufig von sozialer Teilhabe, Bildung und Arbeit ausgeschlossen sind.

Eltern von Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf sind in der ambulanten Versorgung stark belastet. Der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (lvkm-sh) hat in seiner mündlichen Stellungnahme bei der 31. Sitzung des Sozialausschusses im Landtag zum Thema pflegende Angehörige eindrucksvoll formuliert:

„.... es handelt sich dementsprechend um eine dauerhafte, anstrengende, immerwährende, zehrende Belastung, die ungewollt aber selbstverständlich notwendig und erforderlich ist, denn schließlich handelt es sich um das eigene Kind... Während die Pflege eines alten Menschen ein

temporärer, vorübergehender Zustand ist, handelt es sich bei uns um eine Pflegedauer von 18 Jahren und länger. Dies beeinträchtigt den Alltag einer Familie in vielerlei Hinsicht massiv ...“

An die Landesbeauftragte wurden folgende zentrale Themenfelder herangetragen:

9.6.1 Kinder und Jugendliche

Im Kontext von Kita und Schule führt eine fehlende pflegerische Versorgung für Kinder in den Einrichtungen faktisch dazu, dass ein Besuch nicht möglich ist. Beispielhaft werden der Landesbeauftragten Fälle um Diabetes-Versorgung oder Katheter-Versorgung benannt. Eltern, derzeit überwiegend Mütter, übernehmen mehrfach täglich die pflegerischen Tätigkeiten zusätzlich in Kita und Schule.

Damit geraten sie in einen fatalen Kreislauf. Die eigene Berufstätigkeit muss meist aufgegeben werden. Eigene Erkrankungen können nicht richtig behandelt werden. Operationen oder Reha-Maßnahmen können in Ermangelung geeigneter Kurzzeitpflegeplätze für das Kind häufig nicht durchgeführt werden. Die Kostenübernahme für Kurzzeitpflege gestaltet sich schwierig, da meist nur die Pflegeleistung selbst finanziert wird. Weitere Kosten sind ggf. selbst zu tragen.

9.6.2 Eingliederungshilfe (EGH) und Pflegebedarf

Menschen mit Behinderungen erhalten häufig eine Kombination aus Leistungen der EGH nach SGB IX und der Sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI. Bei Bedürftigkeit treten häufig Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Recht der Sozialhilfe des SGB XII hinzu. Noch immer bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Bestimmung, welcher Kostenträger welche Leistungen zu übernehmen hat. In der Praxis führt es für Leistungsberechtigte immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Bewilligung beantragter Leistungen.

Artikel 19 Abs. 1 UN-BRK beschreibt das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen. Das Wunsch und Wahlrecht ist für Menschen mit Behinderungen und zusätzlichem Pflegebedarf jedoch zunehmend durch fehlende pflegerische Versorgungsstrukturen, insbesondere den Fachkräftemangel und bereits benannte Abgrenzungsschwierigkeiten der Kostenträgerschaft problematisch.

Beispielhaft wenden sich zunehmend Menschen an die Landesbeauftragte, die über das persönliche Budget eigenverantwortlich ihren individuellen Hilfebedarf regeln können, mit großen Sorgen. Das Finden und die angemessene Bezahlung von Pflegekräften wird schwieriger. Die Sorge, die Selbstständigkeit in der eigenen Häuslichkeit deshalb zu verlieren, steigt.

9.7 Handlungsempfehlungen

- Ausreichende Finanzierung sicherstellen. Auf Grundlage des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes können zusätzliche Versorgungsaufträge bzw.

Kooperationsverträge - z.B. für vulnerable Gruppen - geschaffen werden. Im zahnmedizinischen Bereich wurde das bereits umgesetzt.

- Angaben zur Barrierefreiheit von Praxen, inklusive Terminvergabe und Zuwegung verlässlich gestalten. Anzustreben sind einheitliche, qualifizierte und geprüfte Verfahren und Kriterien.
- Ärztliche Informationen, medizinische Aufklärungsmaterialien etc. barrierefrei und verständlich machen.
- Verpflichtende Schulungen und Sensibilisierung von Beschäftigten im Gesundheitsbereich.
- Schaffung eines spezialisierten gynäkologischen Angebots, z.B. einer gynäkologischen Ambulanz.
- Inklusion in Lehre und Forschung verankern.
- Schaffung einer guten Datenlage zur gesundheitlichen Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein für zielgerichtete Strategien.

9.8 Psychiatrie, Psychische Hilfen

Die Landesbeauftragte hat sich in unterschiedlichen Bezügen mit der Lebenssituation von Menschen mit psychischen Erkrankungen befasst. Im Landesbeirat bringen Vertretungen des Personenkreises regelmäßig Themen ein.

In einem Expertenpanel hat die Landesbeauftragte an der Erstellung eines Krisenpasses mitgewirkt, der im Rahmen der Woche der seelischen Gesundheit 2024 vorgestellt wurde. Dieser ist über das Gesundheitsministerium gefördert und kann über die koordinierende Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e. V. bezogen werden.

Auch mit der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein befindet sich die Landesbeauftragte im Kontakt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt im Berichtszeitraum war die Versorgung von Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen.

Dauerhaft ist die Landesbeauftragte persönlich an der Aufarbeitung von Leid und Unrecht beteiligt. Die intensive Zusammenarbeit führt im Berichtszeitraum zur Vorbereitung einer Veranstaltung, bei der die Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung, die das Land bei der Universität zu Lübeck in Auftrag gegeben hatte, vorgestellt werden. Betroffene sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Kirche, Kommunen, Wissenschaft und Verbänden beabsichtigen, sich zu gemeinsamen Konsequenzen zu verstündigen.

9.8.1 Gesundheitsministerium

Das Gesundheitsministerium, zu dem auch die Justizabteilung der Landesregierung gehört, hat die Landesbeauftragte eingeladen, ihre Expertise beim geplanten Neubau einer vollstationären psychiatrischen Abteilung für Gefangene in der Lübecker Haftanstalt einzubringen. Dieser Einladung ist die Landesbeauftragte gefolgt und hat sich gemeinsam mit den Planenden intensiv zu den guten Ansätzen ausgetauscht.

Unter anderem in Folge des letzten Berichts der Besuchskommission für geschlossene Bereiche der forensischen Kliniken in Neustadt und Schleswig und aufgrund der Einordnung von Tatverdächtigen bei schweren Straftaten mit einer Analyse ihrer Lebensstationen, hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese arbeitet ministerienübergreifend mit dem Sozialministerium zusammen und befasst sich mit Fragestellungen der Versorgungslandschaft durch die Psychiatrie und Übergänge in Einrichtungen nach Entlassung aus der Psychiatrie. Bei diesem Austausch seit Anfang 2024 sind die Kommunen, Leistungsanbieter von übernehmenden Einrichtungen, Klinikverantwortliche und Vertretungen psychisch erkrankter Menschen eingebunden. Die Vorstellung von Projekten aus anderen Bundesländern und die Auslobung von Projektförderungen in Schleswig-Holstein hat zu intensiven Gesprächen über verschiedene Lösungsansätze geführt. Im Berichtszeitraum wurde der Prozess noch nicht abgeschlossen.

9.8.2 Forensik, Zwang

Nach der letzten Novelle des Gesetzes für psychische Hilfen wurde in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 mit der Erfassung von Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Einrichtungen begonnen. Die Landesbeauftragte hat diese nach langem Vorlauf im Jahr 2024 erstmalig zur Kenntnis erhalten. Ein fachlicher Austausch zu den Erkenntnissen mit den Beteiligten und Verantwortlichen in den Kommunen steht noch aus. Die Zusammenarbeit dazu mit dem Arbeitskreis Psychiatrie der Sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise und kreisfreien Städte kann sich vielversprechend entwickeln.

Nach der Präsentation des Modells Safewards für den Sozialausschuss des Landtages, hat sich auch die Landesbeauftragte einen Eindruck dieser Veränderung verschafft. Fast zeitgleich hat der Fachausschuss der Vereinten Nationen bei seiner Anhörung zum Staatenbericht zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention am 29. und 30. August 2023 zu Maßnahmen von Zwang in der deutschen Psychiatrie erneut seine tiefe Besorgnis ausgedrückt (siehe Bericht: [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#), siehe zu Artikel 14, Anmerkungen 29 und 33).

Auch aus diesem Grunde ist der Landesbeauftragten nicht klar, warum im Bericht des Landes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erste Schritte zur Verringerung von Zwang und Gewalt, die mit dem genannten Modell beschritten werden, keine Erwähnung finden.

Die Umsetzung von Safewards in Neustadt zeigte bei dem Besuch im laufenden Betrieb eindrucksvoll, dass sich die Anwendung von Zwang und Gewalt im Maßregelvollzug reduzieren lässt. Grundlage dafür sind gemeinsam getragene Wertvorstellungen, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung sowie ein kontinuierliches Bemühen um Anpassungen und Verbesserungen.

(siehe hier eine Vorstellung des Modells: [Safewards – Sichere Station - LVR-Klinikum Essen](#)).

Die Landesbeauftragte ist sehr daran interessiert, dass weitere Schritte unternommen werden, um der menschenrechtlichen Forderung aus der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere aus den Artikeln 14 und 15 zu entsprechen. In einer gemeinsamen Erklärung aller Landesbeauftragten, dem Bremer Appell, wurde zu Zwang auch noch einmal überregional mit dem Bundesbeauftragten die gemeinsame Position dazu hervorgehoben. ([Bremer Appell](#)).

9.8.3 Schlussfolgerung

Mit dem Bau einer Behandlungsstation in Lübeck wird der Weg zu einem therapeutischen Angebot für alle Inhaftierten geöffnet. Es sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Sonderbehandlung von psychisch kranken Straftätern durch den Maßregelvollzug zu beenden und in diese Strukturen zu übernehmen. Damit kann die international kritisch betrachtete Sonderbehandlung im Sinne der Inklusion auf lange Sicht beendet werden.

Die Rückfallquote nach einer Therapie (auch mit anerkannten psychiatrischen Diagnosen) ist deutlich geringer, als die von Haftentlassenen ohne therapeutische Versorgung.



10. Eingliederungshilfe

10.1 Umsetzung Bundesteilhabegesetz

Sieben Jahre nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und nach Beendigung aller Reformstufen stellt sich der Stand der Umsetzung aus Sicht der Interessenvertretung nicht zufriedenstellend dar. Nach wie vor ist die Gesetzesreform hochkomplex und gestaltet sich an den Schnittstellen zwischen dem neuen SGB IX und anderen Gesetzen schwierig. Das innovative Potential des BTHG ist dabei weiterhin nicht ausgeschöpft. Dies wurde in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegebenen Bericht „Untersuchung der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose) Abschlussbericht 2024“ detailliert bundesweit analysiert und beschrieben.

(siehe [Abschlussbericht Wirkungsprognose BTHG](#)).

Im Zuge der Berichterstellung wurden vielfältige Interviews mit Vertretungen der Leistungsträger, der Leistungserbringer und Menschen mit Behinderungen geführt. Die Landesbeauftragte wurde in diesem Kontext gemeinsam mit den Mitgliedern der Interessenvertretung aus der Vertragskommission vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) zum Umsetzungsstand des BTHG in Schleswig-Holstein befragt. Die Einschätzungen flossen in den Bericht ein.

Insbesondere die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Leistungsangebote auf das neue Recht bleibt seit Jahren besonders in den Bereichen der besonderen Wohnformen und der Werkstätten hinter den Erwartungen zurück. So wird trotz neuer Gesetzgebung in den Leistungsangeboten altes Recht weiter angewendet und zunächst bleibt Vieles beim Alten. Dies bestätigten insbesondere Bewohnerbeiräte aus den besonderen Wohnformen.

Die Landesbeauftragte führte einen Workshop für Bewohnerbeiräte durch: „5 Jahre BTHG – merkt man schon was?“. Im Ergebnis berichteten die Teilnehmenden, dass das größte Thema die persönlich zur Verfügung stehenden Geldbeträge seien. Dies führe häufig zu Problemen, Unmut und Gesprächsbedarf. Die Leistungserbringer würden bei Nachfragen häufig anführen, dass Vieles an den bestehenden Leistungsvereinbarungen oder am Landesrahmenvertrag liege und man vor Ort nichts machen könne.

Verbunden mit der Bitte um Unterstützung gab es einige Anfragen bei der Landesbeauftragten zu intransparenten Wohn- und Betreuungsverträgen und zu wenig Geld für die eigene Ernährung in besonderen Wohnformen. Die Wohn- und Betreuungsverträge sind juristisch geprägt und sehr komplex, greifen aber in die Lebenswirklichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner – insbesondere bei den zur Verfügung stehenden Geldmitteln - massiv ein. Sie sind für die Bewohnerinnen und Bewohner kaum nachvollziehbar und werden selten in verständlicher Sprache erläutert oder stehen in leichter Sprache zur Verfügung. Hier stellen sich Fragen des Verbraucherschutzes und es bedarf aus Sicht der Landesbeauftragten dringender Handlungsbedarf.

Bei den Bewohnern und Bewohnerinnen stellen sich viele Fragen, welche Kosten in welchem Umfang zu tragen sind. Insbesondere die Situation der Kosten für die Ernährung führt zu Ängsten und hoher Unzufriedenheit, da vieles deutlich teurer geworden ist. In den Leistungsangeboten bestehen unterschiedliche Regelungen im Umgang mit dieser schwierigen Situation. Andere Grundsicherungsempfänger außerhalb besonderer Wohnformen haben die Möglichkeit, eine Tafel aufzusuchen können, um sich kostengünstige Lebensmittel zu kaufen. Dadurch sind Bewohner und Bewohnerinnen besonderer Wohnformen schlechter gestellt und auf die Unterstützung der Leistungserbringer angewiesen.

Die Landesbeauftragte wurde an verschiedenen Stellen dazu tätig und sensibilisierte insbesondere Leistungserbringer für die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner. Außerdem wurde auf Ebene des Landesrahmenvertrages auf die bestehenden negativen Wirkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner aufmerksam gemacht und mehrfach gefordert, die bereits langjährig bestehenden Überleitungs-, Transformations- und Interimsvereinbarungen, die das alte Recht fortschreiben, schnellstmöglich durch neue Vereinbarungen auf Grundlage des SGB IX zu ersetzen.

Zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen führte die Landesbeauftragte im Berichtszeitraum eine „Werkstättenbereisung“ durch. Sie besuchte gemeinsam mit der Vorsitzenden der [LAG der Werkstatträte](#) und Mitgliedern des Vorstandes der [LAG Arbeit/Bildung/ Teilhabe](#) als Vertretung der Werkstätten viele Standorte in Schleswig-Holstein mit innovativen Ansätzen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Angebote. Dabei wurde deutlich, dass es schon viele positive Ansätze gibt, die Leistung der Werkstätten weiterzuentwickeln. Dies ist jedoch punktuell, regional unterschiedlich und häufig vom Engagement einzelner Personen abhängig. Verabredungen auf Landesebene zu Eckpunkten und neuen Rahmenbedingungen für eine – von den Wünschen der Beschäftigten in den Werkstätten ausgehende – Weiterentwicklung der Werkstätten in Schleswig-Holstein gibt es nicht.

Die Landesbeauftragte setzte zum Thema Weiterentwicklung der Werkstätten einen Arbeitsschwerpunkt. Sie organisierte und moderierte mehrere Termine für einen Fachaustausch mit Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Werkstatträte und der LAG Arbeit/Bildung und Teilhabe zur Weiterentwicklung der Werkstätten in Schleswig-Holstein. Im ersten Schritt wurde dazu ein gemeinsames Positionspapier erarbeitet ([Positionspapier: „Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für Alle in einem inklusiven Arbeitsmarkt“](#)).

Im Verlauf der Arbeit wurden Vertretungen der Leistungsträger der Eingliederungshilfe, eine Vertretung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und eine Vertretung des Bildungsministeriums in den fachlichen Austausch einbezogen. Dieser Prozess ist fortlaufend und wurde durch den vom Sozialministerium initiierten Prozess der „Mehr-Chancen-Konferenzen“ ergänzt. Neue Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein zu schaffen und Übergänge aus den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern sind weiterhin wichtige Themen in der Arbeit der Landesbeauftragten. Dazu gehört auch die Schaffung von zertifizierten und anerkannten Qualifizierungen im Kontext der Werkstätten, wie sie bereits durch das LernnetZ Nord ([Netzwerk Zertifikatslehrgang](#)) umgesetzt wird.

Die Landesbeauftragte begann im Berichtszeitraum mit einer weiteren Bereisung der Kreise und kreisfreien Städte als für die konkrete Umsetzung des BTHG verantwortliche örtliche Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Sie tauschte sich intensiv über die regional bestehenden Herausforderungen in der Umsetzung des BTHG sowie zur Weiterentwicklung der inklusiven Jugendhilfe (Reform des SGB VIII) aus. Besucht wurden im Berichtszeitraum der Kreis Dithmarschen und die Stadt Flensburg. Die Bereisung wird fortgesetzt.

Zur Umsetzung des BTHG ist für die Landesbeauftragte die Stärkung der Selbstvertretungsorganisationen in den Leistungsangeboten und darüber hinaus ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt. Eine erhöhte Selbstbestimmung sowie Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung gerade in den Prozessen auf Landesebene, können nur durch die intensive Beteiligung starker Selbstvertretungsorganisationen gelingen. Daher arbeitet die Landesbeauftragte intensiv und unterstützend mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte, der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten zusammen. Sehr wichtige Partner in der Zusammenarbeit sind die Aktionsgemeinschaft Handlungsplan (AGH) und das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Nord e. V. (ZsL) sowie weitere Mitgliedsorganisationen des Landesbeirates.

10.2 Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Im Jahr 2023 übernahm die Landesbeauftragte in enger Abstimmung mit der Geschäftsführerin des ZsL den Vorsitz der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX (LAG EGH). Dazu gehörten die regelmäßige Organisation und Moderation des Vorbereitungsgremiums, in dem die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgen sowie der Vorsitz in den Sitzungen der LAG EGH.

Die LAG EGH traf sich jeweils einmal im Quartal. Der Vorsitz wechselt nach der Geschäftsordnung im jährlichen Turnus zwischen den verschiedenen Seiten der Mitglieder. Die LAG EGH besteht nach § 2 AG-SGB IX aus jeweils 6 Vertretungen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, der Verbände der Leistungserbringer und der Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit jeweils gleichberechtigtem Stimmrecht.

Die Landesarbeitsgemeinschaft arbeitet in enger Vernetzung mit dem Steuerungskreis Eingliederungshilfe der Leistungsträger der Eingliederungshilfe zusammen. Diese Zusammenarbeit konnte im Berichtszeitraum erfreulicherweise wesentlich intensiviert werden. So war die Landesbeauftragte zum Beispiel zweimal in den Steuerungskreis Eingliederungshilfe in ihrer Rolle als Vorsitzende der LAG EGH zum themenbezogenen fachlichen Austausch eingeladen. Außerdem fand ein schriftlicher themenbezogener Austausch zwischen den beiden Gremien statt.

Die Themen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen zur Eingabe in die LAG EGH wurden unter Organisation und Moderation durch die Landesbeauftragte regelmäßig partizipativ im Arbeitskreis Eingliederungshilfe mit Mitgliedern des Landesbeirates erarbeitet. Schwerpunktthemen wurden darüber hinaus in Workshops inhaltlich vertieft und für die Eingabe in die Sitzungen der LAG

EGH schriftlich vorbereitet. Im Berichtszeitraum wurden Workshops zu den Themen Fachkräftemangel, Bedarfssituation in den Tagesförderstätten und zum Konzeptpapier „tagesstrukturierende Leistungen“ durchgeführt.

Die LAG EGH bearbeitete folgende Themen:

- Austausch und Vereinbarung mit Vertretungen der Pflegekassen: Liste Koordinierender Netzwerkpersonen der Pflegekassen und der Leistungsträger der EGH für die Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahren an der Schnittstelle Pflege / EGH in Schleswig-Holstein
- Weiterentwicklung des Gesamt-/ und Teilhabeplanverfahrens „SHIP“ (Schleswig-Holstein-Individuelle Planung)
- Fachkräftemangel und Fachkräfte sicherung als fortlaufendes Thema
- Eingabe der LAG Bewohnerbeiräte zu „Geld in besonderen Wohnformen“ und Mitbestimmung
- Bedarfssituation der Tagesförderstätten auf Grundlage einer Erhebung der Landesbeauftragten bei den Förderzentren geistige und körperlich motorische Entwicklung
- Austausch mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zum Bereich Rehabilitationsmaßnahmen
- Austausch mit Mitgliedern des Sozialausschusses zu aktuellen Themen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein.

10.3 Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Im letzten Tätigkeitsbericht wurde der Umsetzungsstand des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens nach den Regelungen des SGB IX in den Kreisen und kreisfreien Städten – als örtliche Leistungsträger der Eingliederungshilfe – umfassend dargestellt. Daran anknüpfend war auch in diesem Berichtszeitraum festzustellen, dass die Umsetzung insbesondere an der Schnittstelle mehrerer Rehabilitationsträger und anderer Leistungsträger sich weiterhin herausfordernd gestaltet.

Immer wieder erreichten die Landesbeauftragte Problemanzeigen mit der Bitte um Unterstützung im Kontext der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen. Bei der Bearbeitung wurde deutlich, dass Konflikte insbesondere durch fehlende Transparenz im Verfahren und unzureichende Kommunikation entstehen. Die Durchführung von Teilhabeplankonferenzen und die Abstimmung der Leistungen bei Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger aufeinander scheint nach wie vor nicht regelhaft zu sein. Dies führt zu unklaren Zuständigkeiten, häufig zum Verweis von einem Rehabilitationsträger zum nächsten und damit für die leistungsberechtigten Personen zu einem weiterhin hohen Aufwand. Dabei sollte dies durch das neue SGB IX längst der Vergangenheit angehören.

Das schleswig-holsteinische SHIP Verfahren und die dazu gehörenden Formulare zur Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens wurden durch die Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Berichtszeitraum evaluiert und weiterentwickelt.

Auf Initiative der Interessenvertretung wurde diese Weiterentwicklung des SHIP Verfahrens in der Landesarbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe vorgestellt und erläutert. Die Weiterentwicklung bezieht sich im Wesentlichen auf die Anpassung an den neuen Landesrahmenvertrag nach dem SGB IX und damit auf die Schnittstelle zwischen Vertragsmanagement und Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Das ist sinnvoll, damit die erhobenen Bedarfe im Umfang den verhandelten Leistungsangeboten passgenau zugeordnet werden können.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen einen [Vorbereitungsbogen zum Bedarfsermittlungsgespräch mit der Eingliederungshilfe in einfacher Sprache](#) entwickelt haben und zur Verfügung stellen (z.B. Kreis Segeberg).

Damit wurde eine Forderung der Interessenvertretung, sich gut auf die Gespräche mit den Leistungsträgern vorbereiten zu können und Informationen dazu zu erhalten, umgesetzt.

Im Berichtszeitraum fand ein Austausch der Landesbeauftragten zu aktuellen Themen mit dem Fachforum Eingliederungshilfe der Leistungsträger statt.

10.4 Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe

Zum Thema Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe wurde im Berichtszeitraum intensiv gearbeitet. Nach wie vor sind Gewaltvorkommnisse – insbesondere sexuelle Gewalt – im Kontext der Eingliederungshilfe häufig ein Tabuthema. Es wird darüber hinweg geschaut, Vorkommnisse und Aussagen von betroffenen Personen werden nicht ernst genommen oder bagatellisiert. Gewalt findet aber in unterschiedlichen Ausprägungen in den Institutionen statt.

Insbesondere Frauen mit Behinderungen sind überproportional häufig von Gewalterfahrungen in den Leistungsangeboten betroffen. Das ist seit Langem bekannt und wurde durch eine vom BMAS herausgegebene Studie erneut bestätigt (Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Langfassung). Nicht selten kommen die Täter aus dem nahen Umfeld, sind Fachkräfte oder Mitbewohnende in einer besonderen Wohnform oder Beschäftigte in der Werkstatt. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen dem Recht auf Teilhabe durch bewilligte Leistungen der Eingliederungshilfe und dem Recht auf Schutz in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz. Betroffenen und Personen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, die einen Vorfall bezeugen können, wird häufig nicht geglaubt. Anzeigen werden im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung viel seltener aufgenommen, obwohl entsprechende Vorkommnisse wesentlich häufiger auftreten.

Die vom BMAS 2024 herausgegebenen [Forschungsberichte 638](#) und [Forschungsbericht 639](#) zur Gewalt gegen Frauen und Männer in Einrichtungen der Behindertenhilfe haben erneut bestätigt, dass die bestehenden Maßnahmen in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nicht ausreichend sind und der Gewaltschutz auf allen Ebenen weiter verbessert und ausgebaut werden muss.

Schon 2019 konnte die Landesbeauftragte durch ihre Mitwirkung in den Prozessen zur Verhandlung des Landesrahmenvertrages erreichen, dass in § 10 des Landesrahmenvertrages eine Verpflichtung für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe enthalten ist, ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention vorzuhalten. Der Bundesgesetzgeber zog 2021 nach und schuf mit § 37a SGB IX eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung.

Im Kontext der Umsetzung dieser Regelungen wurde im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit mit dem „Petze – Institut für Gewaltprävention“ deutlich, dass Leistungserbringer ein solches Konzept nicht immer vorhielten. Wenn vorhanden, stellten die Konzepte häufig - nicht spezifisch auf das Leistungsangebot zugeschnittene - standardisierte Hochglanzbroschüren dar, die zudem im Leistungsangebot bei Bewohnenden und Beschäftigten der WfbM in der Regel unbekannt waren. Ohne konkrete partizipative Gewaltschutzprozesse in den Leistungsangeboten kann aber aus fachlicher Sicht ein wirksamer Gewaltschutz in den Institutionen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden.

10.4.1 Broschüre „Wirksamer Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe“



In intensiver Zusammenarbeit mit der „Petze“ erarbeitete die Landesbeauftragte daher Qualitätsstandards für die Umsetzung eines wirksamen Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe und veröffentlichte diese gemeinsam mit der „Petze“ in einer Broschüre – in Alltagssprache sowie in Leichter Sprache.

([Zur Broschüre „Wirksamen Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe“](#))

Die Broschüre enthält eine Checkliste zur Selbstüberprüfung und Orientierung bei der Umsetzung von Gewaltschutzprozessen. Sie kann in Schulungsprozessen als Grundlage dienen. Die Broschüre wurde umfassend verteilt, z.B. an die Frauenbeauftragten der Werkstätten, an die Werkstatträte und die Bewohnerbeiräte der besonderen Wohnformen und andere Selbstvertretungsgremien.

Sie wurde zusätzlich an die sozialpolitischen Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen des Landtags, an die Mitglieder der Vertragskommission SGB IX und die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, an die Verhandler und Verandlerinnen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der örtlichen Leistungsträger der Eingliederungshilfe versendet sowie an die Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte versandt.

Die Broschüre wird an der Fachhochschule Kiel in Seminaren als Unterrichtsmaterial verwendet und weiterhin bei Interesse als Druckfassung zur Verfügung gestellt. Sie wird bundesweit bei der Landesbeauftragten angefragt.

Die Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Erkenntnisse zur Förderung eines wirksamen Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe in verschiedene Gremien und Prozesse auf Landesebene eingebracht. So ist die Landesbeauftragte unter anderem Mitglied im entsprechenden Beirat der „Petze“.

Im Kontext der Arbeitsgruppen des Landesrahmenvertrages wurde immer wieder auf die Notwendigkeit von Ressourcen für Leistungsangebote zur Umsetzung der Gewaltschutzprozesse aufmerksam gemacht und bei der Überarbeitung eines Orientierungsmusters für die Leistungsvereinbarungen die – zu einer wirksamen Umsetzung von Gewaltschutz – notwendigen Qualitätsmerkmale verankert.

10.4.2 Ausblick Gewaltschutz

Die Arbeit an diesem Thema wird intensiv fortgeführt. Die Landesbeauftragte tauscht sich regelmäßig mit relevanten Schlüsselpersonen, beispielsweise mit der Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung eines wirksamen Gewaltschutzes aus. Daneben wurde das Thema im Kontext des Themas „Frauen in der Eingliederungshilfe“ in die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Strukturen der Eingliederungshilfe (vgl. [Kapitel 10.2](#)) eingebracht.

Die Landesbeauftragte arbeitet aktuell gemeinsam mit weiteren Institutionen an einer zweiten Broschüre mit dem Vertiefungsfokus „Täterarbeit – kein Täter werden“. Die Broschüre wird Empfehlungen zu präventiven, insbesondere sexualpädagogischen Maßnahmen und zu einem adäquaten Umgang mit Tätern in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe enthalten.

Als besonders wichtig bewertet die Landesbeauftragte die Schaffung neuer externer Angebote, um zum einen Täterkarrieren durch präventive, insbesondere sexualpädagogische Angebote verhindern zu können und zum anderen Leistungserbringer und Täter nach Taten im Rahmen von Interventionsprogrammen zu beraten und zu unterstützen. Gerade im Umgang mit Tätern mit kognitiven Beeinträchtigungen besteht in Schleswig-Holstein eine große Dunkelziffer und eine erhebliche Versorgungslücke mit Beratungsangeboten und Interventionsstrategien. Präventive, aber auch intervenierende Arbeit mit Tätern ist Opferschutz und bedarf geeigneter Strategien und einer stärkeren Aufmerksamkeit in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe.

Das im Jahr 2025 auf Bundesebene beschlossene Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG) stellt in § 2 Abs. 2 Satz 2 GewHG auch für die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe die zukunftsweisende Grundlage dar: Es sind zur Aufgabenerfüllung des Gesetzes Maßnahmen zur Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, zu schaffen (vgl. [GewHG](#)).

Daneben wünschen sich Frauen mit Behinderungen aus besonderen Wohnformen mehr Schutzräume, mehr Angebote zur eigenen Stärkung, z.B. Empowerment und Selbstverteidigung oder Räume für einen Austausch nur unter Frauen. Dies ist Ergebnis eines von der Landesbeauftragten durchgeführten Workshops zum Thema „Frauen“ bei der Landestagung der Bewohnerbeiräte.

10.5 Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe



Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages

Im Berichtszeitraum setzte die Landesbeauftragte die intensive Mitwirkung in den Verhandlungen zu einem zweiten Landesrahmenvertrag zum Vertragsrecht der Eingliederungshilfe auf Grundlage des neuen SGB IX fort. Als Mitglied verschiedener Gremien nahm sie fortlaufend an zahlreichen Sitzungen teil.

Insgesamt gestaltete sich der Prozess der Verhandlungen im Berichtszeitraum weiterhin sehr arbeitsintensiv und herausfordernd. Die fachlich vertiefte Bearbeitung der vielen inhaltlichen Umsetzungsprobleme des neuen SGB IX wurde in den Arbeitsgruppen fortgesetzt. Dabei brachte die Landesbeauftragte in intensiver Zusammenarbeit mit den drei gewählten Vertretungen aus dem Landesbeirat stetig die Perspektive der Interessenvertretung in die Verhandlungen ein. Inhaltlich waren dabei die wichtigsten Schwerpunktthemen die Weiterentwicklung der Umsetzung eines wirksamen Gewaltschutzes, die Förderung von Mitbestimmung und Mitwirkung durch Partizipationskonzepte und die Entwicklung neuer Möglichkeiten für berufliche Tätigkeiten.

Im Rahmen des Arbeitskreises Eingliederungshilfe und in der „kleinen Runde“ der Mitglieder der Interessenvertretung in der Vertragskommission wurden Positionen erarbeitet und die Sitzungen der Arbeitsgruppen zum Landesrahmenvertrag prozessbegleitend vor- und nachbereitet. Punktuell fand ein bilateraler Austausch der „kleinen Runde“ mit dem Staatssekretär und der Leitungsebene des Referates Eingliederungshilfe des Sozialministeriums zum Landesrahmenvertrag statt.

Im Jahr 2023 wurde eine neu eingesetzte Lenkungsgruppe mit der Bearbeitung der – dem Abschluss des Landesrahmenvertrages entgegenstehenden – nicht einigungsfähigen Punkte beauftragt. Auch hier arbeitete die Landesbeauftragte intensiv mit.

Schließlich konnte im November 2024 nach sehr langen und schwierigen Verhandlungen der zweite Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe auf Grundlage des neuen SGB IX unterzeichnet werden. Die Landesregierung hat [die Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages als Video dokumentiert](#) und auf der Landeseite veröffentlicht. Die Sozialministerin Aminata Touré richtete bei der Unterzeichnung ihren ausdrücklichen Dank auch an die Interessenvertretung aus dem Landesbeirat und die Landesbeauftragte für die intensive Mitarbeit am Abschluss des Vertrages.

Der Vertrag ist unterzeichnet, aber die Arbeit an dessen Umsetzung geht kontinuierlich weiter.

10.5.1 Mitwirkung in den Verhandlungen

10.5.1.1 Beispiel 1

Im Berichtszeitraum wurde aus der Interessenvertretung das Thema „Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe“ in die Vertragskommission eingebracht. Diese erteilte der AG Partizipation den Auftrag, dazu ein Empfehlungspapier zu erstellen und der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

Peers sind Erfahrungsexperten und Erfahrungsexpertinnen, das heißt von Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffene Personen, die Erfahrungen im Umgang mit den eigenen Beeinträchtigungen und der Bewältigung von Barrieren haben. Sie teilen diese Erfahrungen mit Menschen in ähnlichen Lebenssituationen.

Qualifizierte Peers zeichnen sich durch eine Fortbildung aus – z.B. für die Tätigkeiten in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten, ggf. Zertifizierungen und bringen selbst erlebte Lösungswege mit, um Unterstützung und Beratung anbieten zu können.

Peers bringen eine eigene Expertise mit: Sie können aus eigener Erfahrung nachvollziehen, was es bedeutet mit einer Beeinträchtigung zu leben und was Menschen mit einer Beeinträchtigung brauchen. Es muss nicht immer eine hochqualifizierte Fachkraft sein, sondern vielleicht jemand der Zeit für Gespräche hat, der versteht um was es geht und Tipps aus Erfahrung geben kann. Diese Erfahrungsexpertise kann ein Mehrwert für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sein.

Die Beschäftigung qualifizierter Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe ist ein neuer ungewohnter Weg, der Perspektiven eröffnen und Haltungen verändern kann. Qualifizierte Peers können Vorbilder und gute Beispiele für andere Menschen mit Behinderungen sein und bringen Empowerment-Prozesse voran. Sie können Tätigkeiten übernehmen, die nicht zwingend von einer Fachkraft erbracht werden müssen. Lebenswelten können übersetzt und die Verständigung zwischen Fachkräften und leistungsberechtigten Personen verbessert werden.

Die AG Partizipation besteht als Unterarbeitsgruppe der Vertragskommission aus Vertretungen der Leistungsträger, Vertretungen der Leistungserbringer und aus den Mitgliedern der Interessenvertretung in der Vertragskommission unter der Geschäftsführung der Landesbeauftragten.

Zum Thema „Peers in der Eingliederungshilfe“ wurde lange und intensiv in der AG diskutiert und es wurden umfassende Texte erarbeitet. Ausgangspunkt waren Fragen der Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu konkreten Umsetzungsschwierigkeiten bei der Einstellung von qualifizierten Peers in Leistungsangeboten. Die Landesbeauftragte recherchierte intensiv zu bereits bestehenden erfolgreichen Beispielen für den Einsatz Qualifizierter Peers, arbeitete die Informationen – auch in verständlicher Form - auf und bereitete die Sitzungen durch die Erstellung von Sitzungsvorlagen als Grundlage für die fachliche Weiterentwicklung gemeinsam mit den Vertretungen des Landesbeirates vor.

Aus Sicht der Interessenvertretung und der Landesbeauftragten würde die Einstellung von qualifizierten Peers in Leistungsangeboten sehr viel Sinn machen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels gilt es neu zu denken und neue Möglichkeiten zu schaffen. Daneben können so mehr Möglichkeiten geschaffen werden, um den Wünschen vieler Menschen mit Behinderungen (wieder) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können, gerecht zu werden. Damit würde eine noch wenig genutzte Umsetzungsmöglichkeit des Artikels 27 der UN-BRK weiterentwickelt. Im Bereich klinisch-sozialpsychiatrischer Settings bestehen mit der Einstellung von Genesungsbegleitern und Genesungsbegleiterinnen (Peers mit EX IN Fortbildung) bereits seit ca. 10 Jahren gute Erfahrungen. Diese können auf Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und alle Behinderungsbilder übertragen werden.

Gleichzeitig stellen sich viele Beteiligte folgende Fragen:

- Qualifizierte Peers als Kollegen und Kolleginnen in den Leistungsangeboten, als Mitarbeitende – wie kann das denn gehen? Geht das überhaupt?
- Wie kann die Beschäftigung von Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe organisiert werden und funktionieren?
- Was heißt das für konzeptionelle Entwicklungen, notwendige Rahmenbedingungen, die tarifliche Eingruppierung und für die Verhandlung von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen?

Diese Fragen wurden in der AG Partizipation vertieft diskutiert. Im Ergebnis wurden für die Vertragskommission Umsetzungsempfehlungen erarbeitet. Am Ende eines langen Aushandlungsprozesses mit den Vertragsparteien des LRV SH erfolgte am 26.09.2024 folgender Beschluss der Vertragskommission:

Die Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX verweist auf folgenden Umsetzungsempfehlungen als Orientierungsrahmen in Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen: „[Umsetzungsempfehlungen Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe](#)“

Anlage zum Beschluss ist eine von der Landesbeauftragten erarbeitete Übersicht in tabellarischer Form: „Übersicht Peer Qualifikationen“ ([Anlage 1 Beschluss 2024-03](#)). Sie stellt einen Überblick über die verschiedenen Qualifizierungsmöglichkeiten für Peers im Jahr 2024 dar. Dabei variieren die Inhalte und Konzepte. Alle eint jedoch, dass Inhalte vermittelt werden, die zum einen für die persönliche Entwicklung wichtig sein können und zum anderen einen Mehrwert für die soziale Teilhabe und Unterstützung anderer Menschen mit Behinderungen bieten. Die Tabelle dient insbesondere bei konzeptionellen Weiterentwicklungen und Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen als Orientierungsrahmen.

Im Berichtszeitraum wurde die Erarbeitung einer Informationsbroschüre „Neu Denken! – Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe“ begonnen. Diese wird durch die Landesbeauftragte in 2025 herausgegeben werden.

10.5.1.2 Beispiel 2

Alle Werkstatträte und Frauenbeauftragten in Werkstätten erhalten – als Zuschlag zur Vergütung für die Werkstätten – eine pauschale und landeseinheitliche Vergütung für ihre Arbeit. Dies war ein großer Erfolg der Mitwirkung in den Verhandlungen des ersten Landesrahmenvertrages nach dem SGB IX. Mit dem Abschluss dieser Regelung im Jahr 2019 wurde vereinbart, die Berechnungsgrundlagen und Auskömmlichkeit der Beträge nach zwei Jahren zu evaluieren. Eine Teilevaluation unter den Bedingungen der Corona Zeit führte aus Sicht der Interessenvertretung nicht zu fundierten Bewertungen. Daher wurde für das Jahr 2024 eine erneute Evaluation vereinbart.

Die Landesbeauftragte führte in enger Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten eine schriftliche Befragung bei allen Werkstatträten und allen Frauenbeauftragten zu den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit und der Auskömmlichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel durch.

Im Vorfeld informierte die Landesbeauftragte auf Tagungen der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in einfacher Sprache über die Befragung und erarbeitete in Workshops entsprechende Rahmenbedingungen. Die Kernfrage war: Wie soll die Befragung gestaltet sein, damit viele Werkstatträte und Frauenbeauftragte teilnehmen können?

Dann wurden Fragebögen erarbeitet, in leichte Sprache übersetzt, in barrierefreie Fassungen gebracht und versendet. Die Rückläufe gingen per Post und per Mail bei der Landesbeauftragten ein. Es wurden über 90 Antworten ausgewertet und jeweils in tabellarischer Form zusammengefasst. Auf dieser Grundlage erfolgte eine gemeinsame Auswertung mit Vertretungen der LAG Werkstatträte und der LAG Frauenbeauftragte.

Die Ergebnisse der beiden Befragungen ergaben ein buntes nicht einheitliches Bild. Deutlich wurde, dass sich die Umsetzung der Mitwirkung und Mitbestimmung nach der Werkstättenmitwirkungsverordnung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen trotz landeseinheitlicher Vergütung noch sehr unterschiedlich gestaltet. Daran soll zukünftig gearbeitet werden.

Die Ergebnisse wurden von der Landesbeauftragten zusammengefasst und gemeinsam mit der Vorsitzenden der LAG der Werkatträte in die AG Teilhabe am Arbeitsleben und in die Vertragskommission eingebracht. Im Ergebnis entschied die Vertragskommission, die Evaluation in zwei Jahren zu wiederholen und zwischenzeitlich eine pauschale Anpassung der Vergütungssätze bei Nachweis einer adäquaten Umsetzung zuzulassen.

Die Ergebnisse der Befragungen wurden im Anschluss durch die Landesbeauftragte in Präsentationen leicht verständlich aufgearbeitet und im Vortragsformat den Werkatträten und den Frauenbeauftragten im Rahmen ihrer großen Tagungen erläutert.

Auch hier geht die Arbeit kontinuierlich weiter, um in Schleswig-Holstein gute Rahmenbedingungen für eine funktionierende Mitwirkung und Mitbestimmung in den Werkstätten voranzubringen.

10.6 Werkstätten:Tag

Alle 4 Jahre findet der durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen veranstaltete „Bundeskongress BAG WfbM“ statt. Im Jahr 2024 fand diese 3-tägige Großveranstaltung als „Werkstätten:Tag“ mit dem Titel „Segel setzen für eine inklusive Arbeitswelt – Werkstätten sind an Bord“ in Lübeck statt.

Ein hochkarätiges Programm, Eröffnungs-, Begleit- und Abschlussveranstaltungen und ein großes Programm vielfältiger Arbeitsgruppen und Workshops sowie eine Ausstellung der schleswig-holsteinischen Werkstätten und anderer Institutionen am Holstentor machten die Veranstaltung zu einem interessanten, Impulse gebenden und Netzwerkarbeit fördernden Event. Es nahmen mehrere Tausend Menschen an der Veranstaltung teil - darunter viele Beschäftigte der Werkstätten. So entstand eine inklusive Veranstaltung auf Augenhöhe mit aktiver Einbeziehung der Vertretungen der LAG der Werkatträte SH und der LAG der Frauenbeauftragten SH.

Die Landesbeauftragte nahm an der gesamten Veranstaltung teil. In der Podiumsdiskussion der Abschlussveranstaltung wurden folgende Fragen beantwortet:

- Welche Themen bewegen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen momentan besonders? Wie erleben Sie das in Ihrer täglichen Arbeit?
- Wie erleben Sie die Diskussionen um die Reform des Werkstättensystems in Ihrem Bundesland und im Austausch mit Ihren Länderkolleginnen und Länderkollegen?
- Wo sehen Sie Werkstätten und ihre Angebote beim nächsten Werkstätten: Tag in vier Jahren?

Weitere Informationen: [Der Bundeskongress der BAG WfbM.](#)

10.7 Politische Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Bereits im Jahr 2011 hat die Landesbeauftragte gemeinsam mit einem Landesverband eine Veranstaltungsreihe zu Politik für Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Im Zentrum stand die Absicht, Menschen, die keinen oder einen erschweren Zugang zu komplexen Vorgängen haben eine Möglichkeit der Teilhabe anzubieten. Dazu wurden Gesprächsformate mit Landespolitikerinnen und Landespolitikern in einer WfbM, Seminare zur Einführung in politische Vorgänge und Tagespraktika bei Politikerinnen und Politikern im ganzen Land organisiert. Abschließend fand eine große gemeinsame Fachveranstaltung im Landeshaus statt. Gerade die praktische Begegnung hat für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu vielen Aktivitäten für ihren eigenen Sozialraum geführt.

Nach der Veranstaltungsreihe wurde regelmäßig über Jahre nach erneuten Angeboten im Büro der Landesbeauftragten gefragt. Die Landesbeauftragte ist im Jahr 2018 auf den Beauftragten für politische Bildung zugegangen, um mit ihm über mögliche Angebote für den Personenkreis von Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen zu beraten. Aus diesen Gesprächen ist der Ansatz entstanden, gemeinsam ein Fortbildungsangebot für Beschäftigte in den WfbM aufzulegen. Dazu war neben dem Einwerben von Teamern, die die Angebote durchführten eine Zusammenarbeit mit den Werkstätten und deren Fortbildungskräften erforderlich. Die Werkstätten zeigten sich über das Angebot sehr erfreut und waren ausgesprochen kooperativ.

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen verzögerten die Umsetzung erheblich, so dass erst einige Zeit nach dem letzten Lockdown mit der tatsächlichen Durchführung der Fortbildungen begonnen werden konnte. Es wurden Werkstätten in jedem Kreis besucht. Nach der Besuchsreihe fand im Juni 2023 eine gemeinsame Abschlussveranstaltung mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung statt, auf der mit Abgeordneten des Landtages abschließend diskutiert wurde ([„Politik als wichtiges Thema in Werkstätten“](#)).

Die Fortbildungskonzepte wurden den Werkstätten übergeben, so dass diese oder angepasste Formate in den Fortbildungskanon der Werkstätten Eingang finden können.

Auch nach der Veranstaltung wurden die Inhalte mehrfach angefragt, so dass die geschulten Teamer zu unterschiedlichen Veranstaltungen Schulungen anbieten konnten.

In den Werkstätten und den zugehörigen Sozialräumen wurden politische Aktivitäten auf kommunaler Ebene angestoßen.

Im Ergebnis wurde klar, dass der hier adressierte Personenkreis von dem Angebot profitiert. Erforderlich ist ein angepasstes Vermittlungskonzept. Das Interesse bei Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen ist vorhanden. Diese Form der Demokratiebildung kann einen Beitrag zur Teilhabe an politischer Willensbildung leisten.



11. Arbeit

11.1 Aktuelle Arbeitsmarktsituation

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen verzeichnet im Berichtszeitraum in Schleswig-Holstein insgesamt einen Anstieg. Im Januar 2025 waren 5.198 Menschen mit Schwerbehinderungen arbeitslos. Dies entspricht einem Anteil von 5,2 % aller arbeitslosen Menschen in Schleswig-Holstein (100.381, Stand Januar 2025).

Im Januar 2023 waren es noch 4.804 Menschen. Demnach ist die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen im Berichtszeitraum um 8,2% gestiegen.

Schwerbehinderte Menschen konnten demnach nicht von der wirtschaftlichen Entwicklung profitieren, bleiben allerdings leicht hinter der allgemeinen Arbeitslosigkeitsentwicklung mit 11,9% von Januar 2023 bis Januar 2025 zurück.

Damit gezielte Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen durchgeführt werden können, ist es notwendig, die verschiedenen Qualifikationsniveaus zu betrachten. So hatten im Dezember 2024 46,7% der schwerbehinderten Arbeitslosen eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie 5,5% der schwerbehinderten Menschen eine akademische Ausbildung. 47,2% der schwerbehinderten Menschen konnte keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen.

Die Landesbeauftragte appelliert an die Landesregierung, Anreizsysteme zu schaffen, um die Attraktivität der Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung zu fördern und somit den inklusiven Arbeitsmarkt zu stärken.

11.2 Workshop „Gewinnung von Nachwuchskräften mit Behinderungen“

Die Landesbeauftragte führte im November 2022 einen gemeinsamen Workshop mit der Staatskanzlei durch. Ziel dieses Workshops war es, die unterschiedlichen Ausbildungsbereiche des Landes für das Thema Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. So wurden zunächst die unterschiedlichen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes vorgestellt. Im Anschluss daran stellten verschiedene Expertinnen und Experten die jeweiligen Behinderungsarten vor. Selbst Betroffene gaben den Teilnehmenden Hinweise zum Umgang mit Nachwuchskräften im Arbeitsalltag.

Die Teilnehmenden haben den Workshop durchweg positiv bewertet. Die Landesbeauftragte wird die Sensibilisierung der Ausbildungsverantwortlichen auch zukünftig, gemeinsam mit der Staatskanzlei weiter vorantreiben.

11.3 Neue Richtlinie zur Gewährung von Gebärdensprachdolmetschern

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt in Artikel 27 das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Dieses Recht erfordert von den Vertragsstaaten die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz.

Bereits am 16. Juni 2021 veröffentlichte das Integrationsamt eine neue Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. Wie bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht beschrieben, ergeben sich für die gehörlosen Menschen im Arbeitsleben erhebliche Probleme, die sich aus den Honorarsätzen und der Fahrtkostenregelung der Richtlinie ergeben. Problematisch ist, dass das Integrationsamt die zum 1. Januar 2021 beschlossene Erhöhung der Honorarsätze im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz nicht mitgetragen hat. Somit zahlt das Integrationsamt neben einer Fahrtkostenpauschale nur 75,00 EUR, anstatt 85,00 EUR pro Stunde für die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher.

Die Landesbeauftragte erreichten im Berichtszeitraum viele Eingaben von gehörlosen Menschen. Sie berichten, dass ihre Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund der nicht erhöhten Honorarsätze erheblich eingeschränkt ist. Sie finden keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die für die vom Integrationsamt definierten Honorarsätze engagiert werden können.

Da in Schleswig-Holstein insgesamt nur eine geringe Anzahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zur Verfügung steht, besteht die deutliche Tendenz, dass höher vergütete Aufträge anderer Kostenträger von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern angenommen werden. Zusätzlich erschwerend erweist sich die Flächenstruktur Schleswig-Holsteins, die zu langen Fahrtzeiten der wenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher führt. Die Erbringung der eigentlichen Leistung ist damit zeitlich zusätzlich begrenzt. Aus Sicht der Landesbeauftragten ergibt sich hieraus insgesamt eine Benachteiligung der gehörlosen Menschen.

Das Integrationsamt kommt zwar seiner Aufgabe nach § 185 SGB IX nach, in dem es Zuschüsse für die begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz bereitstellt. Diese scheinen jedoch nicht marktüblich zu sein, sodass gehörlose Menschen im Arbeitsleben geringere Chancen haben, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Bedarfe zu engagieren. Die Landesbeauftragte verweist an dieser Stelle darauf, dass es zusätzliche Anreizsysteme und Strategien braucht, um die Zahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Schleswig-Holstein insgesamt zu erhöhen. Dieses könnte auch in einer gemeinsamen Strategie der norddeutschen Länder erfolgen, da sich das Problem fehlender Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch in anderen Bundesländern zeigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass immer mehr Unternehmen in Schleswig-Holstein die Beschäftigungsquote erfüllen. Dieses ist im Grundsatz erfreulich. Es führt jedoch auch dazu, dass die zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe sinken. Für eine höhere Anzahl von Menschen mit Behinderungen stehen demnach weniger Mittel für die begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz zur Verfügung.

Es gibt somit Widersprüche in der Struktur und Systematik des § 185 SGB IX, die sich nicht durch eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe auflösen lassen.

Die Landesbeauftragte plädiert in der langfristigen Perspektive dafür, das System der begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz strukturell zu überdenken und ggf. anderen Kostenträgern unabhängig von der Ausgleichsabgabe, zuzuordnen.

11.4 Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für alle in einem inklusiven Arbeitsmarkt

Das Team der Landesbeauftragten hat gemeinsam mit der LAG Werkstatträte 2022 eine landesweite Werkstattbereisung organisiert. Ziel war es, Weiterentwicklungen in verschiedenen Werkstätten kennenzulernen.

Nach der Werkstattbereisung hat ein Auswertungsgespräch stattgefunden. Es entstand die Idee einer gemeinsamen inhaltlichen Positionierung zu dem Teilbereich „Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für Alle“. In der Folge gestaltete sich der Prozess zäh. Es konnte jedoch ein Positionspapier der LAG Werkstatträte, der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit | Bildung | Teilhabe und der Landesbeauftragten geeint werden.

Ziele: Sensibilisierung für das Thema, die Entwicklung von Lösungsansätzen in Schleswig-Holstein und der damit verbundener Appell, die gesetzlichen Vorschriften praxistauglich umzusetzen und bestehende Möglichkeiten kreativ für Lösungen zu nutzen. Der Prozess wird fortgeführt.

MANCHE LEUCHTEN WENN MAN SIE LIEST



12. Bildung

Auch in diesem Berichtszeitraum nahm die inklusive Beschulung einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Landesbeauftragten ein.

Nach Artikel 24 UN-Konvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, am allgemeinen Schulsystem teilzuhaben. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich bereits seit vielen Jahren für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule ein.

Die Inklusionsquote liegt derzeit bei knapp 65%. Diese Quote drückt aus, wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im allgemeinen Schulsystem unterrichtet werden. Hierbei ist der Anteil der Integration in den jeweiligen Förderschwerpunkten sehr unterschiedlich.

So werden zum Beispiel 88% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen und nur 11% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der allgemeinen Schule beschult. In den Förderschwerpunkten Autismus, Sehen und chronisch Kranke liegt der Anteil bei 100%.

Aus Sicht der Landesbeauftragten zeigt diese Quote, dass die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchaus fokussiert wird. Über die Qualität der inklusiven Beschulung sagt die Quote jedoch nicht viel aus.

In der Praxis stellt die Landesbeauftragte fest, dass noch einige Rahmenbedingungen fehlen, um die Inklusion qualitativ weiter voranzutreiben. Hierzu zählen insbesondere mehr Lehrpersonal, der Ausbau multiprofessioneller Teams mit einer verlässlichen Verortung und Koordination an den Schulen und eine bessere Verzahnung der Schule mit dem Ganztag.

12.1 Problemlagen

12.1.1 Schulbegleitung

Im Berichtszeitraum erreichten die Landesbeauftragte vermehrt Rückmeldungen von Eltern, deren Kinder eine Schulbegleitung für den schulischen Alltag benötigen. Sie beklagten, dass ihren Kindern häufig der Schulbesuch untersagt wird, sobald die Schulbegleitung ausfällt. Dies reichte von einigen Tagen, bis zu wenigen Wochen. Aus Sicht der Landesbeauftragten ist dieser Zustand in der inklusiven Beschulung nicht hinnehmbar. Es bedarf einer gezielten Steuerung der Schulbegleitungsressourcen, damit die Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht nachkommen können.

12.1.2 Autismus-Spektrum

Weiterhin erreichten die Landesbeauftragte im Berichtszeitraum viele Rückmeldungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Autismus-Spektrum. Die Betroffenen machten darauf aufmerksam, dass das schleswig-holsteinische inklusive Schulsystem zumeist nicht auf autistische Schülerinnen und Schüler ausgelegt ist. Viele benötigen reizarme Umgebungen, kleine Klassen, feste Strukturen und Verlässlichkeit sowie wenig Veränderungen im schulischen Alltag – z. B. durch wechselnde Klassenräume oder wechselndes Lehrpersonal. Diese Rahmenbedingungen sind in der Praxis oft nicht gegeben. Die Landesbeauftragte stellt ebenfalls fest, dass es wichtig ist, das Lehrpersonal und weitere Mitarbeitende an den Schulen gerade für diesen Personenkreis zu sensibilisieren und fortzubilden.

12.2 Runder Tisch „Inklusive Schule“

Im September 2023 tagte der Runde Tisch „Inklusive Schule“ im Landeshaus. Inhaltlich wurde vor allem über die Standardentwicklung zur Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe in den Schwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung gesprochen. Außerdem wurde über die Ergebnisse der beiden Schulversuche zur Mitwirkung von Eltern an Förderzentren ohne eigene Schülerschaft berichtet.

Nach dieser Sitzung erhielt die Landesbeauftragte einige Rückmeldungen von Teilnehmenden zur bisherigen Struktur des Formats. Diese hat die Landesbeauftragte, gemeinsam mit dem Bildungsministerium, zum Anlass genommen, um eine Weiterentwicklung des Gremiums anzustreben. Zukünftig wird der Runde Tisch durch Werkstattgespräche mit konkret gestalteten Themen abgelöst. So kann es gelingen, gezielt über Rahmenbedingungen für qualitativ gute inklusive Schule zu diskutieren.

Das erste Werkstattgespräch ist für den 9. April 2025 terminiert. Konkret wird es um die Zusammenarbeit und Ausgestaltung der multiprofessionellen Teams in der Schule gehen.

12.3 Hochschulen

Der gemeinsame Runde Tisch Inklusion an Hochschulen von der Landesbeauftragten und dem Wissenschaftsministerium hat seit 2022 nicht mehr stattgefunden. Die Landesbeauftragte hat stattdessen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Landesrektorenkonferenz aus dem Ministerium erhalten.

Die Landesbeauftragte hat im Mai 2024 zu einem Austauschtreffen der Diversitätsbeauftragten der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen zum Thema Inklusion eingeladen. Erkennbar ist, dass die Strukturen, Zuständigkeiten, Erwartungen und Möglichkeiten der beauftragten Personen sehr komplex sind. Folgende Herausforderungen und Handlungsempfehlungen wurden übereinstimmend benannt:

- Es fehlt eine Schnittstelle/Struktur übergreifend für die Beauftragten aller Hochschulen in Schleswig-Holstein. Die Landesbeauftragte ist der einzige gemeinsame Kontakt.
- Das Thema Diversität umfasst das spezifische Thema Behinderung und Inklusion nicht ausreichend.
- Inklusion ist ein Querschnittsthema. Daraus ergeben sich verschiedene Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse. Wege sind teilweise unklar und Prozesse verzögern sich.
- Es besteht ein ständiges Spannungsfeld zwischen Hochschulautonomie, Politik und Land.
- Das Hochschulgesetz sieht eine Hauptberuflichkeit der Diversitätsbeauftragten ab 5000 Studierenden vor. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Aufgabenbewältigung in Nebenberuflichkeit nicht angemessen umsetzbar ist.
- Eine rechtlich verankerte Beauftragung für die Belange von Menschen mit Behinderungen an Hochschulen wird als erforderlich erachtet.

Die Diversitätsbeauftragten haben angekündigt, gemeinsam mit weiteren (für sie relevanten) Ansprechpersonen/Beauftragten der Hochschulen einen Konzeptentwurf zur Gründung der LAG Inklusion an Hochschulen in Schleswig-Holstein zu entwickeln. Gute Erfahrungen gibt es aus Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Das Wissenschaftsministerium und die Diversitätsbeauftragten der Hochschulen haben sich dazu bisher nicht konkret positioniert.

Die Landesbeauftragte und die Teilnehmenden wollen sich zukünftig weiterhin regelmäßig selbstständig über Themen informieren. Weitere gemeinsame Treffen werden anlassbezogen stattfinden.

12.3.1 Beirat des Instituts für Inklusive Bildung

2023 wurde die Landesbeauftragte vom Präsidium der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel (CAU) zum Mitglied des Beirats des Instituts für Inklusive Bildung bestellt. Seit 2022 ist das Institut für Inklusive Bildung Teil der CAU. Das Modellprojekt, das Bildungsangebote von und mit Menschen mit Behinderungen im tertiären Bildungsbereich entwickelt, anbietet und dazu begleitend forscht, konnte mit Unterstützung des Landes unter dem Dach der CAU fortgeführt werden. Für die Beratung des Instituts und dessen Weiterentwicklung sieht die Satzung die Bildung eines Beirats vor, der in der Regel einmal jährlich zusammenkommen soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.



13. Hervorgehobene Personengruppen

13.1 Kinder und Jugendliche

Die UN-BRK beschreibt in Artikel 7, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Gleichzeitig verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Unterzeichnerstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Bereits 1989 wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 23 das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe anerkannt.

(vgl. [Kinder mit Behinderung | UN-Behindertenrechtskonvention](#))

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetzentwurf zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG) den Anspruch formuliert, den rechtlichen und institutionellen Rahmen für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien deutlich zu verbessern.

Abseits der rechtlichen Rahmungen und der angestrebten institutionellen Veränderungen stellt die Landesbeauftragte fest, dass der tatsächliche Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bisher relativ wenig Beachtung findet. Ausgehend davon, dass unabhängig vom Merkmal einer Behinderung bei Kindern und Jugendlichen die lebensphasentypischen Interessen und Bedarfe bestehen, fehlen Strukturen, konkrete Konzepte und Angebote.

Bettina Bretländer hat auf dem [Fachtag Inklusive Jugendarbeit](#) 2024 an der FH Kiel die Keynote „Inklusive Kinder- und Jugendarbeit: herausfordernd, aber machbar!“ gehalten. Deutlich wird, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sich überwiegend in einem institutionell gerahmten Umfeld mit enger familiärer Anbindung befinden und ein Leben in zwei Welten/Sozialräumen führen. ([Präsentation zum Vortrag „Inklusive Kinder- und Jugendarbeit: herausfordernd, aber machbar“](#))

Auf der Konferenz der Beauftragten der Länder und des Bundes (KBB) 2025 in Mainz, wird die wirksame Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein Themenkomplex sein. Ihr Zugang zu Partizipation ist besonders erschwert. Geeignete Ansätze der Selbstvertretung sind auch in Schleswig-Holstein noch nicht regelhaft erkennbar. Die Landesbeauftragte wird daher in ihrer Arbeit zukünftig einen weiteren Schwerpunkt zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen setzen.

13.1.1 Kindertagesstätten

Im Berichtszeitraum setzte sich die intensive Mitarbeit der Landesbeauftragten in den Prozessen zur inklusiveren Ausrichtung des Systems der Kindertagesbetreuung fort. Die Landesbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppen „Inklusion in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ (AG Inklusion), „Steuerungsgruppe Kompetenzteams Inklusion“ sowie der Arbeitsgruppe „Schnittstelle EGH/KiTa“, einer Unterarbeitsgruppe der Vertragskommission (vgl. Mitwirkung Landesrahmenvertrag).

In der AG Inklusion wurden umfangreiche Ideen insbesondere zu den Themen „Kompetenzteams Inklusion“, „Heilpädagogische Basisleistung“ und „Flexibilisierung der Gruppengröße“ entwickelt und konzeptionell beschrieben.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung fördert als Maßnahme die „Kompetenzteams Inklusion“ als Beratungs- und Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen. Diese sind im Berichtszeitraum regional sehr unterschiedlich in die Umsetzung gekommen und als Unterstützungssystem noch nicht flächendeckend vorhanden.

Weitere strukturell stärkende Rahmenbedingungen konnten – insbesondere aus fiskalischen Gründen – nicht geschaffen werden. Viele Kindertagesstätten sehen sich weiterhin nicht in der Lage, die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen angemessen leisten zu können.

Darauf hat die Landesbeauftragte in ihren Stellungnahmen in Änderungsverfahren zum KiTaG stetig kritisch hingewiesen und die Situation als „Notlage“ bewertet. Besonders kritisch wird gesehen, dass sich die Versorgungs- und Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagesbetreuung insgesamt zunehmend verschlechtert hat. In den Kreisen und kreisfreien Städten können die Rechtsansprüche vieler Kinder mit Behinderungen – auf Kindertagesbetreuung und heilpädagogische Förderung – inzwischen nicht mehr umgesetzt werden. Kinder mit Behinderungen sind auf Wartelisten geführt, können zum Teil vor der Einschulung keine Kindertageseinrichtung besuchen und erhalten – trotz vom zuständigen Leistungsträger festgestellter Bedarfe – keine heilpädagogische Förderung. Hierdurch fehlen entwicklungsfördernde Angebote für die Kinder und eine altersangemessene soziale Teilhabe mit belastenden individuellen Folgen für die Kinder und ihre Familien.

Diese Entwicklung steht im Kontext der Reform des KiTaG. So stellen die Träger der Eingliederungshilfe in ihrem [Benchmarkingbericht „Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein“ von 2023](#), Seite 28 und 33) fest, dass Regelintegrationsgruppen als Auswirkung der KiTa Reform zunehmend vom Markt gehen. Damit verringern sich die Betreuungsmöglichkeiten in den vom KiTaG vorgesehenen integrativen Kindertengruppen. In den Jahren 2023 und 2024 hat sich diese Tendenz massiv verstärkt.

Die Landesbeauftragte hat in verschiedenen Anhörungen stetig darauf hingewiesen, dass eine inklusive Ausrichtung des SGB VIII und des KiTaG SH nicht dazu führen darf, dass besondere, für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen noch vorhandene notwendige Rahmenbedingungen, sukzessive abgebaut werden ohne parallel neue strukturelle Unterstützungsstrukturen zu schaffen.

Insgesamt ist erkennbar, dass sich durch den Wegfall geeigneter und kostendeckender integrativer Strukturen faktisch vermehrt exklusive Strukturen wie neue Heilpädagogische Kleingruppen und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen Assistenz aufbauen. Dies ist vermehrt stigmatisierend und läuft der inklusiven Grundausrichtung des KiTaG entgegen.

Eine Auswirkung der KiTaG Reform ist auch, dass die Modellprojekte des Landes, die zum Teil seit 10 Jahren eine sehr gute inklusive Ausrichtung des Systems umgesetzt haben, nicht mehr fortgeführt werden können. Die Landesbeauftragte setzte sich sehr für die Weiterführung dieser Projekte ein. Die

Rückführung in das alte System ist für die betroffenen Kinder und ihre Familien aber auch die sehr engagierten Fachkräfte in diesen Einrichtungen belastend und frustrierend. Es ist höchst bedauerlich, dass es nicht gelungen ist, hier gemeinsam den Bestand sichernde Lösungen zu finden.

Die Landesbeauftragte hat die sozialpolitischen Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen in einem Fachaustausch über die bestehenden Problemlagen in der Versorgungs- und Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen in KiTa informiert. Zudem wurden umfangreiche konkrete Formulierungsvorschläge im Rahmen der Anhörungen zu den Änderungen des KiTaG gemacht, die in hohen Anteilen in das Gesetz übernommen wurden. Dafür erhielt die Landesbeauftragte mehrfach Würdigungs-Schreiben des Sozialministeriums.

In der mündlichen Anhörung zur Änderung des KiTaG wurde eine umfassende – über die Rechtsbereiche des SGB VIII und des SGB IX greifende – Gesamtstrategie des Landes zur Sicherstellung der Erfüllung der Rechtsansprüche für Kinder mit Behinderungen mit konkreten und im Alltag greifbaren Verbesserungen eingefordert.

Die Landesbeauftragte regte in diesem Kontext an, die Prozesse in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Landes zielgerichteter aufeinander abzustimmen.

13.1.1.1 Ausblick

Die Arbeitsgruppen „AG Inklusion“ und die „AG Schnittstelle EGH/ KiTa“ wurden zu Beginn des Jahres 2025 zu einer Arbeitsgruppe „AG Schnittstelle EGH/ inklusive KiTa“ zusammengefasst. In dieser Arbeitsgruppe wird daran gearbeitet, die bestehenden heilpädagogischen Leistungen der Eingliederungshilfe in KiTa so weiterzuentwickeln, dass sie einen Beitrag zu einer systemischen, die KiTa stärkenden inklusiveren Ausrichtung leisten können.

Statt vieler einzelfallbezogener und dadurch auch stigmatisierender Leistungen favorisiert die Landesbeauftragte Gruppen-/ systemisch orientierte und von den KiTa direkt vorgehaltene Unterstützungsleistungen. Sie sollen neben der fachlich hochqualifizierten heilpädagogischen Fachkraft auch Leistungen durch geringer qualifizierte Teilhabebegleitungen/ Assistenzen ermöglichen. Denn es braucht im Alltag nicht immer die Förderung durch eine Heilpädagogin/ einen Heilpädagogen, sondern häufig einfach Hand und Augen mehr. Dies könnte auch helfen, mit geringer werdenden Fachkraftressourcen effektiver umgehen zu können und einen effizienteren Mitteleinsatz unterstützen. Dabei ist selbstverständlich ein bedarfsgerechter Einsatz der verschiedenen Professionen und der Erhalt der Qualität der Versorgung zu gewährleisten.

13.1.2 Landeskinderschutz

Die Gremienstruktur zur Erstellung des Landeskinderschutzberichtes wurde durch neue gesetzliche Regelungen im Berichtszeitraum geändert. So wurde die Landeskinderschutzkommision durch einen Fachbeirat gemäß § 14 Abs. (2) Kinderschutzgesetz SH ersetzt. Die Landesbeauftragte wirkt zukünftig in einer Arbeitsstruktur der Landesregierung fachlich beratend und zuarbeitend an der Erstellung des Landeskinderschutzberichtes mit. Der Prozess zur Erstellung des Berichtes begann Ende 2024.

Im Berichtszeitraum wirkte die Landesbeauftragte daneben im Fachforum Landeskindschutz mit. Das Fachforum Landeskindschutz ist ein freiwillig agierendes Netzwerk aus Fachkräften, welches sich unter der Geschäftsführung des Sozialministeriums mehrfach jährlich trifft. Im Fachforum wurden aktuelle Schwerpunktthemen sowie die Themen und Empfehlungen des Landeskindschutzberichtes (Schleswig Holsteinischer Landtag Drucksache 19/3802 aus 2022) weiter diskutiert und bearbeitet.

Schwerpunktthemen waren in den Jahren 2023 und 2024:

- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - Besondere Risikofaktoren und Schutzbedürfnisse
- Kinder psychisch kranker und suchtbelasteter Eltern
- Kinderschutz – von der Mangelverwaltung zu Möglichkeiten der fachlichen Transformation

Im Tätigkeitsbericht 2020-2022 wurde das Thema der spezifischen Anforderungen an einen wirksamen Gewaltschutz in Leistungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vertieft beschrieben. Im Fachforum Landeskindschutz und in einer Unterarbeitsgruppe wurden darauf aufbauend Ideen und Strategien erarbeitet, wie die Situation auf politisch/ gesellschaftlicher, institutioneller Ebene und auf personeller Ebene sowie in der Arbeit mit der Zielgruppe verbessert werden kann. Die Ergebnisse flossen in weitere Befassungen ein.

Einen wesentlichen Aspekt stellt die Stärkung und Partizipation der Kinder- und Jugendlichen in ihren Rechten dar (vgl. auch Gewaltschutz in der EGH). Besonders wichtig sind die Sicherstellung von barrierefrei zugänglichen Beschwerdemöglichkeiten und einer sensiblen Beschwerdekultur.

Die besonderen Bedarfe von Kindern psychisch kranker und suchtbelasteter Eltern wurden im Fachforum intensiv bewegt. Es wurde erarbeitet, was es im Land braucht, um für die Schutzbedürfnisse dieser Kinder zu sensibilisieren und Hilfsangebote gut weiterentwickeln zu können.

Besondere Herausforderungen in der Umsetzung des Kinderschutzes stellen der sich immer deutlicher abzeichnende Fachkräftemangel in den Leistungsangeboten und besonders in den Jugendämtern sowie die Konkurrenz um knapper werdende öffentliche Ressourcen dar. Institutionen sind in einer Konkurrenzsituation um immer weniger werdende Fachkräfte. Diese werden zunehmend wechselseitig von Institutionen abgeworben.

Noch nie zuvor stand die Kinder- und Jugendhilfe vor einer solch großen Anzahl an gesellschaftlichen und fachlichen Herausforderungen. Festzustellen ist, dass Fachkräfte zunehmend nur kurze Zeiträume im Bereich der Jugendämter tätig sind und schnell in andere Bereiche ohne Garantenstellung für Kinderschutz wechseln. Langjährig erfahrene Fachkräfte werden seltener und sind besonders gefordert, freie Stellen zu kompensieren oder immer wieder wechselnde junge Kollegen und Kolleginnen einzuarbeiten. Damit geht institutionelles Wissen verloren und Institutionen beginnen sich zu destabilisieren. Dies ist eine besondere Herausforderung in der Gewährleistung von Kinderschutz – insbesondere für vulnerable Gruppen wie Kinder mit Behinderungen, die eine besondere Expertise benötigen. Es bedarf der Entwicklung neuer Handlungsstrategien und einer fachlichen Transformation sowie einer neuen Solidarität – eines Schulterschlusses und einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme für die Sicherstellung von Kinderschutz.

Ein weiterer herausfordernder Aspekt in der Sicherstellung von Kinderschutz für Kinder mit Behinderungen ist das Fehlen geeigneter Plätze in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe insbesondere mit einer Betreuung über Tag und Nacht. In ihren Familien im Kindeswohl gefährdete Kinder mit Behinderungen benötigen sehr kurzfristig sichere Schutzzräume, die auf die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen adäquat ausgerichtet sind. Diese sind in Schleswig-Holstein nicht in ausreichendem Maß vorhanden.

13.2 Frauen

13.2.1 Empowerment und Partizipation als Strategie der Prävention

Ein gesetzlicher Auftrag der Landesbeauftragten lautet „aktiv darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abgebaut und verhindert werden“ (§ 24 LBGG-SH). Die besonderen Lebenslagen und Herausforderungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen stehen für die Landesbeauftragte dabei im Fokus, da sie statistisch nachweislich vermehrt Benachteiligungen sowie Gewalt erfahren. Dabei sind zudem der Zugang und die Umsetzung rechtlicher Grundrechte ein zentrales Anliegen der Landesbeauftragten.

Die AG Frauen ist eine Arbeitsgruppe des Landesbeirates zur Teilhabe von Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sowie landesweit aktiven Institutionen für Menschen mit Behinderungen. Die AG wurde gegründet, um die Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen zu verbessern. Es werden verschiedene frauenspezifische Themen betrachtet und bearbeitet. Während der Sitzungen können sich Frauen informieren, austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken. Es wurden beispielsweise Stellungnahmen im Bereich Gewaltschutz und Empfehlungsschreiben zur Einrichtung von sogenannten Suse-Netzwerken („[Suse - sicher und selbstbestimmt - Im Recht](#)“) verfasst.

In diesen Netzwerken kommen Frauen mit Behinderungen, Behindertenorganisationen, Frauennetzwerke, Bildungseinrichtungen, politischen Vertretungen und Gleichstellungsbeauftragte lokal zusammen, um gezielt die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen zum Thema Gewaltschutz in den Blick zu nehmen, Erfahrungen auszutauschen, den Dialog untereinander zu befördern und gemeinsame Ziele zu verfolgen. Die Landesbeauftragte befürwortet die Einrichtung und Unterstützung von Suse-Netzwerken.

Die Landesbeauftragte bringt sich zudem aktiv in die Prozesse des Landes zum Hochrisikomanagement, zum Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt und zur Istanbul-Konvention ein.

13.2.2 Istanbul-Konvention

Nach vorangegangenen Stellungnahmen und Einlassungen erinnerte die Landesbeauftragte im weiteren Prozess noch einmal an die bereits benannten Aspekte und bekräftigte die konsequente Berücksichtigung und Umsetzung von Barrierefreiheit und Partizipation von Menschen mit

Behinderungen in der gesamten Strategie und bei allen Maßnahmen. Dabei wurde erneut erklärt, dass Barrierefreiheit nicht nur die Erreichbarkeit der Angebote (z.B. barrierefreie Räume und Ausstattung), sondern auch die Nutzbarkeit umfasst. Dafür unverzichtbar ist unter anderem ein unabhängiges (an keine Maßnahme gekoppeltes) Budget für Assistenzleistungen, Gebärdensprache und Hilfsmittel, welches unbürokratisch in Anspruch genommen werden kann.

13.2.3 Landesfrauenrat (LFR)

Seit 2024 ist die Landesbeauftragte außerordentliches Mitglied des LFR Schleswig-Holstein. Dieser versteht sich als Arbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Frauenorganisationen. Sie vertreten Frauen und Mädchen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Sie organisieren Meinungsaustausch, arbeiten gemeinsam an Positionen und vertreten diese gegenüber der Landespolitik, der Bundesebene, Behörden oder anderen Institutionen. Durch eine aktive Lobbyarbeit und enge Einbindung der Parlamentarierinnen setzen sie sich für eine konkrete Verbesserung der Bedingungen von Mädchen und Frauen in der Wirtschaft, in der Politik, auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft ein.

13.2.4 PETZE Institut für Gewaltprävention

Die Landesbeauftragte tauscht sich regelmäßig mit dem PETZE Institut für Gewaltprävention aus und erarbeitet gemeinsam Handlungsempfehlungen. Das Institut hat ein umfangreiches Angebot und ist landesweit aktiv. Beispielsweise werden Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen für Präventionsarbeit qualifiziert. Institutionen werden bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und Schule unterstützt. Gemeinsames Ziel der Präventionsarbeit ist es, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen zu befähigen, selbstbewusst ihre Grenzen zu kommunizieren. Dafür werden positive, vielfältige und praxisnahe Materialien angeboten. Die Landesbeauftragte und das PETZE Institut machen sich stark für die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure zur Schaffung verlässlicher Netzwerke und zur festen Verankerung hochwertiger Präventionsarbeit in der Gesellschaft im Bereich Gewaltschutz.

13.3 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Seitdem größere Fluchtbewegungen nach Zentraleuropa finden, bemüht sich die Landesbeauftragte um eine Berücksichtigung der damit einhergehenden Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Ankommenden. Die zentrale Forderung, die die Landesbeauftragte seit vielen Jahren gegenüber der Landesregierung erhebt, ist bedauerlicherweise bis heute nicht eingelöst. Es geht darum, eine EU-Richtlinie umzusetzen, also geltendes EU-Recht anzuwenden. Wie bereits in den vorangegangenen Berichten vorgestellt, kann dies auch zu einer besseren, pragmatischen und günstigeren Versorgung führen. Es geht um die Richtlinie 2013/33/EU, in der die klare Erkennung von definierten Schutzbedarfen (u.a. Behinderungen) durch ein geeignetes Erhebungsinstrument gefordert wird, damit beispielsweise sich verschlimmernde Befunde bei rechtzeitig erkannten und behandelten Traumatisierungen vermieden werden können und negative Folgen vermieden werden.

Um sich über die Situation von Menschen mit Behinderungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zu informieren, hat die Landesbeauftragte eine zweite Besuchsreihe nach Umstrukturierungen beim Landesamt für Zuwanderung und der Neuorganisation innerhalb der Landesregierung begonnen und im Berichtszeitraum abgeschlossen. Sie hat auch die Abschiebehafteinrichtung besucht. In unterschiedlicher Zusammensetzung wurde sie von Mitgliedern eines Arbeitskreises, der von der Zuwanderungsbeauftragten sowie Landesvertretern verschiedener Dienste in den Unterkünften gebildet wird, begleitet.

Durch die Erhöhung der Platzzahl, die umfangreichen Neubesetzungen im Landesamt und damit einhergehende vielfache Änderungen stellen sich zur ersten Besuchsreihe in 2016/17 deutliche Veränderungen dar.

Augenfällig sind die baulichen Tätigkeiten in Neumünster, mit denen bereits jetzt deutlich mehr barrierefreie oder rollstuhlgerechte Unterkünfte angeboten werden. Weiter können bei Belegungen zumindest die sichtbaren Behinderungen angemessener berücksichtigt werden. Beispielsweise werden in einer Unterkunft keine Familien mit Kinder mit Mobilitätseinschränkungen verteilt, weil dort die Unterrichtsräume der Schule in der Unterkunft nicht barrierefrei erreichbar sind. Auch die Schulung des Servicepersonals ist erkennbar mit Fragestellungen rund um Unterstützungsnotwendigkeiten angereichert. Auch bei der Ausstattung der Hafträume in der Abschiebehafteinrichtung wurde darauf geachtet, dass zumindest ein Haftraum mit Nasszelle barrierefrei erreichbar und nutzbar ist.

Die ansässigen weiteren Präsenzen wie Polizeiwache und die medizinische Versorgung erscheinen pragmatisch, inklusiv und lösungsorientiert auf Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen eingehen zu können. Insgesamt sind die Bemühungen aller Beteiligten an einer möglichst reibungslosen Unterbringung für bestimmte Zeit zu erkennen und führen zu einem erfreulich positiven Stimmungsbild in den Landesunterkünften. Selbstverständlich kann diese Beschreibung nur einen Ausschnitt und ein kleines Betrachtungsfeld anbieten.

13.3.1 Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LAZuF)

Die Landesbeauftragte arbeitet mit dem Landesamt stetig zusammen. Im Berichtszeitraum wurde neu ein Gewaltschutzkonzept mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern von zu schützenden Personengruppen (lt. EU-Richtlinie) entwickelt, das fortlaufend überprüft und angepasst wird.

Bei den zuvor genannten Besuchen in den Landesunterkünften wurde angesprochen, dass auch das Screening-Verfahren zur Erkennung von Behinderungen im Rahmen der EU-Richtlinie 2013/33 in der weiteren Zusammenarbeit entwickelt werden sollte.

13.3.2 Stellungnahme Landtag

Die Landesbeauftragte hat zum Gesetzentwurf zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes (IntTeilhG) Stellung genommen und bei der Anhörung zu diesem Entwurf im Ausschuss persönlich vorgetragen (Umdruck 20/1205). Das IntTeilhG regelt Aspekte im Zusammenleben für zugewanderte Menschen in Schleswig-Holstein.

Die Landesbeauftragte trägt darin unter anderem eine Ungleichbehandlung geflüchteter Menschen mit Behinderungen bei der Gesundheitsversorgung vor. Diese Auffassung wird von den Vereinten Nationen geteilt, die die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland im August 2023 gewürdigt hat und in ihren abschließenden Bemerkungen zum zweiten Mal kritisch darauf hinweist (Nr. 57 d) in: CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, zuvor unter 48. im ersten Staatenbericht 2015).

Weitere Schwerpunkte der Stellungnahme stellten die erforderliche inklusive Ausrichtung von Kursangeboten für zugewanderte Menschen bei Sprach- und Integrationskursen dar sowie ein flächendeckendes Beratungsangebot für zugewanderte Menschen mit Behinderungen, das Ausländer- und Rehabilitationsrecht zugleich anbietet.

13.4 Autismus

Die Bezeichnung gem ICD-11³ „Autismus-Spektrum-Störung“ wird von der Landesbeauftragten nicht verwendet. Die Landesbeauftragte entscheidet sich für den Begriff „Autismus“, um die neurologische Vielfalt in den Vordergrund zu stellen.

Autismus bezeichnet ein Spektrum angeborener Entwicklungsformen, die lebenslang in unterschiedlichen Ausprägungen meist einen tiefgreifenden Einfluss auf sämtliche Lebensbereiche haben. Das beinhaltet eigene Arten des Denkens, der Bewegung, der Interaktion sowie der sensorischen und kognitiven Verarbeitung. Eine oft herangezogene Analogie ist, dass autistische Menschen ein anderes neurologisches „Betriebssystem“ haben als nicht-autistische Menschen. Autistische Personen beschreiben ihre Erfahrungen als intensiver und chaotischer als die von nicht-autistischen Personen. Dieses unterschiedliche Erleben führt oft zu zusätzlichen Herausforderungen im Alltag.

Internationale Untersuchungen deuten darauf hin, dass 0.9-1.1% der Bevölkerung mit Autismus leben. In Schleswig-Holstein entspräche das ca. 30.000 Menschen.⁴ An die Landesbeauftragte werden beispielsweise Probleme aus dem Schulalltag herangetragen, die auf allen Seiten für Verunsicherungen sorgen. Öffentliche Institutionen und Regelsysteme verfügen aktuell über keine geeigneten Konzepte, um Teilhabeeinschränkungen für Menschen mit Autismus zu vermeiden.

Die Landesbeauftragte organisiert seit 2024 gemeinsam mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und dem Landesverband der Lebenshilfe das Autismus-Netzwerk SH. Das Netzwerk trifft sich zweimal im Jahr. An den Treffen nehmen ca. 50 Personen teil. Der Großteil sind Fachkräfte aus dem Bereich Frühförderung und Eingliederungshilfe, Ärzte und Ärztinnen, selbstvertretende Personen und Angehörige.

3 ICD = International Classification of Diseases.

4 Vgl. Leitlinie „Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, Teil 1: Diagnostik“ vom 23.2.2016 der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), S. 19 ff.

Die Landesbeauftragte organisiert eine Arbeitsgruppe innerhalb des Netzwerkes, die ein Positionspapier zum Bedarf der Menschen mit Autismus erarbeitet. Das Positionspapier soll eine Grundlage sein, um Entscheidungsträger auf Landesebene für das Thema und bestehende Herausforderungen zu sensibilisieren und zu beraten.



14. Anhang

14.1 Auszug: Stand digitaler Barrierefreiheit

Im folgenden möchten wir einen Überblick über Kennzahlen der digitalen Barrierefreiheit von Schleswig-Holstein im Vergleich zum Bund geben. Die konkreten Zahlen (und viele weitere Informationen) finden sich in den jeweiligen Berichten – die Zahlen hier stellen also nur einen stark verkürzten Auszug dar.

14.1.1 Webseiten: Deutschland

Prinzip	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1 Wahrnehmbar	49,48 %	45,47 %	44,75 %	44,21 %	-5,27 %
9.2 Bedienbar	68,39 %	65,08 %	63,51 %	64,45 %	-3,94 %
9.3 Verständlich	80,23 %	79,31 %	80,15 %	82,08 %	1,85 %
9.4 Robust	35,89 %	27,27 %	34,59 %	50,35 %	14,46 %

Entwicklung der vier Prinzipien bei Webseiten ([2025, BFIT Bund, S. 25](#))

14.1.2 Webseiten: Schleswig-Holstein

Prinzip	2022 erfüllt	2023 erfüllt	Veränderung
9.1 Wahrnehmbar	56,00 %	50,00 %	-6,00 %
9.2 Bedienbar	71,00 %	68,00 %	-3,00 %
9.3 Verständlich	77,00 %	85,00 %	8,00 %
9.4 Robust	32,00 %	60,00 %	28,00 %

Ergebnisse der vereinfachten Prüfungen ([2025, Prüfstelle Barrierefreie IT SH, S.52](#))

Prinzip	2022 erfüllt	2023 erfüllt	Veränderung
9.1 Wahrnehmbar	74,00 %	62,00 %	-12,00 %
9.2 Bedienbar	85,00 %	67,00 %	-18,00 %
9.3 Verständlich	69,00 %	81,00 %	12,00 %
9.4 Robust	50,00 %	50,00 %	0,00 %

Ergebnisse der eingehenden Prüfungen (ebd.)

14.1.3 Mobile Anwendungen: Deutschland

Prinzip	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.1 Wahrnehmbar	50,00 %	51,06 %	39,40 %	40,80 %	-9,20 %
11.2 Bedienbar	68,87 %	67,81 %	62,76 %	63,93 %	-4,94 %
11.3 Verständlich	74,82 %	67,52 %	63,89 %	67,65 %	-7,17 %
11.4 Robust	40,85 %	47,06 %	38,46 %	37,27 %	-3,58 %

Entwicklung der vier Prinzipien bei Mobilen Anwendungen ([2025, BFIT Bund, S. 26](#))

14.1.4 Mobile Anwendungen: Schleswig-Holstein

Prinzip	2022 erfüllt	2023 erfüllt	Veränderung
11.1 Wahrnehmbar	73,00 %	55,00 %	-18,00 %
11.2 Bedienbar	73,00 %	53,00 %	-20,00 %
11.3 Verständlich	89,00 %	79,00 %	-10,00 %
11.4 Robust	78,00 %	0,00 %	-78,00 %

Ergebnisse der eingehenden Prüfungen (App) 2022 und 2023 ([2024, Prüfstelle barrierefreie IT SH, S.55](#))

14.1.5 Dokumente: Deutschland

Prinzip	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
10.1 Wahrnehmbar	69,03 %	71,27 %	71,20 %	67,15 %	-1,88 %
10.2 Bedienbar	80,21 %	82,72 %	76,18 %	81,99 %	1,78 %
10.3 Verständlich	70,47 %	75,98 %	72,25 %	81,61 %	11,14 %
10.4 Robust	61,54 %	65,15 %	45,09 %	50,88 %	-10,66 %

Entwicklung der vier Prinzipien bei Dokumenten ([2025, BFIT Bund, S. 27](#))

14.1.6 Dokumente: Schleswig-Holstein

Prinzip	2022 erfüllt	2023 erfüllt	Veränderung
11.1 Wahrnehmbar	79,00 %	76,00 %	-3,00 %
11.2 Bedienbar	65,00 %	54,00 %	-11,00 %
11.3 Verständlich	67,00 %	75,00 %	8,00 %
11.4 Robust	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Ergebnisse der manuellen Prüfungen von PDF-Dokumenten 2022 und 2023 ([2024, Prüfstelle barrierefreie IT SH, S.55](#))

14.1.7 Erklärung zur Barrierefreiheit: Deutschland

Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB)	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Geprüft	99,59 %	100,00 %	100,00 %	99,96 %	0,37 %
Vorhanden	36,13 %	42,52 %	44,97 %	47,75 %	11,62 %
Bestanden	0,00 %	1,88 %	10,74 %	13,42 %	13,42 %

Entwicklungen der Ergebnisse zur Erklärung zur Barrierefreiheit ([2025, BFIT Bund, S.62](#))

14.1.8 Erklärung zur Barrierefreiheit: Schleswig-Holstein

EzB	2022	2023	Veränderung
geprüft	100,00 %	100,00 %	0,00 %
vorhanden	25,00 %	28,00 %	3,00 %
formal vollständig	0,00 %	9,00 %	9,00 %

Entwicklung der Ergebnisse zur Erklärung zur Barrierefreiheit
[\(2024, Prüfstelle barrierefreie IT SH, S.65\)](#)

14.1.9 Wiederholungsprüfungen: Schleswig-Holstein

Gemäß [Anhang 2 Ziffer 2.4 Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1524](#) enthält die zu prüfende Stichprobe der Überwachungsstellen ab dem zweiten Überwachungszeitraum (2021-2024) mindestens 10% Wiederholungsprüfungen.

Dadurch wird der konkrete Umgang öffentlicher Stellen mit entsprechenden Prüfungs- und Überwachungsverfahren sichtbar.

Kriterium	Wert (absolut)	Wert (prozentual)
Geprüfte Anforderungen	205	100,00 %
Mangel behoben	38	18,54 %
Anforderung bestanden	23	11,22 %
Keine Veränderung	45	21,95 %
Mangel nicht oder nur teilweise behoben	74	36,10 %
Mangel hinzugekommen	25	12,20 %

Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten
[\(2024, Prüfstelle barrierefreie IT SH, S. 25\)](#)

14.2 Schwerbehinderten-Bestandsstatistik

Stand 02.09.2024

Die folgenden Daten stammen vom Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein und sind für diesen Bericht optisch und im Sinne der barrierefreien Gestaltung überarbeitet worden. Die Daten sind aktuell nicht öffentlich abrufbar. Langfristig ist eine Veröffentlichung aktueller Daten im [Open-Data Portal Schleswig-Holstein](#) geplant.

A. Bestandsfälle

Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen

Fall	Anzahl
gesamt	323.534
GdB 50	114.517
GdB 60	48.373
GdB 70	37.570
GdB 80	42.548
GdB 90	15.051
GdB 100	65.475
mit gültigem Ausweis	267.271
ohne gültigen Ausweis	56.263
Deutsch	309.925
Ausländer	13.609
weiblich	158.597
männlich	164.875
divers oder ohne Geschlechtseintrag	62

Tabelle 2: Personen im Sinne von Artikel 2 UnBefG nach § 8 SchwBawV

Fall	Anzahl
Davon mit gültigem Ausweis	0
Davon ohne gültigen Ausweis	38
Davon Wohnsitz im Ausland	0

Tabelle 3: Behinderte Menschen

Fall	Anzahl
Gesamt	237.154
Davon GdB 20	66.111
Davon GdB 30	113.781
Davon GdB 40	57.262
Davon Merkzeichen G	61
Davon Merkzeichen H	143
Davon Beweglichkeitseinbuße o.ä.	105.565

Tabelle 4: Sonstige Fälle

Fall	Anzahl
Behindertenakten zusammen (1.-3.)	560.727
Unerledigte Erstanträge	14.384
Abgeschlossene Fälle (Archivakten)	46.237
Fälle Datenbestand Gesamt (4.-6.)	621.348

B. Im Umlauf befindliche Ausweise

Tabelle 5: Schwerbehindertenausweise

Fall	KB ⁵	VB ⁶	EB ⁷	SOGR. ⁸ ZUS.	Keine SOGR	Alle zusammen
Schwerbehindertenausweise	125	154	10	289	266.992	267.281
Davon Merkzeichen G	89	91	10	187	136.132	136.319
Davon Merkzeichen aG	31	21	0	52	23.013	23.065
Davon Merkzeichen H	15	32	0	50	35.071	35.121
Davon Merkzeichen BI	0	0	0	0	3.259	3.259
Davon Merkzeichen Gk	0	0	0	0	2.252	2.252
Davon Merkzeichen TBI	0	0	0	0	38	38
Davon Merkzeichen RF	45	64	0	113	25.556	25.669
Davon Merkzeichen 1 Kl.	25	0	0	27	0	27
Davon Merkzeichen B	Gesamt	51	52	10	108	74.943
	Davon 6 Lebensjahr vollendet	51	52	10	108	74.136
Davon Ausweise Grün	20	49	0	72	124.409	124.481
Davon Ausweise Grün-Orange	105	105	10	217	142.583	142.800

5 Kriegsbeschädigte

6 Versorgungsberechtigte (Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entspr. Anwendung der Vorschriften des SGB IX, ehemals BVG)

7 Entschädigungsberechtigter (Entschädigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz - BEG)

Tabelle 6: Ausweise nach § 8 SchwBawV

Fall		KB	VB	EB	SOGR. ZUS.	KEINE SO- GR.	ALLE ZU- SAMMEN
Ausweise		0	0	0	0	0	0
Davon Merkzeichen 1. Kl.		0	0	0	0	0	0
Davon Merkzeichen	Gesamt	0	0	0	0	0	0
	Davon. 6 Lebensjahr vollendet	0	0	0	0	0	0

Tabelle 7: Alle Ausweise zusammen

Fall		KB	VB	EB	SOGR. ZUS.	Keine SOGR	Alle zu- sammen	
Alle Ausweise		125	154	10	289	266.993	267.282	
Ausweise Grün		20	49	0	72	124.409	124.481	
Ausweise Grün-Orange	gesamt	105	105	10	217	142.584	42.801	
	Mit gültiger Wertmarke	unent- geltlich	Gegen Entgelt	0	0	0	21.427	
			Nach § 228 (4) Nr. 1 SGB IX	10	20	0	28	
			Nach § 228 (4) Nr. 2 SGB IX	0	0	0	17.097	
			Nach § 228 (4) Nr. 3 SGB IX	23	18	0	43	
			Art. 2 (2) S. 2 UnBefG	0	0	0	0	
	Davon mit ungültiger Wertmarke		36	10	0	49	18.844	
	Davon mit Beiblatt ohne Wert- marke		10	35	0	44	49.346	
							49.390	

C. Bestandsfälle nach Kreisen und Außenstellen

Tabelle 8: Außenstelle Heide

Kreis	GdB ab 20	Schwerbeh.	Gült. Ausweis	GdB 20 – unter 50
Dithmarschen	27.067	15.093	10.429	11.974
Nordfriesland	29.692	16.903	11.740	12.789
Pinneberg	52.258	28.669	19.917	23.589
Steinburg	24.215	13.464	9.236	10.751
zusammen	133.232	74.129	51.322	59.103

Tabelle 9: Außenstelle Kiel

Kreis	GdB ab 20	Schwerbeh.	Gült. Ausweis	GdB 20 – unter 50
Kreisfreie Stadt Kiel	43.618	26.186	18.365	17.432
Kreisfreie Stadt Neumünster	16.448	9.831	6.883	6.617
Plön	2.577	14.931	10.771	10.846
Zusammen	85.843	50.948	36.019	34.895

Tabelle 10: Außenstelle Lübeck

Kreis	GdB ab 20	Schwerbeh.	Gült. Ausweis	GdB 20 – unter 50
Kreisfreie Stadt Lübeck	46.902	28.074	19.765	18.828
Herzogtum-Lauenburg	39.372	22.519	15.758	16.853
Ostholstein	45.416	26.126	18.182	19.290
Segeberg	51.504	28.474	20.149	23.030
Stormarn	42.803	24.439	17.098	18.364
Zusammen	225.997	129.632	90.952	96.365

Tabelle 11: Außenstelle Schleswig

Kreis	GdB ab 20	Schwerbeh.	Gült. Ausweis	GdB 20 – unter 50
Kreisfreie Stadt Flensburg	17.163	10.511	7.301	6.652
Rendsburg-Eckernförde	50.477	29.717	21.209	20.760
Schleswig-Flensburg	41.067	24.650	17.357	16.417
Zusammen	108.707	64.878	45.867	43.829

Tabelle 12: Summe

Kreis	GdB ab 20	Schwerbeh.	Gült. Ausweis	GdB 20 – unter 50
Alle Kreise zusammen	553.779	319.587	224.160	234.192

Abkürzungen

- **SOGR** = Sondergruppe
- **KB** = Kriegsbeschädigte
- **VB** = Versorgungsberechtigte (Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entspr. Anwendung der Vorschriften des SGB IX, ehemals BVG)
- **EB** = Entschädigungsberechtigter (Entschädigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz-BEG)

Rundungsregel aus Geheimhaltungsgründen

Zahlen, die kleiner sind als 10, werden in allen Bereichen bis 4 abgerundet auf 0 und ab 5 aufgerundet auf 10. Dadurch kann es bei der Summenbildung aber zu Differenzen/Unstimmigkeiten kommen.

